

Wiener

Klassifikation

**Internationale Klassifikation
der Bildbestandteile von Marken**

Zehnte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2026

Das vorliegende Werk ist die Übersetzung des verbindlichen Textes der zehnten Ausgabe der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken entsprechend dem Wiener Abkommen. Der Text wurde gemeinsam vom Österreichischen Patentamt und dem Deutschen Patent- und Markenamt übersetzt.

Es darf nicht verkauft oder weiterverteilt werden.

Für die Richtigkeit des Inhaltes wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall ist die englische bzw. französische Fassung maßgebend.

Die zehnte Ausgabe ist ab 1. Januar 2026 gültig. Zur Klassifizierung ist dann nur noch diese Ausgabe zu verwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	(iv)
Wiener Abkommen	
über die Einrichtung der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken.....	(vii)
Empfehlung	
zur Anwendung der Wiener Klassifikation	(xix)
 Wiener Klassifikation der Bildbestandteile von Marken	
Hinweise für Benutzer.....	1
Verzeichnis der Kategorien	3
Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte mit erläuternden Anmerkungen.....	4
Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte mit erläuternden Anmerkungen.....	13
Allgemeine Anmerkungen	14
Beispiele von Bildbestandteilen zu bestimmten Abschnitten	104

V O R W O R T

Geschichtlicher Überblick über die Wiener Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

Auf Antrag mehrerer Patentämter der Länder der Pariser Verbandsübereinkunft haben die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), Vorgänger der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), in Zusammenarbeit mit einem 1967 vom Interverbands-Koordinierungsausschuss der BIRPI eingesetzten Sachverständigenausschuss begonnen, eine internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken auszuarbeiten. Diese Klassifikation wurde durch das anlässlich der Wiener Diplomatischen Konferenz geschlossene Abkommen vom 12. Juni 1973 geschaffen.

Die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (nachstehend "Wiener Abkommen" bzw. "Klassifikation" genannt) haben eine gemeinsame Klassifikation für die Bildbestandteile von Marken angenommen und wenden sie an.

Das Wiener Abkommen ist am 9. August 1985 in Kraft getreten.

Folgende Länder sind Mitgliedsländer (1. Januar 2025): Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Guinea, Indien, Jamaika, Jordanien, Kirgisistan, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Republik Moldau, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Nordmazedonien, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowenien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich (38).

Zweck und Bedeutung der Wiener Klassifikation

Der Hauptzweck der Klassifikation ist vorwiegend praktischer Natur: Erleichterung von Recherchen nach entgegenstehenden älteren Zeichen und Vermeidung von erheblichem Arbeitsaufwand bei der Umklassifizierung im Fall des Dokumentenaustausches auf internationaler Ebene. Darüber hinaus brauchen die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens eine eigene Klassifikation weder auszuarbeiten noch auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 4 des Wiener Abkommens bestimmt, dass vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen die Klassifikation die Bedeutung hat, die jedes Land des besonderen Verbandes (von Wien) ihr beilegt und dass insbesondere die Klassifikation die Länder des besonderen Verbandes hinsichtlich des Schutzmangels der Marke nicht bindet. Jedes Mitgliedsland des Wiener Abkommens kann der Klassifikation die rechtliche Bedeutung geben, die es über die sich aus dem Abkommen selbst ergebenden, rein verwaltungsmäßigen Folgen hinaus für angebracht hält.

Aufbau der Wiener Klassifikation

Die Klassifikation besteht aus einem hierarchisch aufgebauten, vom Allgemeinen ins Einzelne gehenden System, das sämtliche Bildbestandteile in Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte einteilt. In einzelnen Fällen sind erläuternde Anmerkungen angefügt. Diese erläuternden Anmerkungen betreffen entweder eine Kategorie als Ganzes (einschließlich aller ihrer Abschnitte) oder einen bestimmten Abschnitt oder Unterabschnitt.

Es gibt zwei Arten von Unterabschnitten. Neben den Hauptunterabschnitten bestehen noch Hilfsunterabschnitte für Bildbestandteile, die bereits in den Hauptunterabschnitten enthalten sind, bei denen aber zur Erleichterung der Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen die Einordnung nach einem besonderen Gesichtspunkt zweckmäßig scheint.

Jeder Kategorie, jedem Abschnitt und Unterabschnitt ist nach einem bestimmten Kode eine Nummer zugeordnet. Jeder Bildbestandteil in einem Unterabschnitt wird durch drei Zahlen ausgedrückt: Die Erste kann eine Zahl zwischen 1 und 29 sein und gibt die Kategorie an; die

Zweite kann eine Zahl zwischen 1 und 19 sein und gibt den Abschnitt an; die Dritte kann eine Zahl zwischen 1 und 30 sein und gibt den Hauptunterabschnitt an. So gehört z.B. die Darstellung eines "essenden Mädchens" in die Kategorie 2 (Menschen), Abschnitt 5 (Kinder), Hauptunterabschnitt 3 (Mädchen). Sofern Hilfsunterabschnitte verwendet werden, kann der Bildbestandteil zusätzlich durch den Hilfsunterabschnitt 18 (Trinkende oder essende Kinder, Kode A 2.5.18) bezeichnet werden. Die Kodifizierung dieses Beispiels wird dann wie folgt angegeben: 2.5.3, 18.

Die Anzahl der Abschnitte und Unterabschnitte ist je nach den Kategorien und Abschnitten, zu denen sie gehören, verschieden. Innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte sind bestimmte Zahlen freigelassen, um ggf. neue Abschnitte und Unterabschnitte einzufügen.

Die hier wiedergegebene neunte Ausgabe der Klassifikation umfasst insgesamt:

29	Kategorien,
145	Abschnitte und
1781	Unterabschnitte, bestehend aus
844	Hauptunterabschnitten und
937	Hilfsunterabschnitten

Die auf den Seiten 104 bis 123 wiedergegebenen Beispiele der Bildbestandteile, die sich auf bestimmte Abschnitte beziehen, dienen nur der Information und sind daher nicht Bestandteil der Klassifikation.

Anwendung der Wiener Klassifikation

Die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens können die Klassifikation entweder als Haupt- oder als Nebensystem benutzen. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit, ihre nationale Klassifikation vorübergehend oder ständig neben der Wiener Klassifikation anzuwenden, wenn sie dies für zweckmäßig halten.

Die Behörden der Mitgliedsländer des Wiener Abkommens sind gehalten, in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über Registrierungen und Erneuerungen von Marken die Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte anzugeben, in welche die Bildbestandteile dieser Marken eingeordnet worden sind. Unter "Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen" sind insbesondere die Eintragungen ins Markenregister, die Registrierungs- und Erneuerungsbescheinigungen und die Veröffentlichungen über Registrierungen und Erneuerungen in den Amtsblättern zu verstehen.

In den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen der Eintragungen ist den Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte zum besseren Verständnis die volle Angabe "Klassifikation der Bildbestandteile" oder die Abkürzung CFE (für „Classification of Figurative Elements“) voranzustellen (siehe Seite xix). Es wird auch empfohlen, die Ausgabe der Wiener Klassifikation, nach der die Bildbestandteile der Marken klassifiziert worden sind, mit einer arabischen Ziffer in Klammern anzugeben, z.B. CFE (10).

Die Klassifikation ist ausreichend detailliert, damit selbst in großen Ämtern für gewerbliches Eigentum die Abschnitte nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Bildbestandteilen enthalten, sodass die Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen erleichtert wird. Für Ämter mit einem kleinen Markenbestand ist sie vielleicht zu detailliert. Mitgliedsländer des Wiener Abkommens können daher erklären, dass sie sich vorbehalten, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Registrierung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben (Artikel 4 Absatz (5) des Wiener Abkommens). Andererseits sind die so genannten Hilfsunterabschnitte, deren Nummernkode in der Klassifikation ein A vorangestellt ist, ohnehin nicht verbindlich; den nationalen Ämtern steht es frei, sich ihrer zu bedienen.

Revisionen der Wiener Klassifikation

Die hier veröffentlichte Klassifikation stützt sich auf die am 12. Juni 1973 auf der Wiener Diplomatischen Konferenz angenommene Klassifikation.

Vor In-Kraft-Treten des Wiener Abkommens tagte 1975 und 1976 ein gemäß der Entschließung der Wiener Diplomatischen Konferenz vom 8. Juni 1973 gebildeter vorläufiger Sachverständigenausschuss, um Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der ersten Fassung der Klassifikation auszuarbeiten. Diese Vorschläge wurden in die erste Fassung der Klassifikation aufgenommen und 1977 in einer vorläufigen Auflage veröffentlicht.

Nach In-Kraft-Treten des Wiener Abkommens hat der nach Artikel 5 des Wiener Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss auf seiner ersten Sitzung im Mai 1987 in Genf der Mehrheit der von dem vorläufigen Sachverständigenausschuss vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zugestimmt. In einer zweiten, dritten vierten, fünften, sechsten, siebten, achten und neunten Sitzung, jeweils im Juni 1992, Oktober 1996, Oktober 2001, November 2006, Oktober 2011, Oktober 2016, Februar 2021 und Januar 2025, wurde eine Anzahl von Ergänzungen und Neueintragungen vom Sachverständigenausschuss angenommen, die in die vorliegende Klassifikation eingeflossen sind.

Auf seiner dritten Sitzung hat der Sachverständigenausschuss 1996 eine neue Darstellung der Klassifikation angenommen: Am Ende jedes Abschnitts werden seine Hilfsunterabschnitte unter passenden Überschriften aufgeführt; die ihnen übergeordneten Abschnitte sind mit einem Sternchen markiert.

Ausgaben der Wiener Klassifikation

Die erste Ausgabe der Klassifikation ist 1973, die zweite 1988, die dritte 1993, die vierte 1997, die fünfte 2002, die sechste 2007, die siebte 2012, die achte in 2017 und die neunte in 2022 erschienen.

Diese Ausgabe (die zehnte) wird am 1. Januar 2026 in Kraft treten und ersetzt die früheren Ausgaben.

Sprachen der Wiener Klassifikation

Die Klassifikation ist in französischer und englischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

* * *

Genf, Juni 2025

W I E N E R A B K O M M E N

über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973
und geändert am 1. Oktober 1985

***Inhaltsverzeichnis* zum Wiener Abkommen ***

- Artikel 1: Errichtung eines besonderen Verbands; Annahme einer internationalen Klassifikation
- Artikel 2: Begriffsbestimmung und Hinterlegung der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 3: Sprachen der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 4: Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 5: Sachverständigenausschuss
- Artikel 6: Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen und Ergänzungen und anderer Beschlüsse
- Artikel 7: Versammlung des besonderen Verbands
- Artikel 8: Internationales Büro
- Artikel 9: Finanzen
- Artikel 10: Revision des Abkommens
- Artikel 11: Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens
- Artikel 12: Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden
- Artikel 13: In-Kraft-Treten des Abkommens
- Artikel 14: Geltungsdauer des Abkommens
- Artikel 15: Kündigung
- Artikel 16: Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 17: Unterzeichnung, Sprachen, Hinterlegung, Notifikationen

* Dieses Inhaltsverzeichnis wurde zum besseren Verständnis des Textes beigefügt.
Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis

Die Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 19 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1983 in ihrer am 14. Dezember 1900 in Brüssel, am 2. Juni 1911 in Washington, am 6. November 1925 in Den Haag, am 2. Juni 1934 in London, am 31. Oktober 1958 in Lissabon und am 14. Juli 1967 in Stockholm revidierten Fassung,

haben Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Errichtung eines besonderen Verbands; Annahme einer internationalen Klassifikation

Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband und nehmen eine gemeinsame Klassifikation für die Bildbestandteile von Marken (im Folgenden als "Klassifikation der Bildbestandteile" bezeichnet) an.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmung und Hinterlegung der Klassifikation der Bildbestandteile

- (1) Die Klassifikation der Bildbestandteile besteht aus einer Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte, in welche die Bildbestandteile von Marken eingeordnet sind sowie ggf. aus erläuternden Anmerkungen.
- (2) Die Klassifikation der Bildbestandteile ist in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache enthalten, die vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden als "Generaldirektor" und als "Organisation" bezeichnet) unterzeichnet und bei ihm zu dem Zeitpunkt hinterlegt wird, in dem dieses Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz (3) Ziffer (i) vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen sind ebenfalls in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache enthalten, die vom Generaldirektor unterzeichnet und bei ihm hinterlegt wird.

ARTIKEL 3

Sprachen der Klassifikation der Bildbestandteile

- (1) Die Klassifikation der Bildbestandteile wird in englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.
- (2) Das Internationale Büro der Organisation (im Folgenden als "Internationales Büro" bezeichnet) stellt nach Beratung mit den beteiligten Regierungen amtliche Texte der Klassifikation der Bildbestandteile in den Sprachen her, welche die in Artikel 7 vorgesehene Versammlung nach Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (vi) des genannten Artikels bestimmen kann.

ARTIKEL 4

Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile

- (1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Klassifikation der Bildbestandteile die Bedeutung, die ihr jedes Land des besonderen Verbands beimisst. Insbesondere bindet die Klassifikation der Bildbestandteile die Länder des besonderen Verbands nicht hinsichtlich des Schutzmangels der Marke.
- (2) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands sind berechtigt, die Klassifikation der Bildbestandteile als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.
- (3) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken die Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte angeben, in welche die Bildbestandteile dieser Marken einzuordnen sind.
- (4) Diesen Nummern wird der Vermerk "Klassifikation der Bildbestandteile" oder eine von dem in Artikel 5 vorgesehenen Sachverständigenausschuss festgelegte Abkürzung vorangestellt.
- (5) Jedes Land kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass es sich vorbehält, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben.
- (6) Überträgt ein Land des besonderen Verbands einer zwischenstaatlichen Behörde die Eintragung der Marken, so trifft es alle ihm zu Gebot stehenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Behörde die Klassifikation der Bildbestandteile diesem Artikel entsprechend anwendet.

ARTIKEL 5

Sachverständigenausschuss

- (1) Es wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, in dem jedes Land des besonderen Verbands vertreten ist.
- (2) (a) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, muss Nichtmitgliedsländer des besonderen Verbands, die Mitglieder der Organisation oder Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind, einladen, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.
(b) Der Generaldirektor lädt die auf dem Gebiet der Marken spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen, von deren Mitgliedsländern mindestens eines diesem Abkommen angehört, ein, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

- (c) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, muss Vertreter anderer zwischenstaatlicher sowie internationaler nichtstaatlicher Organisationen einladen, an den sie interessierenden Beratungen teilzunehmen.
- (3) Der Sachverständigenausschuss
- (i) ändert und ergänzt die Klassifikation der Bildbestandteile;
 - (ii) richtet an die Länder des besonderen Verbands Empfehlungen, um den Gebrauch der Klassifikation der Bildbestandteile zu erleichtern und ihre einheitliche Anwendung zu fördern;
 - (iii) trifft alle sonstigen Maßnahmen, die, ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan des besonderen Verbands oder für die Organisation zu haben, zur Erleichterung der Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile durch die Entwicklungsländer beitragen;
 - (iv) berechtigt, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
- (4) Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist den in Absatz (2) Buchstabe (b) bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, die zur Weiterentwicklung der Klassifikation der Bildbestandteile maßgeblich beitragen können, die Möglichkeit einzuräumen, an den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des Sachverständigenausschusses teilzunehmen.
- (5) Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Klassifikation der Bildbestandteile können von der zuständigen Behörde jedes Landes des besonderen Verbands, vom Internationalen Büro, von jeder nach Absatz (2) Buchstabe (b) im Sachverständigenausschuss vertretenen zwischenstaatlichen Organisation und von jedem Land oder jeder Organisation, das bzw. die vom Sachverständigenausschuss ausdrücklich dazu aufgefordert worden ist, unterbreitet werden. Die Vorschläge werden dem Internationalen Büro übermittelt, das sie den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses und den Beobachtern spätestens zwei Monate vor der Tagung des Sachverständigenausschusses, in deren Verlauf sie geprüft werden sollen, unterbreitet.
- (6) (a) Jedes Mitgliedsland des Sachverständigenausschusses verfügt über eine Stimme.
- (b) Der Sachverständigenausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Länder.
- (c) Jeder Beschluss, der nach Ansicht eines Fünftels der vertretenen und abstimmenden Länder eine Änderung der Grundstruktur der Klassifikation der Bildbestandteile herbeiführt oder eine wesentliche Umklassifizierungsarbeit nach sich zieht, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen und abstimmenden Länder.
- (d) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

ARTIKEL 6

Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen und Ergänzungen und anderer Beschlüsse

- (1) Das Internationale Büro notifiziert den zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands alle Beschlüsse des Sachverständigenausschusses über Änderungen oder Ergänzungen der Klassifikation der Bildbestandteile sowie die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses. Die Änderungen und Ergänzungen treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.
- (2) Das Internationale Büro nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation der Bildbestandteile auf. Die Änderungen und Ergänzungen werden in den Zeitschriften veröffentlicht, die von der in Artikel 7 vorgesehenen Versammlung bestimmt werden.

ARTIKEL 7

Versammlung des besonderen Verbands

- (1) (a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern des besonderen Verbands zusammensetzt.
(b) Die Regierung jedes Landes des besonderen Verbands wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.
(c) Jede in Artikel 5 Absatz (2) Buchstabe (b) bezeichnete zwischenstaatliche Organisation kann sich in den Sitzungen der Versammlung und auf Beschluss der Versammlung in den Sitzungen der von ihr gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen durch einen Beobachter vertreten lassen.
(d) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.
- (2) (a) Vorbehaltlich des Artikels 5 wird die Versammlung
 - (i) alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Verbands sowie die Anwendung dieses Abkommens behandeln;
 - (ii) dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung von Revisionskonferenzen erteilen;
 - (iii) die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den besonderen Verband prüfen und billigen und ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen erteilen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbands fallen;
 - (iv) das Programm festlegen, den Zweijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbands beschließen und seine Rechnungsabschlüsse billigen;
 - (v) die Finanzvorschriften des besonderen Verbands beschließen;
 - (vi) über die Herstellung amtlicher Texte der Klassifikation der Bildbestandteile in anderen Sprachen als Englisch und Französisch entscheiden;
 - (vii) die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbands für zweckdienlich hält;

- (viii) vorbehaltlich des Absatzes (1) Buchstabe (c) bestimmen, welche dem besonderen Verband nicht angehörenden Länder, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen und denen der von ihr gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen als Beobachter zugelassen werden;
- (ix) jede andere geeignete Handlung vornehmen, die der Förderung der Ziele des besonderen Verbands dient;
- (x) alle anderen Aufgaben wahrnehmen, die im Rahmen dieses Abkommens zweckdienlich sind.
- (b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) (a) Jedes Mitgliedsland der Versammlung verfügt über eine Stimme.
- (b) Die Hälfte der Mitgliedsländer bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
- (c) Kommt das Quorum nicht zu Stande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch mit Ausnahme von Beschlüssen über ihr Verfahren nur wirksam werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind. Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedsländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekannt zu geben. Erreicht bei Ablauf dieser Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekannt gegeben haben, die Zahl der Länder, die zur Erreichung des Quorums während der Tagung selbst fehlte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.
- (d) Vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz (2) fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur im Namen eines Landes abstimmen.
- (4) (a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- (b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.
- (c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.
- (5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 8

Internationales Büro

- (1) (a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbands werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.
- (b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung, des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuss ggf. gebildet haben, vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.
- (c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbands und vertritt diesen Verband.
- (2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht teil an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen etwa von der Versammlung oder dem Sachverständigenausschuss gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.
- (3) (a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.
- (b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
- (c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.
- (4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

ARTIKEL 9

Finanzen

- (1) (a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.
- (b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbands, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der von der Organisation verwalteten Verbände sowie ggf. den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.
- (c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.
- (2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

- (3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands umfasst folgende Einnahmen:
- (i) Beiträge der Länder des besonderen Verbands;
 - (ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbands;
 - (iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
 - (iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
 - (v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.
- (4) (a) Jedes Land des besonderen Verbands wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinne des Absatzes (3) Ziffer (i) in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seinen Jahresbeitrag auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.
- (b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbands besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbands steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.
- (c) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.
- (d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbands ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.
- (e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahrs nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbands wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.
- (6) (a) Der besondere Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbands gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.
- (b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder seines Anteils an dessen Erhöhung ist proportional dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.
- (c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

- (7) (a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.
- (b) Das unter Buchstabe (a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtungen zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.
- (8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbands oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

ARTIKEL 10

Revision des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von einer besonderen Konferenz der Länder des besonderen Verbands Revisionen unterzogen werden.
- (2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Artikel 7, 8, 9 und 11 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Maßgabe des Artikels 11 geändert werden.

ARTIKEL 11

Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens

- (1) Vorschläge für die Änderung der Artikel 7, 8, 9 sowie dieses Artikels können von jedem Land des besonderen Verbands oder vom Generaldirektor unterbreitet werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Ländern des besonderen Verbands mitgeteilt.
- (2) Änderungen der in Absatz (1) bezeichneten Artikel werden von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 7 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) (a) Jede Änderung der in Absatz (1) genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied des besonderen Verbands waren, beim Generaldirektor eingegangen sind.

- (b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung Mitglied des besonderen Verbands sind; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbands erweitert, nur die Länder, welche die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.
- (c) Jede nach Buchstabe (a) angenommene Änderung bindet alle Länder, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung nach Buchstabe (a) in Kraft getreten ist, Mitglieder des besonderen Verbands werden.

ARTIKEL 12

Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden

- (1) Jedes Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann Vertragspartei dieses Abkommens werden durch
 - (i) Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde oder
 - (ii) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.
- (2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.
- (3) Artikel 24 der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.
- (4) Absatz (3) darf nicht dahin verstanden werden, dass er die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebiets, auf das dieses Abkommen durch ein Land aufgrund des genannten Absatzes anwendbar gemacht wird, durch ein anderes Land des besonderen Verbands in sich schließt.

ARTIKEL 13

In-Kraft-Treten des Abkommens

- (1) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen drei Monate nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jedes andere Land, für das dieses Abkommen nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt es drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifikation seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt das Abkommen für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieses Abkommens.

ARTIKEL 14

Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltungsdauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

ARTIKEL 15

Kündigung

- (1) Jedes Land des besonderen Verbands kann dieses Abkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.
- (3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbands geworden ist.

ARTIKEL 16

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Ländern des besonderen Verbands über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Land durch eine Klage, die gemäß dem Statut des Internationalen Gerichtshofs zu erheben ist, vor den internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Länder nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren. Das Land, das die Streitigkeit vor den Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; dieses setzt die anderen Länder des besonderen Verbands davon in Kenntnis.
- (2) Jedes Land kann bei der Unterzeichnung des Abkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass es sich durch Absatz (1) nicht als gebunden betrachtet. Auf eine Streitigkeit zwischen einem Land, das eine solche Erklärung abgegeben hat, und einem anderen Land des besonderen Verbands ist Absatz (1) nicht anzuwenden.
- (3) Jedes Land, das eine Erklärung nach Absatz (2) abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurücknehmen.

ARTIKEL 17

Unterzeichnung, Sprachen, Hinterlegung, Notifikationen

- (1) (a) Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
(b) Dieses Abkommen liegt bis zum 31. Dezember 1973 in Wien zur Unterzeichnung auf.
(c) Die Urschrift dieses Abkommens wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, beim Generaldirektor hinterlegt.
- (2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, welche die Versammlung bestimmen kann.
- (3) (a) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieses Abkommens den Regierungen der Länder, die es unterzeichnet haben sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
(b) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Änderung dieses Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbands sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
(c) Der Generaldirektor übersendet der Regierung eines jeden Landes, das dieses Abkommen unterzeichnet hat oder ihm beitritt, auf Verlangen zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Klassifikation der Bildbestandteile in englischer oder französischer Sprache.
- (4) Der Generaldirektor lässt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
 - (i) die Unterzeichnungen nach Absatz (1);
 - (ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 12 Absatz (2);
 - (iii) den Tag des In-Kraft-Tretens dieses Abkommens nach Artikel 13 Absatz (1);
 - (iv) die Erklärungen nach Artikel 4 Absatz (5);
 - (v) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 12 Absatz (3);
 - (vi) die Erklärungen nach Artikel 16 Absatz (2);
 - (vii) die nach Artikel 16 Absatz (3) notifizierten Zurücknahmen von Erklärungen;
 - (viii) die Annahme von Änderungen dieses Abkommens nach Artikel 11 Absatz (3);
 - (ix) die Zeitpunkte, zu denen diese Änderungen in Kraft treten;
 - (x) die nach Artikel 15 eingegangenen Kündigungen.

**EMPFEHLUNG
ZUR ANWENDUNG DER WIENER
KLASSIFIKATION**

Der nach Artikel 5 des Wiener Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss hat auf seinen Sitzungen vom Mai 1987, Juni 1992 und Oktober 1996 den Mitgliedsländern des Wiener Verbandes empfohlen, die Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken in ihren Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen folgendermaßen anzuwenden:

Die Nummern der Kategorien und der Abschnitte oder der Abschnitte und Unterabschnitte sind durch einen Punkt, die Nummern von zwei verschiedenen Unterabschnitten durch einen Bindestrich zu trennen (die Angabe von Kategorie 3, Abschnitt 9, Unterabschnitte 10, 24 und 25 lautet z.B.: CFE 3.9.10,24,25) * (Die Angabe von Kategorie 3, Abschnitt 9, lautet: CFE 3.9.16 - 18); sind die Nummern der Unterabschnitte nicht in der Klassifikation enthalten, so sind die Nummern der Kategorie und des Abschnitts dennoch durch einen Punkt zu trennen (z.B. für Kategorie 3, Abschnitt 9: CFE 3.9.).

Sind die Nummern von mehreren Kategorien und Abschnitten zur Klassifizierung einer einzigen Eintragung erforderlich, so ist die Klassifizierung jeder Kategorie und jedes Abschnitts gesondert in numerischer Reihenfolge anzugeben; die einzelnen Angaben sind durch einen Strichpunkt zu trennen (z.B.: CFE 1.1.2,10,25; 1.15.17; 2.9.1 oder, wenn die Nummern der Unterabschnitte nicht in der Klassifikation enthalten sind: CFE 1.1; 1.15; 2.9).

Die Ausgabe der Wiener Klassifikation, nach der die Bildbestandteile der Marken klassifiziert worden sind, soll mit einer arabischen Ziffer in Klammern angegeben werden (z.B.: CFE (10)).

* Der Sachverständigenausschuss beschloss in seiner Sitzung im Mai 1987, dass die in Artikel 4 Absatz (4) des Wiener Abkommens erwähnte Abkürzung, die den Nummern der Klassifikation vorangestellt werden muss, wenn ein Land eine Abkürzung dem Vermerk "Klassifikation der Bildbestandteile von Marken" vorzieht, CFE (für „Classification of Figurative Elements“) zu lauten hat.

WIENER KLASSIFIKATION

***DER BILDBESTANDTEILE
VON MARKEN***

HINWEISE FÜR BENUTZER

Nach Artikel 4 Absatz (1) des Wiener Abkommens hat die Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (nachstehend "Klassifikation" genannt) die Bedeutung, die jedes Land des Wiener Verbandes ihr beilegt. Der Hauptzweck der Klassifikation besteht jedoch in der Erleichterung der Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen. Für eine erfolgreiche Recherche sind zunächst folgende zwei Arbeitsgänge erforderlich:

- (i) Die zusammenhängende und korrekte Klassifikation (Kodierung) der Bildbestandteile von Marken, die Bestandteil der Kartei werden sollen, im Hinblick auf die künftige Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen;
- (ii) Die genaue Bestimmung der Unterabschnitte, in denen die Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen durchzuführen ist, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kodierung.

Beide Arbeitsgänge stehen also in engem Zusammenhang und sind von Personen durchzuführen, die gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Markenwesens besitzen. Diese Personen müssen auch in der Lage sein, die Bildbestandteile von Marken nach deren Unterscheidungsmerkmalen zu bewerten.

Zur Anwendung der Klassifikation ist ein sorgfältiges Studium des Vorworts (Seiten iv bis vi), der Empfehlung des Sachverständigenausschusses (Seite xix) und der Allgemeinen Anmerkung (Seite 14) zu der vorliegenden Auflage erforderlich.

Bei der Anwendung der Klassifikation sind die erläuternden Anmerkungen sowie die darin enthaltenen Rückverweisungen genau zu beachten.

In der vorliegenden Ausgabe gliedert sich die Klassifikation in folgende drei Teile:

- (1) Verzeichnis der Kategorien (Seite 3), das einen raschen Überblick über die Kategorien der Klassifikation bietet;
- (2) Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte, mit erläuternden Anmerkungen (Seiten 4 bis 12), das eine Übersicht über die Abschnitte der einzelnen Kategorien gibt, um so den am besten geeigneten Abschnitt zu bestimmen;
- (3) Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte, mit erläuternden Anmerkungen (Seiten 13 bis 103), mit deren Hilfe sich schließlich, gestützt auf die erläuternden Anmerkungen zu den Kategorien, Abschnitten und Unterabschnitten, die Einordnung des betreffenden Bildbestandteils in der Klassifikation genau bestimmen lässt.

Die erläuternden Anmerkungen zu einer Kategorie gelten auch für sämtliche Abschnitte, selbst wenn sie dort nicht wiederholt werden.

Die Abschnitte erscheinen in der Reihenfolge der Kategorien, anschließend folgen die dazugehörigen Unterabschnitte.

Unterabschnitte, deren Nummernkode ein Sternchen (*) vorangestellt ist, zeigen an, dass hierzu Hilfsunterabschnitte (A) existieren, die Bildelemente der Hauptabschnitte nach spezifischen Kriterien gruppieren.

Der Buchstabe A darf jedoch in dem Nummernkode, der einem Bildbestandteil einer Marke bei der Kodierung zugewiesen worden ist, nicht erscheinen.

Die Beispiele von Bildbestandteilen auf den Seiten 104 bis 123 dienen lediglich der Information und sind daher nicht Bestandteil der Klassifikation.

**INTERNATIONALE KLASSIFIKATION
DER BILDBESTANDTEILE
VON MARKEN**

**Nach dem Wiener Abkommen vom 12.6.1973
zehnte Auflage**

Verzeichnis der Kategorien

- Kategorie 1 Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten
- Kategorie 2 Menschen
- Kategorie 3 Tiere
- Kategorie 4 Übernatürliche, Fabel-, Fantasie- oder nicht identifizierbare Wesen
- Kategorie 5 Pflanzen
- Kategorie 6 Landschaften
- Kategorie 7 Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren
- Kategorie 8 Nahrungsmittel
- Kategorie 9 Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk
- Kategorie 10 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel
- Kategorie 11 Haushaltsgeräte
- Kategorie 12 Möbel, sanitäre Installationen
- Kategorie 13 Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch- oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen
- Kategorie 14 Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern
- Kategorie 15 Maschinen, Motoren, Triebwerke
- Kategorie 16 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik
- Kategorie 17 Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte
- Kategorie 18 Transportwesen, Ausrüstung für Tiere
- Kategorie 19 Behälter und Verpackung, Darstellungen verschiedener Erzeugnisse
- Kategorie 20 Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial, Büromaterial, Papier- und Buchhändlerartikel
- Kategorie 21 Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells
- Kategorie 22 Musikinstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen
- Kategorie 23 Waffen, Munition, Rüstungen
- Kategorie 24 Wappen, Münzen, Embleme, Symbole
- Kategorie 25 Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten
- Kategorie 26 Geometrische Figuren und Körper
- Kategorie 27 Schriften, Ziffern
- Kategorie 28 Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen
- Kategorie 29 Farben

Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte mit erläuternden Anmerkungen

Kategorie 1. Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten

1.1 Sterne, Kometen

- Anmerkung:* (a) Einschließlich Sterne, die einen militärischen Rang bezeichnen
(b) Ausgenommen Funken (1.15.7), sternförmige Wurfwaffen wie Ninjasterne (23.1.25), Davidsterne (24.11.15) und Sternchen (24.17.3)

1.3 Sonne

- Anmerkung:* Darstellungen der Sonne, die nur aus einer Scheibe ohne Strahlen bestehen, werden in die beiden entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 1.3. und 26.1 eingeordnet

1.5 Erde, Erdkugeln, Planeten

1.7 Mond

- Anmerkung:* Einschließlich Darstellungen des Mondes mit Stern(en)

1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten

1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle

1.15 Naturerscheinungen

- Anmerkung:* Ausgenommen Anordnungen von Linien, die Schall-, oder elektromagnetische Wellen darstellen (A 26.11.22)

1.17 Geografische Karten, Planisphären

- Anmerkung:* Ausgenommen Weltkarten in zwei Hemisphären (1.5.1 und A 1.5.4)

Kategorie 2. Menschen

- Anmerkung:* (a) Aufschriften, die einen Menschen darstellen, sind in 27.3.1 eingeordnet
(b) Köpfe sind in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 und nicht in 2.9.25 eingeordnet

2.1 Männer

2.3 Frauen

2.5 Kinder

- Anmerkung:* Ausgenommen Jugendliche, die in Abschnitt 2.1, 2.3 oder 2.7 eingeordnet sind

2.7 Gemischte Gruppen, Szenen

- Anmerkung:* (a) Eine gemischte Gruppe ist eine Gruppe aus Männern, Frauen und/oder Kindern. Eine Gruppe aus Männern, Frauen oder Kindern ist in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 2.1, 2.3 oder 2.5 einzuordnen
- (b) Jedoch ist jede Gruppe, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung den Eindruck einer Szene vermittelt, in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnitts 2.7 einzuordnen

2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

Kategorie 3. Tiere

- Anmerkung:* (a) Köpfe von Vierfüßern oder Vierhändern werden in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 3.1 bis 3.5 und nicht in 3.6.25 eingeordnet
- (b) Ein Tier darstellendes Schrift- oder typografisches Zeichen ist unter 27.3.3 einzuordnen

3.1 Vierfüßer (Serie I (Katzenartige, Hundearbeitige, Bären))
3.2 Vierfüßer (Serie II (Tiere wie Elefanten, Giraffen, Kamele, Nilpferde))
3.3 Vierfüßer (Serie III (Pferdeartige))
3.4 Vierfüßer (Serie IV (Rinder, Geweihräger, Ziegen, Schweine))
3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder
3.6 Körperteile, Skelette, Schädel von Vierfüßern oder Vierhändern
3.7 Vögel, Fledermäuse

3.9 Wassertiere, Skorpione

Anmerkung: Ausgenommen Wassertiere, die in Abschnitt 3.7, 3.11 oder 3.13 enthalten sind

3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen
3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen
3.15 andere Tiere; große prähistorische Tiere, Dinosaurier
Anmerkung: Ausgenommen Fabeltiere aus Abschnitt 4.3 und 4.7.
3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3 eingeordnet sind

Kategorie 4. Übernatürliche, Fabel-, Fantasie- oder nicht identifizierbare Wesen

Anmerkung: Ausgenommen Menschen und Fantasietiere aus Buchstaben oder Zahlen, die in den entsprechenden Unterabschnitten von Abschnitt 27.3 eingeordnet sind

4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten
4.2 Tiermenschen
4.3 Fabeltiere

- 4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren in Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie- oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 4 eingeordnet sind

Kategorie 5. Pflanzen

- 5.1 Bäume, Sträucher
- 5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln
- 5.5 Blumen, Blüten
Anmerkung: Einschließlich heraldische Blumen
- 5.7 Körner, Samen, Früchte
- 5.9 Gemüse
- 5.11 Andere Pflanzen
- 5.13 Dekorationen aus Pflanzen

Kategorie 6. Landschaften

- 6.1 Berge, Felsen, Grotten
- 6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen
Anmerkung: Ausgenommen Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen (6.7.11)
- 6.6 Wüsten- oder tropische Landschaften
- 6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen
- 6.19 Andere Landschaften

Kategorie 7. Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren, Gerüste

- 7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder -säulen, Käfige oder Hütten für Tiere
- 7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume
- 7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen
- 7.11 Tiefbauten
- 7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste

Kategorie 8. Nahrungsmittel

- 8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade
- 8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse
- 8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren

- 8.7 andere Nahrungsmittel

Kategorie 9. Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk

- 9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen
9.3 Kleidung
Anmerkung: Ausgenommen Kopfbedeckungen (9.7) und Schuhwerk (9.9)
9.5 Nähutensilien, Schnittmuster
9.7 Kopfbedeckungen
9.9 Schuhwerk

Kategorie 10. Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel

- 10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer
10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen
10.5 Toilettenartikel, Spiegel

Kategorie 11. Haushaltsgeräte

Anmerkung: Ausgenommen Haushaltsgeräte, die in Kategorie 12, 13 oder 19 enthalten sind

- 11.1 Essbesteck, Küchengeräte und -maschinen
11.3 Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen und Getränken
Anmerkung: Ausgenommen Küchengeräte, die in 11.1 eingeordnet sind
11.7 Andere Haushaltsgeräte

Kategorie 12. Möbel, sanitäre Installationen

- 12.1 Möbel
Anmerkung: Einschließlich Büromöbel
12.3 Sanitäre Installationen

Kategorie 13. Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch- und Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

- 13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren
13.3 Heizung, Koch- und Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

Kategorie 14. Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern

- 14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren

Anmerkung: Einschließlich der Darstellung von Waren aus nichtmetallischen Werkstoffen

- 14.3 Kleine Eisenwaren, Federn

- 14.5 Schlüssel für Schlosser, Schlosser, Vorhängeschlösser

- 14.7 Werkzeuge

Anmerkung: Nicht inbegriffen Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, die in Abschnitt 14.9 eingeordnet sind

- 14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel

- 14.11 Leitern

Kategorie 15. Maschinen, Motoren, Triebwerke

- 15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieeinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen

Anmerkung: Nicht inbegriffen Haushaltmaschinen, Spinnräder (15.3) oder Büromaschinen (15.5)

- 15.3 Haushaltmaschinen, Spinnräder

- 15.5 Büromaschinen

Anmerkung: Ausgenommen Faxgeräte, Drucker, Scanner, Fotokopierer (A 16.1.12)

- 15.7 Räder, Lager

- 15.9 Elektro-Material

Anmerkung: Ausgenommen elektrische Lampen und Rundfunkröhren (13.1.6) oder elektrische Kabel (14.1.5)

Kategorie 16. Fernmeldewesen, Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik

- 16.1 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Computer

- 16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik

Kategorie 17. Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte

- 17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte

- 17.2 Schmuck

- 17.3 Waagen, Gewichte

- 17.5 Maße

Anmerkung: Einschließlich Recheninstrumente

Kategorie 18. Transportwesen, Ausrüstung für Tiere

- 18.1 Landfahrzeuge
- 18.2 Ausrüstung für Tiere
- 18.3 Wasser- und Amphibienfahrzeuge
- 18.4 Anker, Bojen, Rettungsringe
- 18.5 Luft- und Raumfahrzeuge
- 18.7 Verkehrszeichen

Kategorie 19. Behälter und Verpackung, Darstellung verschiedener Erzeugnisse

- 19.1 Große Behälter
Anmerkung: Ausgenommen Behälter, die in 19.9 eingeordnet sind
- 19.3 Kleine Behälter
Anmerkung: Ausgenommen Behälter, die in 11.3, 19.7, 19.9 oder 19.11 eingeordnet sind
- 19.7 Flaschen, Formflaschen
- 19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen
- 19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer
- 19.10 Särge, Urnen für Begräbnisse
- 19.11 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke
- 19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel
- 19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse
Anmerkung: Einschließlich aller Darstellungen von Erzeugnissen, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind, wie etwa Kohle, Koks, Briketts, Barren

Kategorie 20. Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial, Papier und Buchhändlerartikel

- 20.1 Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial, kleines Büromaterial
- 20.5 Papiere, Urkunden
- 20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

Kategorie 21. Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells

- 21.1 Spiele, Spielzeug
- 21.3 Sportartikel, Karussells

Kategorie 22. Musikanstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen

- 22.1 Musikanstrumente, Zubehör für Musikanstrumente, Musikzubehör
- 22.3 Glocken, Schellen
- 22.5 Bilder, Skulpturen

Kategorie 23. Waffen, Munition, Rüstungen

Anmerkung: Ausgenommen Panzer (18.1.14), Militärflugzeuge (18.5.1) und Kriegsschiffe, in Abschnitt 18.3

- 23.1 Stich- und Hiebwaffen, andere Waffen als Feuerwaffen
- 23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe
- 23.5 Rüstungen

Kategorie 24. Wappen, Münzen, Embleme, Symbole

- 24.1 Schilde
- 24.3 Siegel, Stempel
- 24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden
- 24.7 Flaggen
- 24.9 Kronen, Diademe
- 24.11 Embleme, Insignien
- 24.13 Kreuze
- 24.15 Pfeile
Anmerkung: Einschließlich Dartpfeile
- 24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

Kategorie 25. Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten

- 25.1 Ornamentale Motive

Anmerkung: Ausgenommen ornamentale Motive aus Pflanzen, die in Abschnitt 5.13 eingeordnet sind, oder waagerecht verlängerte ornamentale Oberflächen, die in Abschnitt 25.3 eingeordnet sind

- 25.3 Waagerecht verlängerte ornamentale Oberflächen

Anmerkung: Ausgenommen verlängerte elliptische Oberflächen, die in Abschnitt 26.1 eingeordnet sind, verlängerte dreieckige Oberflächen, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder verlängerte vierseitige Oberflächen, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind

- 25.5 Zwei- oder vierteilige Hintergründe

Anmerkung: Einschließlich durch Linien oder Bänder oder durch Flächen verschiedener Strukturen zweiseitige oder viergeteilte Hintergründe

- 25.7 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden Bildbestandteilen oder Inschriften
- 25.12 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

Kategorie 26. Geometrische Figuren und Körper

Anmerkung: (a) Einschließlich geometrische Figuren und Körper bestehend aus Menschen, Tieren, Pflanzen oder Objekten
(b) Ausgenommen geometrische Figuren bildende Inschriften, die in Abschnitt 27.1 eingeordnet sind

- 26.1 Kreise, Ellipsen
- 26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.3 Dreiecke, einen Winkel bildende Linien
- 26.4 Vierecke
- 26.5 Andere Polygone
Anmerkung: Ausgenommen verlängerte Polygone (25.3.1)
- 26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet
- 26.11 Linien, Bänder
Anmerkung: Ausgenommen einen Winkel bildende Linien oder Bänder (26.3.23)
- 26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen
- 26.15 Geometrische Körper

Kategorie 27. Schriften, Ziffern

- 27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, perspektivisch dargestellte Schriftzüge
Anmerkung: Umfasst sowohl einen einzelnen Buchstaben oder eine einzelne Ziffer wie auch eine Buchstaben- oder Zifferngruppe
- 27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend
Anmerkung: (a) Einschließlich Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen
(b) Umfasst sowohl einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Satzzeichen wie auch eine Gruppe von Buchstaben, eine Gruppe von Ziffern oder eine Gruppe von Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen
- 27.5 Buchstaben in besonderer Schrift
Anmerkung: Umfasst sowohl einen wie auch mehrere Buchstaben sowie eine Buchstabenreihe, die ein Wort bildet
- 27.7 Ziffern in besonderer Schrift

Kategorie 28. Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen

Anmerkung: Selbstverständlich sollten die Abschnitte über Aufschriften in Schriftzeichen, die in einem bestimmten Land üblicherweise benutzt werden, in diesem Land nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen stellen die Aufschriften Wortmarken dar

- 28.1 Aufschriften in arabischen Schriftzeichen
- 28.3 Aufschriften in chinesischen, japanischen oder koreanischen Schriftzeichen
- 28.5 Aufschriften in kyrillischen Schriftzeichen
- 28.7 Aufschriften in griechischen Schriftzeichen
- 28.9 Aufschriften in hebräischen Schriftzeichen
- 28.11 Aufschriften in lateinischen Schriftzeichen
- 28.17 Aufschriften in historischen, keilschriftlichen oder hieroglyphischen Schriftzeichen
- 28.19 Aufschriften in sonstigen Schriftzeichen

Kategorie 29. Farben

- 29.1 Farben

***LISTE DER KATEGORIEN, ABSCHNITTE
UND UNTERABSCHNITTE***

MIT ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

- (a)** Bildbestandteile sollen entsprechend ihrer Form und unabhängig von ihrer Zusammensetzung oder dem Verwendungszweck des Gegenstandes, in dem sie enthalten sind, in die verschiedenen Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte eingeordnet werden. Dementsprechend werden Spielsachen in Form von Puppen, Tieren und Fahrzeugen in die Kategorie Menschen, Tiere bzw. Fahrzeuge eingeordnet. Desgleichen werden z.B. in Bildern oder Skulpturen dargestellte Personen, Tiere oder Gegenstände jeder Art in die Kategorien für Menschen, Tiere oder betreffende Gegenstände eingeordnet. Sind die Bilder oder Skulpturen allgemein bekannt und berühmt, so sollen sie auch in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt erscheinen (Abschnitt 22.5)
- (b)** Die Darstellung eines Gegenstandes, der Teil eines anderen Gegenstandes ist, sollte in dieselbe Kategorie, in denselben Abschnitt oder Unterabschnitt eingeordnet werden wie der Gegenstand, dessen Teil er bildet, wenn er nicht ausdrücklich in eine andere Kategorie, in einen anderen Abschnitt oder Unterabschnitt eingeordnet wird. So ist die Karosserie eines Motorfahrzeugs, wie Motorfahrzeuge, in Unterabschnitt 18.1.7 und A 18.1.9 einzuordnen, während die Reifen, Räder oder das Steuerrad eines solchen Fahrzeugs in den für diese Teile von Motorfahrzeugen ausdrücklich vorgesehenen Unterabschnitt 18.1.21 einzuordnen sind.
- (c)** Ist ein Bildbestandteil so dargestellt, dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob er einem bestimmten Abschnitt oder Unterabschnitt zuzurechnen ist, so sollte er in beide in Betracht kommende Abschnitte oder Unterabschnitte eingeordnet werden, wenn nichts anderes vermerkt ist. Kann beispielsweise bei der Darstellung eines Menschen nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, so ist sowohl in Abschnitt 2.1 als auch in 2.3 einzuordnen.
- (d)** Die Darstellung eines Gegenstandes oder eines Lebewesens, die derjenigen eines Gegenstandes oder Lebewesens ähnlich ist, die im Text eines bestimmten Unterabschnittes genannt ist, ist in diesen Unterabschnitt einzuordnen, auch wenn sie an dieser Stelle nicht ausdrücklich genannt ist und wenn sie auch nicht in einem anderen Unterabschnitt ausdrücklich genannt ist.
- (e)** Enthält eine Marke mehrere Bildbestandteile, von denen jedes ein eigenes Unterscheidungsmerkmal aufweist und in verschiedene Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte gehört, so werden diese Bildbestandteile in die entsprechenden Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte eingeordnet. Dementsprechend wird ein Flaschenetikett mit der Darstellung einer Burg und mit charakteristischer Schrift in die entsprechenden Abschnitte und Unterabschnitte der Kategorie 7 und 27 eingeordnet; desgleichen ist die Darstellung eines Mannes in Uniform, zu Pferd und die Trompete spielend in die drei Unterabschnitte 2.1.2, 2.1.20 und 2.1.9 einzuordnen.

1. Himmelskörper, Naturerscheinungen, geographische Karten

- 1.1 Sterne, Kometen
- 1.3 Sonne
- 1.5 Erde, Erdkugeln oder -kalotten, Planeten
- 1.7 Mond
- 1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsbogen, Himmelskarten
- 1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle
- 1.15 Naturerscheinungen
- 1.17 Geographische Karten, Planisphären

1.1 Sterne, Kometen

Anmerkung: (a) Einschließlich Sterne, die einen militärischen Rang bezeichnen
(b) Ausgenommen Funken (1.15.7), sternförmige Wurfwaffen wie Ninjasterne (23.1.25), Davidsterne (24.11.15) und Sternchen (24.17.3)

- * 1.1.1 Sterne
- * 1.1.15 Kometen, Sterne mit Schweif
- 1.1.17 Windrosen

Anmerkung: Ausgenommen Kompass, Schiffskompass (17.5.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 1.1.1, 1.1.15)

- A 1.1.2 Ein Stern
- A 1.1.3 Zwei Sterne
- A 1.1.4 Drei Sterne
- A 1.1.5 Mehr als drei Sterne
Anmerkung: Ausgenommen Sternbilder und Sterngruppen aus Abschnitt 1.11
- A 1.1.6 Konzentrische Sterne
- A 1.1.8 Sterne mit drei Zacken
- A 1.1.9 Sterne mit vier Zacken
- A 1.1.10 Sterne mit mehr als vier Zacken
- A 1.1.12 Sterne mit ungleichmäßigen Zacken
Anmerkung: Einschließlich Funken aus Sternen mit ungleichmäßigen Zacken.
- A 1.1.13 Sterne mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien
- A 1.1.14 Unvollständige Sterne
- A 1.1.16 Sterne mit Kugeln auf den Zackenspitzen
- A 1.1.20 Sterne, personifiziert oder ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
- A 1.1.25 Andere Darstellungen von Sternen, die in Abschnitt 1.11 nicht enthalten sind

1.3 Sonne

Anmerkung: Darstellungen der Sonne, die nur aus einer Scheibe ohne Strahlen bestehen, werden in die beiden entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 1.3. und 26.1 eingeordnet

- * 1.3.1 Aufgehende oder untergehende Sonne
- * 1.3.2 Andere Darstellungen der Sonne
- 1.3.19 Mehrere Sonnen
Anmerkung: Ausgenommen mehrere Sonnen, die ein Sternbild bilden (1.11)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 1.3.1, 1.3.2)

- A 1.3.6 Sonne mit Landschaften
- A 1.3.7 Sonne mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.3.8 Sonne mit Tieren
- A 1.3.9 Sonne mit Pflanzen
- A 1.3.10 Sonne mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.3.11 Sonne mit Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 1.3.12 Sonne mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.3.13 Sonne mit Aufschriften
- A 1.3.15 Sonne mit geradlinigen Strahlen, Bündeln von Linien oder Bändern
- A 1.3.16 Sonne mit Strahlen aus Flammen oder gewellten Linien, Bündeln von Linien oder Bändern
- A 1.3.17 Sonne mit Strahlen aus Dreiecken
- A 1.3.18 Sonne mit unregelmäßigen Strahlen (Strahlenkränzen)
- A 1.3.20 Sonne, personifiziert oder ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend

1.5 Erde, Erdkugeln, Planeten

- * 1.5.1 Erdkugeln
- 1.5.15 Teile von Erdkugeln
- 1.5.24 Saturn
- 1.5.25 Andere Planeten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.5.1)

- A 1.5.2 Erdkugeln nur mit Darstellungen der Längenkreise und Breitengrade
- A 1.5.3 Erdkugeln in Flachform
- A 1.5.4 Zwei Erdkugeln, Weltkarten in zwei Hemisphären
- A 1.5.5 Frei stehende Erdkugeln
- A 1.5.6 Erdkugeln mit einem Schriftband oder einer Aufschrift
- A 1.5.7 Erdkugeln mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.5.8 Erdkugeln mit Tieren
- A 1.5.9 Erdkugeln mit Pflanzen
- A 1.5.10 Erdkugeln mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.5.11 Erdkugeln mit Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 1.5.12 Erdkugeln mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.5.23 Andere Darstellungen der Erde oder der Erdkugel

1.7 Mond

Anmerkung: Einschließlich Darstellungen des Mondes mit Stern(en)

- * 1.7.1 Vollmond, mehrere Monde
- * 1.7.6 Mondsichel, Halbmond
- * 1.7.19 Mehrere Mondsicheln oder Halbmonde
- 1.7.22 Mondkugel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 1.7.1

- A 1.7.3 Vollmond, personifiziert, oder ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 1.7.6, 1.7.19

- A 1.7.7 Mondsichel oder Halbmond mit Menschen oder Teilen des menschlichen Krpers
 - A 1.7.8 Mondsichel oder Halbmond mit Tieren
 - A 1.7.10 Mondsichel oder Halbmond mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
 - A 1.7.11 Mondsichel oder Halbmond mit Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
 - A 1.7.12 Mondsichel oder Halbmond mit anderen Bildbestandteilen
 - A 1.7.20 Mondsichel oder Halbmond, personifiziert oder ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 1.7.1, 1.7.6, 1.7.19

- A 1.7.9 Vollmond, Halbmond oder Mondsichel mit Pflanzen
A 1.7.13 Vollmond, Halbmond oder Mondsichel mit Inschriften

1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten

- * 1.11.1 Sternbilder, Galaxien
 - 1.11.12 Sternhimmel
 - 1.11.15 Himmelsgloben, Himmelskarten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.11.1)

1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle

- * 1.13.1 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.13.1)

- A 1.13.2 Armillarsphären, Planetarien
 - A 1.13.5 Umlaufbahnen von Himmelskörpern
 - A 1.13.10 Atomare Umlaufbahnen
 - A 1.13.15 Atommodelle, Molekularmodelle, Darstellungen von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen, Bilder von Bakterien oder Viren, DNA-Helices

1.15 Naturerscheinungen

Anmerkung: Ausgenommen Anordnungen von Linien, die Schall-, oder elektromagnetische Wellen darstellen (A 26.11.22)

- 1.15.1 Regenbogen
- 1.15.3 Blitz
- 1.15.5 Flammen
- 1.15.7 Funken, Explosionen, gezündete Feuerwerke
 - Anmerkung:* Ausgenommen Funken aus Sternen mit unregelmäßigen Zacken (1.1.1), sowie funkensprühende Bomben (23.3.10).
- 1.15.9 Lichtquellen, Strahlen, Lichtstrahlen
- 1.15.11 Wolken, Nebel, Dampf, Rauch
- 1.15.13 Regen, Hagel
- 1.15.14 Pfützen, Lachen, Lacken (Wasser-)
- * 1.15.15 Tropfen
- 1.15.17 Schnee, Schneeflocken oder Schneekristalle
- 1.15.19 Eiszapfen, Stalaktiten, Stalagmiten, Mineralkristalle
- 1.15.21 Blasen, schäumende Massen
 - Anmerkung:* Einschließlich Sprechblasen
- 1.15.23 Wirbel, Umlaufbewegungen, Tornados
 - Anmerkung:* Ausgenommen Umlaufbahnen von Himmelskörpern (1.13.1), atomare Umlaufbahnen (1.13.1), konzentrische Kreise (26.1.4 oder 26.1.5) und Spiralen (26.1.5)
- 1.15.24 Wellen
 - Anmerkung:* Ausgenommen durch Wellenlinien dargestellte Wellen (26.11.1 bis 26.11.3)
- 1.15.25 Andere Naturerscheinungen, die nicht in anderen Abschnitten oder Kategorien eingeordnet sind
 - Anmerkung:* Einschließlich Aurora Borealis (Polarlichter)

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 1.15
(in Bezug auf den Unterabschnitt 1.15.15)

- A 1.15.16 Mehrere Tropfen, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet

1.17 Geographische Karten, Planisphären

Anmerkung: Ausgenommen Weltkarten in zwei Hemisphären (1.5.1)

- * 1.17.1 Planisphären
- * 1.17.2 Kontinente
- * 1.17.7 Ländergruppen
- * 1.17.11 Einzelne Länder
- * 1.17.12 Inseln, Archipele
- * 1.17.13 Teile eines Landes
- * 1.17.14 Stadtpläne
- * 1.17.15 Polarkarten

- * 1.17.25 Sonstige geografische Karten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.17

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 1.17.2

- A 1.17.3 Europa, Asien, Eurasien

- A 1.17.4 Amerika

Anmerkung: Umfasst den gesamten amerikanischen Kontinent (Nord-, Süd- und Mittelamerika) sowie einen oder zwei beliebige Teile des amerikanischen Kontinentes

- A 1.17.5 Afrika

- A 1.17.6 Australien, Ozeanien

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Abschnitte 1.17.1 - 1.17.25

- A 1.17.16 Physikalische Karten

- A 1.17.17 Politische Karten

- A 1.17.18 Wirtschaftskarten

- A 1.17.19 Touristenkarten

2. Menschen

Anmerkung: (a) Aufschriften, die einen Menschen darstellen, sind in 27.3.1 eingeordnet
(b) Köpfe sind in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 und nicht in 2.9.25 eingeordnet

- 2.1 Männer
- 2.3 Frauen
- 2.5 Kinder
- 2.7 Gemischte Gruppen, Szenen
- 2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

2.1 Männer

- 2.1.1 Köpfe, Büsten
- * 2.1.2 Bewaffnete Männer oder Rüstung oder Uniform tragende Männer
- * 2.1.3 Religiöse Figuren, eine Robe oder Toga tragende Männer
- * 2.1.4 Männer in traditioneller Kleidung oder in Volks- oder historischen Trachten
 - Anmerkung:* (a) Umfasst zum Beispiel Cowboys, Indianer, indigene Männer in traditioneller Bekleidung
(b) Ausgenommen religiöse Figuren und eine Robe oder Toga tragende Männer (2.1.3)
- * 2.1.5 Männer im Smoking oder Anzug
- * 2.1.7 Harlekins, Clowns, Pierrots, karnevalistisch verkleidete oder groteske bzw. komische Gestalten, Wichtel, Zauberer (Magier, Hexenmeister)
- * 2.1.8 Akrobaten, Athleten, Tänzer, Jongleure, Sport treibende Männer (ausgenommen 2.1.2, 2.1.12, 2.1.14, 2.1.20 und 2.1.21)
- * 2.1.9 Musikanten, Männer mit Musikinstrumenten, Dirigenten
- * 2.1.10 Krankenpfleger, Ärzte, Zahnärzte, Laborpersonal
- * 2.1.11 Metzger, Köche, Kellner, Konditoren
- * 2.1.12 Matrosen, Seeleute, Fischer, Piraten
- * 2.1.13 Bauern, Feldarbeiter
- * 2.1.14 Taucher, Froschmänner
- * 2.1.15 Männer anderer Berufe
 - Anmerkung:* Einschließlich Astronauten
- * 2.1.20 Männer auf oder mit einem Pferd, Maulesel oder Esel
- * 2.1.21 Männer auf oder mit Tieren (ausgenommen 2.1.20)
- * 2.1.22 Allegorische oder mythologische männliche Gestalten
- * 2.1.25 Industriearbeiter und Maurer
 - Anmerkung:* Einschließlich Bauarbeiter, Schmiede, Steinmetze
- * 2.1.26 Höhlenmenschen
- * 2.1.28 Nackte Männer oder Männer in Unterwäsche, Badebekleidung oder anderer leichter Bekleidung
- * 2.1.29 Männer auf Fahrrädern oder Motorrädern
- * 2.1.30 Andere Männer
- * 2.1.32 Männer mit Schirmen oder Spazierstöcken

- ### * 2.1.33 Männer mit in die Hüften gestützten Händen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.1.2 - 2.1.33)

- A 2.1.16 Schatten oder Silhouetten von Männern
 - A 2.1.17 Sitzende, kniende oder liegende Männer
 - A 2.1.18 Trinkende oder essende Männer
 - A 2.1.19 Rauchende Männer
 - A 2.1.23 Männer, stilisiert
Anmerkung: Einschließlich Strichmännchen
 - A 2.1.24 Mehrere Männer
 - A 2.1.27 Weihnachtsmann

2.3 Frauen

- * 2.3.1 Köpfe, Büsten
 - * 2.3.3 Nonnen, Krankenschwestern, Ärztinnen, Zahnärztinnen, Laborpersonal
 - * 2.3.4 Frauen in traditioneller Kleidung oder in Volks- oder historischen Trachten
 - Anmerkung:* (a) Umfasst zum Beispiel Cowgirls, Indianerinnen, indigene Frauen in traditioneller Bekleidung
 - (b) Ausgenommen einen Kimono, einen Sari oder eine Dschellaba tragende Frauen (2.3.9)
 - * 2.3.5 Nackte Frauen, Frauen in Unterwäsche, im Badeanzug oder in anderer leichter Bekleidung
 - * 2.3.7 Frauen im Abendkleid, Anzug/Kostüm oder Blazer
 - * 2.3.8 Akrobatinnen, Athletinnen, Frauen beim Sport, Tänzerinnen, Majoretten
 - * 2.3.9 Frauen im Kimono, Sari, Dschellaba
 - * 2.3.10 Frauen in Straßenkleidung
 - * 2.3.11 Frauen beim Kochen oder bei der Hausarbeit, Kellnerinnen
 - * 2.3.12 Landarbeit verrichtende Frauen
 - * 2.3.13 Frauen beim Nähen, Spinnen oder Stricken
 - * 2.3.14 Frauen mit Schreibmaschinen, Computern oder andere Büroarbeit verrichtende Frauen
 - * 2.3.15 Frauen anderer Berufe
 - Anmerkung:* Einschließlich Astronautinnen
 - * 2.3.20 Frauen auf oder mit einem Pferd, Maulesel oder Esel
 - * 2.3.21 Frauen auf oder mit Tieren (ausgenommen 2.3.20)
 - * 2.3.22 Allegorische oder mythologische Frauengestalten, Hexen, komische Frauen
 - * 2.3.25 Bewaffnete Frauen oder Rüstung oder Uniform tragende Frauen
 - * 2.3.26 Musikerinnen, Frauen mit Musikinstrumenten, Dirigentinnen
 - * 2.3.28 Schwangere Frauen
 - * 2.3.29 Frauen auf Fahrrädern oder Motorrädern
 - * 2.3.30 Andere Frauen
 - * 2.3.32 Frauen mit Schirmen oder Spazierstöcken
 - * 2.3.33 Frauen mit in die Hüften gestützten Händen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.3

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 2.3.1

A 2.3.2 Köpfe als Silhouette, ohne Gesichtsdetails

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 2.3.5

A 2.3.6 Frauen bei der Toilette, sich schminkende Frauen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 2.3.3 - 2.3.33

A 2.3.16 Schatten oder Silhouetten von Frauen

A 2.3.17 Sitzende, kniende oder liegende Frauen

A 2.3.18 Trinkende oder essende Frauen

A 2.3.19 Rauchende Frauen

A 2.3.23 Frauen stilisiert

Anmerkung: Einschließlich Strichmännchen, die Frauen darstellen

A 2.3.24 Mehrere Frauen

2.5 Kinder

Anmerkung: Nicht inbegriffen Jugendliche, die in Abschnitt 2.1, 2.3 oder 2.7 eingeordnet sind

2.5.1 Köpfe, Büsten

* 2.5.2 Knaben

* 2.5.3 Mädchen

* 2.5.4 Kinder in traditioneller Kleidung oder in Volks- oder historischen Trachten

Anmerkung: Umfasst zum Beispiel Cowboys, Indianer, indigene Kinder in traditioneller Bekleidung

* 2.5.5 Kinder in Arbeitskleidung oder Uniform

* 2.5.6 Kleinkinder

* 2.5.8 Kinder bei Sport oder Spiel

* 2.5.20 Kinder mit Musikinstrumenten

* 2.5.21 Kinder mit Tieren

* 2.5.29 Kinder auf Fahrrädern

* 2.5.30 Andere Kinder

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.5.2 - 2.5.30)

A 2.5.17 Sitzende, kniende, liegende Kinder oder Kinder auf allen Vieren

A 2.5.18 Trinkende oder essende Kinder

A 2.5.19 Weinende Kinder

A 2.5.22 Kinderpaare verschiedenen Geschlechts

A 2.5.23 Kinder, stilisiert

Anmerkung: Einschließlich Strichmännchen, die Kinder darstellen

A 2.5.24 Mehrere Kinder

A 2.5.27 Schatten oder Silhouetten von Kindern

2.7 Gemischte Gruppen, Szenen

Anmerkung: (a) Eine gemischte Gruppe ist eine Gruppe aus Männern, Frauen und/oder Kindern. Eine Gruppe aus Männern, Frauen oder aus Kindern ist in die entsprechenden Unterabschnitte 2.1, 2.3 oder 2.5 einzuordnen
(b) Jedoch ist jede Gruppe, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung den Eindruck einer Szene vermittelt, in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnittes 2.7 einzuordnen

- 2.7.1 Köpfe oder Büsten von Mann und Frau (Paar), Köpfe oder Büsten eines Erwachsenen und eines Kindes
 - * 2.7.2 Mann und Frau (Paar)
 - * 2.7.4 Mann und Frau (Paar) in traditioneller Kleidung oder in Volks- oder historischen Trachten
Anmerkung: Umfasst zum Beispiel Cowboys, Indianer, indigene Personen in traditioneller Bekleidung
 - 2.7.9 Frau (Frauen) und Kleinkind(er) (Babys)
 - 2.7.10 Frau (Frauen) und Kind (Kinder)
 - 2.7.11 Mann (Männer) und Baby (Babys), Mann und Kind (Kinder)
 - 2.7.12 Ein Mann und eine Frau mit Kind (Kindern) (Familie)
 - 2.7.13 Gruppensportszenen
 - 2.7.14 Gruppen von Arbeitern auf Feldern oder in Wäldern
Anmerkung: Umfasst alle Gruppen von Arbeitern im Freien, bei der Landarbeit, beim Gartenbau oder bei der Forstarbeit
 - 2.7.15 Andere Gruppen bei der Arbeit
 - 2.7.16 Theater-, Varietee-, Konzert- oder Tanzszenen
 - 2.7.17 Wanderbühnen, Jahrmärkte und Jahrmarktsplätze, Straßenszenen, Gruppen mit Fahrzeug(en)
 - 2.7.18 Essende oder trinkende Gruppen
 - 2.7.19 Szene im Haus, Gruppen um einen Tisch versammelt
Anmerkung: Gruppen um einen Tisch versammelt stellen im allgemeinen Szenen im Haus dar. Jedoch sind sie in allen Fällen in diesem Abschnitt einzuordnen; auch wenn die Gruppe sich im Freien befindet
 - 2.7.20 Schlachtenszenen, Militärtruppen
 - 2.7.21 Gruppen auf oder begleitet von Tieren (ausgenommen 2.7.13, 2.7.14, 2.7.17 und 2.7.20)
 - 2.7.23 Gruppen, stilisiert, Schatten oder Silhouetten von Gruppen
Anmerkung: Einschließlich Gruppen von Strichmännchen
 - 2.7.25 Andere Gruppen oder Szenen
- Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.7 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.7.2, 2.7.4)
- A 2.7.5 Mann und Frau (Paar) nackt oder in Unterwäsche oder anderer leichter Bekleidung

2.8 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.9

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 2.9.1

- A 2.9.2 Mehrere Herzen, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
 - A 2.9.3 unvollständige Herzen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 2.9.14

- A 2.9.15 Offene Hände (Handrücken oder Handfläche)
 - A 2.9.16 Hände im Händedruck verbunden
 - A 2.9.17 Handabdrücke oder Fingerabdrücke
 - A 2.9.18 Fäuste
 - A 2.9.20 Daumen nach oben, oder nach unten zeigend
 - A 2.9.27 Fingergesten, erhobene oder zeigende Finger

3. Tiere

- Anmerkung:** (a) Köpfe von Vierfüßern oder Vierhändern werden in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 3.1 bis 3.5 und nicht in 3.6.25 eingeordnet
(b) Ein ein Tier darstellendes Schrift- oder typographisches Zeichen ist unter 27.3.3 einzuordnen

- 3.1 Vierfüßer (Serie I (Katzenartige, Hundeartige, Bären))
- 3.2 Vierfüßer (Serie II (Tiere wie Elefanten, Giraffen, Kamele, Nilpferde))
- 3.3 Vierfüßer (Serie III (Pferdeartige))
- 3.4 Vierfüßer (Serie IV (Rinder, Geweihräger, Ziegen, Schweine))
- 3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder
- 3.6 Körperteile, Skelette, Schädel von Vierfüßern oder Vierhändern
- 3.7 Vögel, Fledermäuse
- 3.9 Wassertiere, Skorpione
- 3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen
- 3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen
- 3.15 andere Tiere; große prähistorische Tiere, Dinosaurier
- 3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3 eingeordnet sind

3.1 Vierfüßer (Serie I (Katzenartige, Hundeartige, Bären))

- * 3.1.1 Löwen
- * 3.1.4 Tiger oder andere Großkatzen
- * 3.1.6 Hauskatzen oder andere Kleinkatzen
- * 3.1.8 Hunde, Wölfe, Füchse
- * 3.1.14 Bären, Koalas, Wombats
- * 3.1.15 Pandas
- 3.1.16 Köpfe von Tieren der Serie I

Hilfsunterabschnitte des Abschnittes 3.1

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 3.1.1

- A 3.1.2 Heraldische Löwen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.1.8

- A 3.1.9 Boxer, Bulldoggen
- A 3.1.10 Bernhardiner
- A 3.1.11 Pudel

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.1.1 - 3.1.15

- A 3.1.20 Tiere der Serie I, sich aufbäumend
- A 3.1.21 Tiere der Serie I, springend
- A 3.1.22 Tiere der Serie I, mit Vorderpfote(n) auf einem Wappen oder sonstigem Gegenstand ruhend

- A 3.1.23 Tiere der Serie I, einander gegenüberstehend
- A 3.1.24 Tiere der Serie I, stilisiert, als Schatten oder Silhouetten
- A 3.1.25 Tiere der Serie I, kostümiert oder personifiziert
- A 3.1.26 Tiere der Serie I, stehend
- A 3.1.27 Tiere der Serie I, liegend
- A 3.1.28 Tiere der Serie I, sitzend

3.2 Vierfüßer (Serie II (Tiere wie Elefanten, Giraffen, Kamele, Nilpferde))

- * 3.2.1 Elefanten, Mammute
- * 3.2.7 Nilpferde, Nashörner
- * 3.2.9 Giraffen
- * 3.2.11 Okapis
- * 3.2.13 Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Vikunjas
- 3.2.15 Köpfe von Tieren der Serie II

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.2

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.2.1

- A 3.2.3 Elefanten oder Mammute von vorn
- A 3.2.4 Zwei Elefanten einander gegenüberstehend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.2.1-3.2.13

- A 3.2.24 Tiere der Serie II, stilisiert, als Schatten oder Silhouetten
- A 3.2.25 Tiere der Serie II, kostümiert oder personifiziert
- A 3.2.26 Tiere der Serie II, stehend
- A 3.2.27 Tiere der Serie II, liegend
- A 3.2.28 Tiere der Serie II, sitzend

3.3 Vierfüßer (Serie III (Pferdeartige))

- * 3.3.1 Pferde, Maulesel
- * 3.3.2 Esel
- * 3.3.3 Zebras
- 3.3.15 Köpfe von Tieren der Serie III

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 3.3.1 - 3.3.3)

- A 3.3.17 Tiere der Serie III, sich aufbäumend, springend
- A 3.3.24 Tiere der Serie III, stilisiert, als Schatten oder Silhouetten
- A 3.3.25 Tiere der Serie III, kostümiert oder personifiziert
- A 3.3.26 Tiere der Serie III, stehend
- A 3.3.27 Tiere der Serie III, liegend
- A 3.3.28 Tiere der Serie III, sitzend

3.4 Vierfüßer (Serie IV (Rinder, Geweihräger, Ziegen, Schweine))

- * 3.4.1 Rinder
- * 3.4.7 Rehe, Hirsche, Elche, Rentiere, Rehkitze, Antilopen

- * 3.4.11 Ziegen, Schafe, Mufflons (Wildschafe), Gämsen
- 3.4.12 Köpfe von Tieren der Serie IV ohne Hörner (ausgenommen 3.4.20)
- * 3.4.13 Köpfe von Tieren der Serie IV mit Hörnern
- * 3.4.18 Schweine, Eber, Warzenschweine
- 3.4.20 Köpfe von Schweinen oder Ebern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.4

Hilfsunterabschnitte von Unterabschnitt 3.4.1

- A 3.4.2 Kühe, Kälber
- A 3.4.4 Bisons, Bullen
- A 3.4.5 Andere Rinder

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.4.13

- A 3.4.14 Hirschköpfe
- A 3.4.15 Hirschköpfe mit Kreuz zwischen den Geweihen
- A 3.4.16 Elchköpfe

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.4.1 - 3.4.11, 3.4.18

- A 3.4.22 Tiere der Serie IV, springend, galoppierend
- A 3.4.23 Tiere der Serie IV, angreifend
- A 3.4.24 Tiere der Serie IV, stilisiert, als Schatten oder Silhouetten
- A 3.4.25 Tiere der Serie IV, kostümisiert oder personifiziert
- A 3.4.26 Tiere der Serie IV, stehend
- A 3.4.27 Tiere der Serie IV, liegend
- A 3.4.28 Tiere der Serie IV, sitzend
- A 3.4.29 Tiere der Serie IV, mit Vorderhuf(en) auf einem Wappen oder sonstigem Gegenstand ruhend

3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder

- * 3.5.1 Kaninchen, Hasen
- * 3.5.3 Eichhörnchen
- * 3.5.5 Biber, Murmeltiere, Dachse, Marder, Nerze, Vielfraße, Waschbären, Stinktiere, Gürteltiere
- * 3.5.6 Schnabeltier
- * 3.5.7 Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Hamster
- * 3.5.9 Igel, Stachelschweine
- * 3.5.11 Schuppentiere, Ameisenbären
- * 3.5.15 Kängurus
- * 3.5.17 Andere Vierfüßer der Serie I bis V
- * 3.5.19 Affen, Menschenaffen, Orang-Utans und andere Vierhänder
- 3.5.20 Köpfe von Tieren der Serie V

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 3.5.1 - 3.5.19)

- A 3.5.24 Tiere der Serie V, stilisiert, als Schatten oder Silhouetten
- A 3.5.25 Tiere der Serie V, kostümisiert oder personifiziert
- A 3.5.26 Tiere der Serie V, stehend

- A 3.5.27 Tiere der Serie V, liegend
- A 3.5.28 Tiere der Serie V, sitzend

3.6 Körperteile, Skelette, Schädel von Vierfüßern oder Vierhändern

- * 3.6.1 Körperteile von Vierfüßern oder Vierhändern, Skelette, Schädel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.6 (in Bezug auf den Unterabschnitt 3.6.1)

- A 3.6.3 Pfoten, Füße, Pfotenabdrücke, Fußabdrücke
 - A 3.6.5 Skelette, Knochen, Schädel von Vierfüßern oder Vierhändern
 - A 3.6.6 Hörner
 - A 3.6.7 Augen von Vierfüßern oder Vierhändern
 - A 3.6.11 Felle, Pelze, Häute
 - A 3.6.25 Andere Körperteile von Vierfüßern oder Vierhändern
- Anmerkung:* Ausgenommen Köpfe, die in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 3.1 bis 3.5 enthalten sind

3.7 Vögel, Fledermäuse

- * 3.7.1 Adler, Falken, Geier, Kondore
- * 3.7.3 Hähne, Hennen, Küken
- * 3.7.4 Truthühner, Fasane, Pfauen, Wiedehopfe
- * 3.7.5 Uhus, Eulen und Käuze
- * 3.7.6 Enten, Gänse, Schwäne
- * 3.7.7 Störche, Reihe, Kraniche, Flamingos oder andere Stelzvögel
- * 3.7.8 Pinguine
- * 3.7.9 Albatrosse, Kormorane, Möwen, Pelikane
- * 3.7.10 Schwalben
- * 3.7.11 Tauben, Turteltauben
- * 3.7.12 Dohlen, Krähen, Saatkrähen, Elstern
- * 3.7.13 Spatzen oder andere Sperlingsvögel
- * 3.7.14 Strauß, Emus
- * 3.7.15 Papageien, Wellensittiche, Tukane
- * 3.7.16 Vögel im Flug oder mit ausgebreiteten Flügeln
- 3.7.17 Flügel, stilisiert oder nicht stilisiert
 - Anmerkung:* (a) Einschließlich Flügel als Symbol oder Emblem
 - (b) Ausgenommen Räder oder Radsegmente mit Flügeln (15.7.17), Stäbe mit Flügeln (24.11.3) und Merkurhelme (mit Flügeln) (24.11.14)
- * 3.7.18 Kiwis (Apteryx)
- 3.7.19 Köpfe von Vögeln, Teile von Vögeln, Federn, Fußabdrücke, Vogelskelette
- 3.7.20 Nester, Vogelkäfige
 - Anmerkung:* Einschließlich Nester mit Eiern. Eier allein sind in 8.7.11 eingeordnet
- * 3.7.21 Andere Vögel
- * 3.7.22 Kolibris
- * 3.7.23 Fledermäuse
- * 3.7.26 Gruppen von Vögeln oder Fledermäusen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 3.7.1

A 3.7.2 Heraldische Adler

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.7.1 - 3.7.16, 3.7.18, 3.7.21-3.7.23, 3.7.26

A 3.7.24 Vögel oder Fledermäuse, stilisiert, als Schatten oder Silhouetten

A 3.7.25 Vögel oder Fledermäuse, kostümiert oder personifiziert

3.9 Wassertiere, Skorpione

Anmerkung: Ausgenommen Wassertiere, die in Abschnitt 3.7, 3.11 oder 3.13 enthalten sind

* 3.9.1 Fische, Tiere von fischähnlicher Form

3.9.13 Köpfe oder Teile von Fischen und/oder anderen Meerestieren, Gräten, Skelette
Anmerkung: Einschließlich Haifischkiefer und Haifischzähne, Tentakel von Tintenfischen

* 3.9.14 Seepferdchen

* 3.9.15 Tintenfische, Oktopusse

* 3.9.16 Krustentiere (Krabben, Garnelen, Langusten, Flusskrebse), Skorpione

* 3.9.17 Seesterne

* 3.9.18 Schalentiere (Austern, Muscheln, Schneckenmuscheln oder andere Schalentiere), Schalen/Gehäuse von Schalentieren

Anmerkung: Ausgenommen Schnecken (3.11.7)

* 3.9.19 Korallen, Korallenriff

* 3.9.20 Quallen

* 3.9.21 Gruppen verschiedenartiger Wassertiere aus Abschnitt 3.9, (ausgenommen 3.9.1)

* 3.9.22 Aquarien, Terrarien oder Vivarien mit Tieren des Abschnitts 3.9

* 3.9.23 Andere Wassertiere

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.9

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.9.1

A 3.9.2 Selachii (Haie)

A 3.9.3 Cetaceae (Pottwale, Wale, Schwertwale, Killerwale)

A 3.9.4 Delfine

A 3.9.5 Schwertfische, Narwale, Sägefische

A 3.9.6 Zierfische

Anmerkung: Einschließlich Goldfische

A 3.9.7 Plattfische (Sonnenfische, Rochen, Schollen)

A 3.9.8 Schlangenartige Fische (Aale oder andere Fische)

A 3.9.10 Andere Fische

A 3.9.11 Fische in ihrem Element oder darin dargestellt

A 3.9.12 Gruppen von Fischen oder von verschiedenartigen Tieren von fischähnlicher Form

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.9.1, 3.9.14 - 3.9.23

- A 3.9.24 Tiere des Abschnittes 3.9 stilisiert
- A 3.9.25 Tiere des Abschnittes 3.9 kostümiert oder personifiziert

3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen

- * 3.11.1 Schlangen
- * 3.11.6 Würmer
- * 3.11.7 Schnecken, Wegschnecken
- * 3.11.9 Alligatoren, Kaimane, Krokodile
- * 3.11.10 Chamäleons, Eidechsen, Salamander
- * 3.11.11 Schildkröten
- * 3.11.12 Kröten, Frösche, Kaulquappen
- * 3.11.17 Seehunde, Seelöwen
- * 3.11.21 Gruppen verschiedenartiger Tiere aus Abschnitt 3.11
- * 3.11.22 Terrarien oder Vivarien mit Tieren aus Abschnitt 3.11
- * 3.11.23 Andere zu Abschnitt 3.11 gehörende Tiere

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.11

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.11.1

- A 3.11.2 Schlangen mit Schale (Symbol der Pharmazie)
- A 3.11.3 Schlange(n) und Stab (Symbol der Medizin)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.11.1 - 3.11.23

- A 3.11.24 Tiere des Abschnitts 3.11 stilisiert
- A 3.11.25 Tiere des Abschnitts 3.11 kostümiert oder personifiziert
- A 3.11.26 Köpfe oder Teile von Tieren des Abschnitts 3.11, Skelette

3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen

- 3.13.1 Schmetterlinge
- * 3.13.2 Insekten (ausgenommen 3.13.1), Spinnen
- * 3.13.5 Bienenstöcke, Honigwabenzellen
- 3.13.20 Mikroorganismen
- * 3.13.21 Gruppen von Insekten, Spinnen oder Mikroorganismen verschiedener Arten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.13

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.13.2, 3.13.5

- A 3.13.4 Bienen, Wespen, Hummeln

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.13.2

- A 3.13.6 Libellen
- A 3.13.7 Fliegen, Moskitos
- A 3.13.8 Spinnen, Spinngewebe
- A 3.13.9 Marienkäfer
- A 3.13.10 Käfer

- A 3.13.11 (Küchen-)Schaben
- A 3.13.12 Grillen, Heimchen, Heuschrecken, Grashüpfer
- A 3.13.16 Ameisen
- A 3.13.17 Läuse und Blattläuse
- A 3.13.18 Raupen, Seidenraupen
- A 3.13.19 Seidenraupenpuppen, Insektenpuppen
- A 3.13.23 Andere Insekten

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.13.2, 3.13.5, 3.13.21

- A 3.13.24 Insekten oder Spinnen, stilisiert
- A 3.13.25 Insekten oder Spinnen, kostümiert oder personifiziert

3.15 Andere Tiere, große prähistorische Tiere, Dinosaurier

Anmerkung: Ausgenommen Fabeltiere aus Abschnitt 4.3 und 4.7

**3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3
eingeordnet sind**

4. Übernatürliche, Fabel-, Fantasie- oder nicht identifizierbare Wesen

Anmerkung: Ausgenommen Menschen und Fantasietiere aus Buchstaben oder Zahlen, die in den entsprechenden Unterabschnitten von Abschnitt 27.3 eingeordnet sind

- 4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten
- 4.2 Termenschen
- 4.3 Fabeltiere
- 4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren in Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie- oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 4 eingeordnet sind

4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten

- 4.1.1 Geflügelte Menschenköpfe
- 4.1.2 Geflügelte Kinder (Putten, Amoretten)
- 4.1.3 Andere geflügelte Gestalten (ausgenommen 4.1.4)
- 4.1.4 Teufel oder andere gehörnte Gestalten, mit oder ohne Flügel
- 4.1.5 Köpfe von Teufeln oder gehörnten Gestalten
- 4.1.25 Gruppen von geflügelten oder gehörnten Gestalten, die in verschiedenen Unterabschnitten des Abschnitts 4.1 enthalten sind

4.2 Termenschen

- * 4.2.1 Zentauren
- 4.2.5 Sphingen
- 4.2.8 Triotonen
- 4.2.11 Sirenen, Najaden
- 4.2.20 Sonstige Termenschen
- 4.2.25 Gruppen von Wesen, die in verschiedenen Unterabschnitten des Abschnitts 4.2 enthalten sind

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 4.2 (in Bezug auf den Unterabschnitt 4.2.1)

- A 4.2.2 Zentauren mit Pfeil, Bogen oder Lanze

4.3 Fabeltiere

- 4.3.1 Geflügelte Löwen, Greife
- 4.3.3 Drachen
- 4.3.5 Geflügelte Pferde (Pegasus)
- 4.3.7 Andere geflügelte Vierfüßer
- 4.3.9 Einhörner
- 4.3.10 Mehrköpfige Ungeheuer
- 4.3.11 Yetis, abscheuliche Schneemenschen
- 4.3.19 Köpfe von Fabeltieren

- 4.3.20 Phönixe, andere Fabeltiere
- 4.3.25 Gruppen von Fabeltieren, die in verschiedenen Unterabschnitten des Abschnitts 4.3 enthalten sind
- 4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren in Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie- oder nicht identifizierbare Köpfe**
- 4.5.1 Personifizierte Pflanzen, Anordnungen von Pflanzen, die eine menschliche Gestalt darstellen
- 4.5.2 Personifizierte Gegenstände, Anordnungen von Gegenständen, die eine menschliche Gestalt darstellen
- 4.5.3 Personifizierte geometrische Figuren oder Körper, Anordnungen von geometrischen Figuren oder Körpern, die eine menschliche Gestalt darstellen
- 4.5.4 Roboter mit menschlichem Aussehen
- 4.5.5 Andere nicht identifizierbare Personifizierungen, humanoide Gestalten, andere Fantasiewesen von menschlichem Aussehen
- Anmerkung:* (a) Einschließlich Schneemänner, Vogelscheuchen, Geister und Flaschengeister
(b) Ausgenommen Wichtel (2.1.7), allegorische oder mythologische Gestalten (2.1.22 oder 2.3.22), geflügelte oder gehörnte Gestalten, die in Abschnitt 4.1 eingeordnet sind
- 4.5.7 Smiley Gesichter
- 4.5.11 Pflanzen oder Anordnungen von Pflanzen, die ein Tier darstellen
- 4.5.12 Gegenstände oder Anordnungen von Gegenständen, die ein Tier darstellen
- 4.5.13 Geometrische Figuren oder Körper oder Anordnungen von geometrischen Figuren oder Körpern, die ein Tier darstellen
- 4.5.14 Roboter mit tierähnlichem Aussehen
- 4.5.15 Andere Formen, die ein nicht identifizierbares Tier darstellen, andere fantastische Wesen mit dem Aussehen von Tieren
- Anmerkung:* Ausgenommen Fabeltiere, die in Abschnitt 4.3 eingeordnet sind
- 4.5.21 Masken oder Fantasie-, oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedene Abschnitte der Kategorie eingeordnet sind**

5. Pflanzen

- 5.1 Bäume, Sträucher
- 5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln
- 5.5 Blumen, Blüten
- 5.7 Körner, Samen, Früchte
- 5.9 Gemüse
- 5.11 Andere Pflanzen
- 5.13 Dekorationen aus Pflanzen

5.1 Bäume, Sträucher

- * 5.1.1 Bäume oder Sträucher in dreieckiger Form, in konischer Form (oben spitz) oder in Form einer Kerzenflamme (Tannen, Zypressen usw.)
- * 5.1.2 Bäume oder Sträucher mit länglicher Form (Pappeln)
- * 5.1.3 Bäume oder Sträucher mit anderer Form
- * 5.1.4 Bäume oder Sträucher ohne Blätter
- * 5.1.9 Gruppen von Bäumen oder Sträuchern verschiedener Formen
- 5.1.19 Weinstöcke, Baumstümpfe
- 5.1.20 Baumstämme ohne Zweige
- 5.1.21 Äste, Zweige ohne Blätter oder Nadeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1 - 5.1.4

- A 5.1.5 Ein Baum oder ein Strauch
- A 5.1.6 Zwei Bäume oder zwei Sträucher

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1 - 5.1.9

- A 5.1.7 Drei Bäume oder drei Sträucher
- A 5.1.8 Mehr als drei Bäume oder drei Sträucher, Dickichte, Gebüsche
Anmerkung: Wenn die Gruppe von dargestellten Bäumen zu einem Wald wird, ist sie in 6.19.1 einzuordnen
- A 5.1.13 Bäume oder Sträucher mit Wurzeln
- A 5.1.16 Bäume oder Sträucher, stilisiert

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1, 5.1.3, 5.1.9

- A 5.1.10 Nadelbäume

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1 - 5.1.3, 5.1.9

- A 5.1.11 Laubbäume
- A 5.1.15 Bäume oder Sträucher in Blüte oder Früchte tragend

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.3, 5.1.9

- A 5.1.12 Palmen, Bananenstauden

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.3 - 5.1.9

A 5.1.14 Klettersträucher

5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln

- * 5.3.1 Tabakblätter
- * 5.3.2 Eichenblätter
- * 5.3.3 Stechpalmenblätter
- * 5.3.4 Weinblätter (ausgenommen 5.3.19), Platanenblätter, Ahornblätter
- * 5.3.5 Blätter von Kastanienbäumen
- * 5.3.6 Drei- oder vierblättrige Kleeblätter
Anmerkung: Einschließlich drei- oder vierblättriger Kleeblätter als Symbol oder auf Spielkarten
- * 5.3.7 Farn- und Palmzweige
- * 5.3.8 Glyzinenblätter oder Akazienblätter
- * 5.3.9 Ginkgoblätter
- * 5.3.11 Andere Blätter
- 5.3.16 Mehr als vier Blätter, verstreute Blätter, Bündel von Blättern
Anmerkung: Ausgenommen Oberflächen oder Hintergründe mit einem sich wiederholenden Bildbestandteil aus Blättern (25.7.25)
- 5.3.17 Olivenzweige mit oder ohne Früchte
- 5.3.18 Mistelzweige
- 5.3.19 Weinschösslinge
Anmerkung: Ausgenommen Dekorationen aus Weinranken (5.13.6)
- 5.3.20 Andere Zweige mit Blättern mit oder ohne Früchte
- 5.3.22 Nadeln, Zweige mit Nadeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 5.3.1 - 5.3.11)

A 5.3.13 Stilisierte Blätter

A 5.3.14 Ein Blatt

A 5.3.15 Zwei bis vier Blätter

5.5 Blumen, Blüten

Anmerkung: Einschließlich heraldische Blumen

- * 5.5.1 Rosen
- * 5.5.2 Lilien, Krokusse (Safranblumen)
- * 5.5.3 Tulpen, Magnolien
- * 5.5.4 Margeriten, Sonnenblumen, Gänseblümchen
- * 5.5.5 Nelken
- * 5.5.6 Stiefmütterchen
- * 5.5.7 Flieder oder andere Blumen, die in aufrechten Rispen wachsen
- * 5.5.8 Glyzinen oder andere Blumen, die in hängenden Rispen wachsen
- * 5.5.10 Edelweiß
- * 5.5.11 Enziane
- * 5.5.12 Disteln

- * 5.5.13 Mohnblumen
- * 5.5.14 Chrysanthemen
- * 5.5.15 Orchideen
- * 5.5.16 Lotusblumen
- * 5.5.17 Weihnachtssterne (Poinsettien)
- * 5.5.18 Doldenblütler
- * 5.5.19 Sonstige Blumen, Blüten
 - Anmerkung:* (a) Einschließlich Blüten von Bäumen (Kirsch-, Pfirsich-, Apfelbäume) und Büschen
 - (b) Einschließlich Blüten von Protea und Strelitzia
- * 5.5.23 Gruppen von Blumen verschiedener Arten, Blumensträuße, -garben oder -körbe, Blumenbeete, Streublumen
- * 5.5.24 Blütenblätter
- * 5.5.25 Stempel und Staubblätter von Blumen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.5

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.5.1 - 5.5.25

- A 5.5.20 Stilisierte Blumen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.5.1 - 5.5.19

- A 5.5.21 Eine Blume

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.5.1 - 5.5.6, 5.5.10 - 5.5.16, 5.5.19

- A 5.5.22 Mehrere Blumen (ausgenommen 5.5.7, 5.5.8, 5.5.18 und 5.5.23)

Anmerkung: Ausgenommen Oberflächen oder Hintergründe mit einem sich wiederholenden Bildelement aus Blumen (25.7.25)

5.7 Körner, Samen, Früchte

- 5.7.1 Körner, Samen

Anmerkung: Ausgenommen Kaffeebohnen (5.7.27)

- 5.7.2 Getreideähren (Weizen, Roggen, Gerste etc.), Maiskolben, Rispen von Getreide (Hafer, Reis, Sorghum etc.)

- 5.7.5 Getreidegarben

- * 5.7.6 Schalenfrüchte (Mandeln, Erdnüsse, Kakaobohnen, Walnüsse, Kokosnüsse Haselnüsse etc.)

- * 5.7.7 Becherfrüchte (süße Kastanien, Edelkastanien, Eicheln etc.)

- * 5.7.8 Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren

- * 5.7.9 Kiwis, Johannisbeeren (Ribisel) und andere Beeren

- * 5.7.10 Trauben (Beere oder Traube)

- * 5.7.11 Orangen, Mandarinen, Pampelmusen

- * 5.7.12 Zitronen

- * 5.7.13 Äpfel

- * 5.7.14 Steinobst (Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen, Zwetschken, Datteln, Mangos, Litschis, Loquats, etc.) (ausgenommen 5.7.16 und 5.7.19)

- * 5.7.15 Birnen

- * 5.7.16 Kirschen

- * 5.7.17 Ananas
- * 5.7.18 Bananen
- * 5.7.19 Oliven
- * 5.7.20 Melonen, Wassermelonen
- * 5.7.21 Andere Früchte (ausgenommen 5.7.9)
Anmerkung: Einschließlich Baumwollsamenkapseln
- * 5.7.24 Gruppen von Früchten verschiedener Arten
- * 5.7.25 Obstschalen oder -körbe
- * 5.7.26 Früchte in (Einmach-) Gläsern
- 5.7.27 Kaffeebohnen
- * 5.7.28 Avocados

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.7.6 - 5.7.26, 5.7.28

- A 5.7.22 Geschälte oder geschnittene Früchte, Fruchtscheiben oder -viertel

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.7.6 - 5.7.21, 5.7.28

- A 5.7.23 Eine Frucht

5.9 Gemüse

- * 5.9.1 Karotten
- * 5.9.3 Kartoffel, andere Knollenfrüchte
- * 5.9.6 Zwiebeln, Knollen
Anmerkung: Einschließlich Knoblauch
- * 5.9.8 Lauch
- * 5.9.10 Spargel
- * 5.9.12 Kohl, Kopfsalat, Chicorée (Zichorie)
Anmerkung: Ausgenommen zum sofortigen Verbrauch vorbereiteter Kopfsalat (8.7.7)
- * 5.9.14 Kürbisse
- * 5.9.15 Auberginen, Gurken, Gewürzgurken, Paprika
- * 5.9.17 Tomaten (Paradeiser)
- * 5.9.19 Bohnen, Erbsen, Linsen
- * 5.9.21 Anderes Gemüse
- * 5.9.24 Gruppen von Gemüse verschiedener Art
- * 5.9.25 Gemüsekörbe
- * 5.9.26 Gemüse in (Einmach-) Gläsern

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 5.9

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.9.1 - 5.9.26

- A 5.9.22 Geschältes oder geschnittenes Gemüse, Gemüsescheiben oder -viertel

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.9.1. - 5.9.21

- A 5.9.23 Ein Gemüse

5.11 Andere Pflanzen

- * 5.11.1 Algen, Seegras und andere Pflanzen
- 5.11.10 Andere Setzlinge oder gekeimte Samen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 5.11.1)

- A 5.11.2 Wurzeln, Rhizoide, Ginsengwurzeln
- A 5.11.3 Moose, Flechten
- A 5.11.5 Pilze
- A 5.11.9 Kartoffelsetzlinge
- A 5.11.11 Gräser
- A 5.11.13 Bambus, Schilf, Zuckerrohr, Maisrohr, Vanilleschoten
Anmerkung: Einschließlich Bambusschösslingen
- A 5.11.14 Baumwollpflanzen
- A 5.11.15 Zapfen, Tannenzapfen, Hopfendolden
- A 5.11.17 Agaven, Aloen
- A 5.11.18 Feigenkakteen
- A 5.11.19 Kakteen
- A 5.11.23 Pflanzen in Töpfen, in Ziergefäßen, in Blumenkästen oder in Kübeln

5.13 Dekorationen aus Pflanzen

- 5.13.1 Kränze aus Blättern, Blumen oder Früchten
- 5.13.3 Gekreuzte Palmen
- 5.13.4 Gekreuzte Zweige
- 5.13.6 Dekorationen aus Weinranken
Anmerkung: Ausgenommen Weinschösslinge (5.3.19)

- * 5.13.7 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Pflanzen (ausgenommen 5.13.6)
- 5.13.15 Weihnachtsbäume, Zweige von Weihnachtsbäumen
- 5.13.25 Andere Dekorationen aus Pflanzen
Anmerkung: Ausgenommen Sträuße aus Blättern (5.3.16), Blumensträuße, -garben oder -körbe (5.5.23), Obstschalen oder -körbe (5.7.25) und Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden Bildelementen aus Pflanzen (25.7.25)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 5.13.7)

- A 5.13.8 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Blättern
- A 5.13.9 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Blumen
- A 5.13.10 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Früchten
- A 5.13.11 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus anderen Pflanzen

6. Landschaften

- 6.1 Berge, Felsen, Grotten
- 6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen
- 6.6 Wüsten- oder tropische Landschaften
- 6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen
- 6.19 Andere Landschaften

6.1 Berge, Felsen, Grotten

- 6.1.1 Klippen, Felsen, Felswände

Anmerkung: (a) Einschließlich Felsformationen wie Berggipfel und Erdpfeiler
(b) Ausgenommen Riffe (6.3.1)

- * 6.1.2 Berge, Gebirgslandschaften
- * 6.1.3 Vulkane
- 6.1.7 Grotten

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 6.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 6.1.2, 6.1.3)

- A 6.1.4 Berge oder Vulkane, stilisiert

6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen

Anmerkung: Ausgenommen Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen (6.7.11)

- * 6.3.1 See- oder Küstenlandschaften
- * 6.3.11 Landschaften mit fließendem Wasser

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 6.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 6.3.1

- A 6.3.2 Strände, Küsten, Buchten
- A 6.3.3 Inseln, Riffe
- A 6.3.4 Offene See, Wasserflächen ohne Ufer
- A 6.3.5 Seen oder Meere von Bergen umgeben oder mit Bergen im Hintergrund
- A 6.3.6 Häfen
- A 6.3.10 Andere See- oder Küstenlandschaften

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 6.3.11

- A 6.3.12 Quellen, Landschaften mit Quelle(n)
- A 6.3.13 Wasserfälle, Landschaften mit Wasserfall (-fälle)
- A 6.3.14 Flüsse, Ströme, Bäche, Stromschnellen, Sturzbäche mit oder ohne Landschaft
- A 6.3.20 Andere Landschaften mit fließendem Wasser

6.6 Wüsten- oder tropische Landschaften

- * 6.6.1 Wüstenlandschaften oder Landschaften mit sehr karger Vegetation
- * 6.6.2 Oasen
- * 6.6.25 Andere tropische Landschaften

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 6.6 (in Bezug auf die Unterabschnitte 6.6.1 - 6.6.25)

- A 6.6.3 Andere Landschaften mit Palmen

6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen

- 6.7.1 Straßen
- 6.7.2 Plätze
- * 6.7.4 Bebaute Flächen
- 6.7.11 Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen
- 6.7.25 Andere Stadtlandschaften oder Dorfszenen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 6.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 6.7.4)

- A 6.7.5 Mit Wolkenkratzern bebaute Flächen
- A 6.7.6 Mit Flachdachhäusern bebaute Flächen
- A 6.7.7 Mit Hütten bebaute Flächen
- A 6.7.8 Mit ländlichen Bauten bebaute Flächen

6.19 Andere Landschaften

- * 6.19.1 Andere Landschaften

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 6.19 (in Bezug auf den Unterabschnitt 6.19.1)

- A 6.19.5 Wälder, Unterholz

Anmerkung: Eine Gruppe von drei oder mehr Bäumen wird in einen der Unterabschnitte 5.1.1 bis 5.1.4 eingeordnet, wenn sie nicht einen Wald im eigentlichen Sinne darstellt

- A 6.19.7 Weingärten
- A 6.19.9 Andere kultivierte Flächen
- A 6.19.10 Landschaften mit Heuhaufen
- A 6.19.11 Wiesen, Weiden
- A 6.19.13 Weideland von Bergen umgeben mit Bergen im Hintergrund
- A 6.19.15 Landschaften mit Windmühlen
- A 6.19.16 Landschaften mit Haus bzw. Häusern
- A 6.19.17 Landschaften mit Fabriken oder anderen industriellen Bauten
- A 6.19.19 Polarlandschaften
- A 6.19.20 Friedhöfe
- A 6.19.21 Golfplätze, Golfflöcher, Grüns

7. Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren, Gerüste

- 7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder -säulen, Käfige oder Hütten für Tiere
 - 7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume
 - 7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen
 - 7.11 Tiefbauten
 - 7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste

7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder -säulen, Käfige oder Hütten für Tiere

Anmerkung: (a) Einschließlich Sendeturme

- * 7.1.8 Häuser, Wolkenkratzer
 - * 7.1.13 Windmühlen oder Wassermühlen
 - * 7.1.14 Industriegebäude, Fabrikschlote
 - * 7.1.15 Tankstellen
 - * 7.1.16 Leuchttürme
 - * 7.1.17 Kioske, Schuppen, Marktbuden, Marktstände
 - * 7.1.18 Reklamewände oder -säulen, andere Werbeflächen
Anmerkung: Beinhaltet Ladenzeichen von Friseuren
 - * 7.1.19 Hütten, Häuschen
 - * 7.1.20 Zelte, Jurten
 - * 7.1.21 Iglus
 - * 7.1.22 Tierkäfige oder Hütten
Anmerkung: Ausgenommen Vogelkäfige (3.7.20) und
 - * 7.1.24 Stilisierte Wohnungen oder Gebäude
 - * 7.1.25 Andere Wohnungen oder Gebäude
 - * 7.1.26 Geschäftslokale, Läden, Supermärkte, Restaurants, T

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 7.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 7.1.8

- A 7.1.9 Landhäuser, Bauernhöfe, Scheunen
 - A 7.1.10 Flachdachhäuser
 - A 7.1.11 Chalets
 - A 7.1.12 Stadthäuser, Wolkenkratzer

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 7.1.1 - 7.1.26

- ### A 7.1.23 Wohnungen oder Gebäude in Ruinen

7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume

- 7.3.1 Türen, Eingänge
- 7.3.2 Fenster, Fensterscheiben, Buntglasfenster
- 7.3.3 Erker, Balkone, Balustraden, Mouscharabien
- * 7.3.4 Innenräume
- 7.3.11 Dächer
- 7.3.12 Schornsteine, Schornsteinaufsätze
Anmerkung: Ausgenommen Fabrikschlote (7.1.14) und Kamine (13.3.1)
- 7.3.13 Schaufenster
- 7.3.15 Treppen, Rolltreppen
- 7.3.20 Rollläden, Jalousien, Fensterläden, Markisen
- 7.3.25 Andere Teile von Wohnungen oder Gebäuden

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 7.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 7.3.4)

- A 7.3.5 Küchen
- A 7.3.6 Badezimmer und Saunen
- A 7.3.7 Schlafzimmer
- A 7.3.8 Keller
- A 7.3.9 Andere Innenräume

7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen

- 7.5.1 Pyramiden (Bauten)
- 7.5.2 Als Monuments angesehene Bauwerke (Chinesische Mauer, Eiffelturm, Freiheitsstatue, etc.)
- * 7.5.5 Andere antike Denkmäler
- 7.5.9 Stadien, Amphitheater, Spielplätze, Sportplätze
- 7.5.10 Triumphbögen, Portikus, Stadttore
- 7.5.11 Labyrinth
- 7.5.12 Totempfähle
- 7.5.13 Grabsteine
- 7.5.15 Springbrunnen, Bassins, Schwimmbecken, Wassersprüher oder Wasserstrahlen, Brunnen
- 7.5.25 Andere Denkmäler

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 7.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 7.5.5)

- A 7.5.6 Antike Tempel oder Teile davon
- A 7.5.8 Säulen, Obelisken

7.11 Tiefbauten

- 7.11.1 Brücken
- 7.11.5 Tunnels
- 7.11.10 Straßen, Kreuzungen, Weggabelungen
- 7.11.15 Eisenbahngeleise
- 7.11.20 Ankerpfosten, Poller
- 7.11.21 Wasserhydranten, Feuerhydranten

- 7.11.23 Dämme
- 7.11.25 Andere Tiefbauten

7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste

- 7.15.1 Bausteine, Ziegel
- 7.15.5 Planken, Platten, Paneele, Steinplatten
- 7.15.6 Wellblech oder andere gewellte Materialien
- 7.15.8 Darstellungen von Holz

Anmerkung: Umfasst sowohl die Darstellung von natürlichen Holzflächen, z.B. Rinde, als auch Holz mit oder gegen die Maserung geschnitten; die Darstellung von Holz als ornamentaler Hintergrund wird in die entsprechenden Unterabschnitte der Kategorie 25 eingeordnet

- 7.15.9 Fliesen
- 7.15.20 Anderes Baumaterial
- 7.15.22 Mauern, Tore oder Sperren
- 7.15.25 Gerüste
- 7.15.26 Solarpaneele

8. Nahrungsmittel

- 8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade
- 8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse
- 8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren
- 8.7 andere Nahrungsmittel

8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade

- * 8.1.1 Brot
- 8.1.5 Brezeln
- 8.1.6 Zwieback, Brotscheiben, Brotscheiben mit Butter, Marmelade oder anderen Aufstrichen ähnlicher Konsistenz, Sandwichs
- * 8.1.7 Brötchen, Brioches
- 8.1.8 Hörnchen, Kipferl
- * 8.1.9 Kleingebäck
- * 8.1.15 Konditorwaren
- * 8.1.18 Speiseeis
Anmerkung: Einschließlich Waffeltüten für Eiscreme
- * 8.1.19 Schokolade und Süßwaren
Anmerkung: Einschließlich Kaugummi
- 8.1.25 Andere Backwaren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 8.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 8.1.1, 8.1.7

- A 8.1.2 Kastenbrot in vier- oder rechteckiger Form
- A 8.1.3 Lange Brote, Baguette (Stangenbrot)
- A 8.1.4 Runde oder zylindrische Brote

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.1.9

- A 8.1.10 Kleingebäck in runder Form (ausgenommen A 8.1.12)
- A 8.1.11 Kleingebäck in vier- oder rechteckiger Form (ausgenommen A 8.1.12)
- A 8.1.12 Kleingebäck mit gelappten Kanten
- A 8.1.13 Kleingebäck in dreieckiger Form (ausgenommen A 8.1.12)
- A 8.1.14 Backmischung in verschiedenen Formen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.1.15

- A 8.1.16 Torten, Obstkuchen, Pasteten
- A 8.1.17 Kastenkuchen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.1.18, 8.1.19

- A 8.1.20 Schokoladetafeln
- A 8.1.21 Schokoladeriegel
- A 8.1.22 Viereckige Schokoladestücke, Pralinen, Fondants oder andere Süßigkeiten (ausgenommen A 8.1.23)

- A 8.1.23 Pralinen, Fondants oder andere eingewickelte Süßigkeiten
- A 8.1.24 Lutscher

8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse

- 8.3.1 Milch, Sahne (Rahm) (ausgenommen 8.3.2)
- 8.3.2 Schlagsahne, (Schlagrahm)
- * 8.3.3 Butter, Margarine
- * 8.3.8 Käse
- 8.3.25 Andere Molkereiprodukte (ausgenommen 8.7.15)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 8.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.3.3

- A 8.3.4 Butter oder Margarine in Ballen
- A 8.3.5 Butter oder Margarine in Scheiben
- A 8.3.6 Butter oder Margarine in Muschelform
- A 8.3.7 Butter oder Margarine in anderer Form

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.3.8

- A 8.3.9 Käse in runder Form
- A 8.3.10 Käse in vier- oder rechteckiger Form
- A 8.3.11 Käse in anderer Form (ungeschnitten)
- A 8.3.12 Käse, aufgeschnitten

8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren

- * 8.5.1 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 8.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 8.5.1)

- A 8.5.2 Schinken, Hammelschlegel, Keulen
- A 8.5.3 Würste (frische), Würste (harte), Salami
- A 8.5.4 Fleisch-, Wurstwaren in Scheiben
- A 8.5.10 Gekochtes oder kochfertiges Geflügel oder Wild
- A 8.5.15 Gekochte oder kochfertige Fische, Fischfilets oder andere Fischwaren
- A 8.5.25 Anderes Fleisch und andere Wurstwaren

8.7 Andere Nahrungsmittel

- 8.7.1 Suppen oder Getränke (in Tellern, Tassen, Schalen, Suppenterrinen, Gläsern usw.)
- 8.7.2 Knödel, Teigtaschen, Klöße
- 8.7.3 Teigwaren
- 8.7.4 Pizzas
- 8.7.5 Schüsseln oder Teller, gefüllt
- 8.7.7 Gemüseplatte, Gemüsesalate
- 8.7.8 Chips, Kartoffelerzeugnisse und ähnliche Produkte
- 8.7.9 Popcorn

- 8.7.10 Tacos, Wraps, Kebabs, Empanadas, Hamburger und ähnliche Produkte
Anmerkung: Ausgenommen Essen auf Spießen (8.7.23)
- 8.7.11 Eier jeder Art, gekochte Eier
- 8.7.14 Fruchtsalate, Komposte
- 8.7.15 Cremes, Puddings, Omeletten
- 8.7.16 Palatschinken, Pfannkuchen, Crêpes, Tortillas
- 8.7.17 Mischungen von Nahrungsmitteln, die in verschiedenen Abschnitten eingeordnet sind
- 8.7.21 Zucker, Salz, gemahlene Gewürze, Mehl
- 8.7.22 Hunde- und Katzenfutter (in Stücken), Kügelchen und Flocken für Tiere
- 8.7.23 Essen auf Spießen
- 8.7.25 Andere Nahrungsmittel, die nicht in 8.7.1 bis 8.7.23 enthalten sind

9. Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk

- 9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen
- 9.3 Kleidung
- 9.5 Nähutensilien
- 9.7 Kopfbedeckungen
- 9.9 Schuhwerk

9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen

- * 9.1.1 Faden
- * 9.1.7 Borten, Litzen, Schnüre, Kordeln, Seile
Anmerkung: vgl. auch 14.1.5
- 9.1.8 Stiche
- 9.1.9 Stickereien, Tischdecken, Deckchen, Posamenten
- 9.1.10 Bänder, Schleifen
- * 9.1.11 Stoff, Geflecht, Flachleinen, Vorhänge, Teppiche
Anmerkung: Ausgenommen Netze zum Fischen, für die Jagd oder zum Spiel (21.3.16)
- 9.1.23 Bettdecken, Kissen, Daunendecken
Anmerkung: Keilkissen sind in 12.1.1 eingeordnet
- 9.1.24 Stoffetiketten, mit oder ohne ausgezackten Kanten
- 9.1.25 Andere Textilien, die nicht in Abschnitt 9.3, 9.7 und 9.9 eingeordnet sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.1.1

- A 9.1.2 Faden zu einem Strang gewickelt
- A 9.1.3 Faden auf einer Rolle oder einem anderen Träger (ausgenommen A 9.1.4)
- A 9.1.4 Faden auf einem Schiffchen, Schiffchen mit oder ohne Faden
- A 9.1.5 Faden zu einem Knäuel gewickelt
- A 9.1.6 Sonstige Darstellungen von Garn

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 9.1.7

- A 9.1.13 Seile verknotet, gewickelt oder gerollt
Anmerkung: Einschließlich verknoteter, gewickelter oder gerollter Borten, Litzen, Schnüre und Kordeln

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.1.11

- A 9.1.15 Geflechte, lose Weberei, Kettenstiche
- A 9.1.16 Stoff mit einem Faden oder einem oder mehreren verschiedenen Bändern gesäumt
- A 9.1.17 Flachleinen
Anmerkung: Einschließlich Taschentücher und Windeln
- A 9.1.18 Stoff am Stück oder in Rollen
- A 9.1.19 Stoff in Stapeln
- A 9.1.20 Drapierter Stoff, Vorhänge

- A 9.1.21 Teppiche, Stoff mit Fransen
- A 9.1.22 Stoffproben

9.3 Kleidung

Anmerkung: Ausgenommen Kopfbedeckungen (9.7) und Schuhwerk (9.9)

- * 9.3.1 Kleidung
- * 9.3.26 Kleidergruppierungen verschiedener Art

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 9.3.1, 9.3.26)

- A 9.3.2 Jacketts, Westen, Mäntel, Umhänge
- A 9.3.3 Hosen, Kniehosen
- A 9.3.4 Anzüge (ausgenommen A 9.3.5 und A 9.3.14)
- A 9.3.5 Kleider, Schürzen, Damenkostüme
- A 9.3.7 Ponchos
- A 9.3.8 Pullover, Sweater
- A 9.3.9 Hemden, T-Shirts, Mieder, Hemdblusen
- A 9.3.10 Kragen für Bekleidungsstücke
- A 9.3.13 Krawatten, Querbinder, Seidenschals
- A 9.3.14 Unterwäsche, Unterhosen, Windelhosen, Badeanzüge
- A 9.3.15 Strümpfe, Socken, Füßlinge
- A 9.3.16 Handschuhe
Anmerkung: Ausgenommen Boxhandschuhe (21.3.23)
- A 9.3.17 Gürtel, Gürtelschnallen
- A 9.3.18 Lätzchen
- A 9.3.19 Taschen für Bekleidungsstücke
- A 9.3.20 Teile von Kleidung aus Abschnitt 9.3 (ausgenommen A 9.3.10 und A 9.3.19)
- A 9.3.21 Tauchanzüge
- A 9.3.25 Andere Kleidung, die nicht in Abschnitt 9.7 und 9.9 eingeordnet ist.

9.5 Nähutensilien, Schnittmuster

- * 9.5.1 Nadeln, Fingerhüte, Haken, Stecknadeln
Anmerkung: vgl. auch 14.3.1
- * 9.5.10 Andere Nähutensilien
Anmerkung: Ausgenommen Scheren (14.7.18) und Maßbänder (17.5.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.5

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.5.1

- A 9.5.2 Nähnadeln, gerade oder gebogen
- A 9.5.3 Stricknadeln
- A 9.5.5 Fingerhüte
- A 9.5.6 Häkelnadeln
- A 9.5.7 Schließhaken
- A 9.5.8 Stecknadeln (ausgenommen A 9.5.9)
- A 9.5.9 Sicherheitsnadeln

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.5.10

- A 9.5.12 Knöpfe (ausgenommen A 9.5.13)
- A 9.5.13 Druckknöpfe
- A 9.5.15 Schließspangen
- A 9.5.16 Schnittmuster für Kleidung
Anmerkung: Muster, die Bekleidungstücke ähnlich sind, werden in 9.3 eingeordnet
- A 9.5.17 Korsettstangen
- A 9.5.18 Nähte, Stickereien
- A 9.5.25 Andere Nähutensilien, die nicht in 9.5.1 eingeordnet sind

9.7 Kopfbedeckungen

- * 9.7.1 Kopfbedeckungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 9.7.1)

- A 9.7.2 Turbane
- A 9.7.5 Kappen und Baskenmützen
- A 9.7.9 Zwei- oder Dreispitze
- A 9.7.11 Käppis
- A 9.7.13 Phrygische Mützen
- A 9.7.15 Feze
- A 9.7.17 Breitrandige Hüte (mexikanische Hüte oder Cowboyhüte)
- A 9.7.19 Kochmützen
- A 9.7.21 Schutzhelme
Anmerkung: Ausgenommen Helme als Teil der Rüstung (23.5.5) und Merkurhelme (mit Flügeln) (24.11.14)
- A 9.7.22 Angloamerikanische Graduierten-Kopfbedeckung
- A 9.7.25 Andere Kopfbedeckungen

9.9 Schuhwerk

- * 9.9.1 Schuhwerk

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 9.9.1)

- A 9.9.2 Holzschuhe
- A 9.9.3 Schuhe mit flachem Absatz
- A 9.9.5 Schuhe mit hohem Absatz
- A 9.9.7 Stiefel, Stulpenstiefel
- A 9.9.10 Hausschuhe
- A 9.9.11 Sportschuhe, Skischuhe
- A 9.9.13 Babyschuhe
- A 9.9.14 Sandalen, Flip Flops
- A 9.9.15 Sohlen von Stiefeln und Schuhen, Abdrücke von Stiefeln und Schuhen
- A 9.9.17 Andere Teile von Schuhen
Anmerkung: Ausgenommen Haken (9.5.1), Knöpfe (9.5.10), Druckknöpfe (9.5.10), Schließspangen (9.5.10), Nägel (14.3.1) und Ösen (14.3.1)
- A 9.9.25 Anderes Schuhwerk

- 10. Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel**
- 10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer
10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen
10.5 Toilettenartikel, Spiegel

10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer

- * 10.1.1 Tabak
* 10.1.10 Raucherutensilien, Streichhölzer

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 10.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 10.1.1

- A 10.1.2 Geschnittener Tabak
A 10.1.3 Zigarren
A 10.1.5 Zigaretten
A 10.1.7 Tabak in anderer Form

Anmerkung: Ausgenommen getrocknete oder nicht getrocknete Tabakblätter (5.3.1)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 10.1.10

- A 10.1.11 Pfeifen
A 10.1.12 Hukas (orientalische Wasserpfeife)
A 10.1.13 Zigaretten- und Zigarrenspitzen
A 10.1.14 Pfeifenreiniger
A 10.1.15 Zigarrenabschneider
A 10.1.16 Tabakgefäß
A 10.1.17 Tabakbeutel
A 10.1.18 Feuerzeuge
A 10.1.19 Aschenbecher
A 10.1.20 Streichhölzer
A 10.1.21 Elektronische Zigaretten und Zigarren, Verdampfer zum Rauchen
A 10.1.25 Andere Raucherutensilien

10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen

- * 10.3.1 Spazierstöcke, Regenschirme, Sonnenschirme
10.3.7 Fächer
10.3.8 Geldbörsen, Brieftaschen, Portemonnaies
* 10.3.10 Taschen, Koffer, Schrankkoffer
10.3.25 Andere Reiseartikel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 10.3

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 10.3.1

- A 10.3.4 Geöffnete Regen- oder Sonnenschirme

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 10.3.10

- A 10.3.11 Einkaufstaschen
- A 10.3.12 Schultaschen, Mappen
- A 10.3.13 Handtaschen
- A 10.3.14 Verschlüsse für Handtaschen, Koffer oder Schrankkoffer
Anmerkung: Ausgenommen Schließspangen (9.5.10)
- A 10.3.15 Rucksäcke
- A 10.3.16 Koffer, Schrankkoffer

10.5 Toilettenartikel, Spiegel

- 10.5.1 Zahnbürsten, Zahnpastadosis
- * 10.5.4 Rasierartikel (ausgenommen 10.5.21)
- 10.5.11 Haarschneidemaschinen
- 10.5.13 Kämme, Haarbürsten
- 10.5.15 Lippenstifte
- 10.5.17 Spiegel
Anmerkung: Ausgenommen Spiegel für medizinische Zwecke (19.13.1)
- 10.5.19 Zerstäuber für Toilettenzwecke
- 10.5.21 Seife
- 10.5.25 Andere Toilettenartikel, andere kosmetische oder Toilettenerzeugnisse
Anmerkung: Ausgenommen Schwämme (11.7.1) und Verpackungen (Dosen, Tuben, Flaschen etc.) mit kosmetischen oder Toilettenartikel, die in Abschnitt 19.3 oder 19.7 eingeordnet sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 10.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 10.5.4)

- A 10.5.5 Rasiermesser
- A 10.5.6 Sicherheits- Rasierapparate
- A 10.5.7 Klingen für Sicherheits- Rasierapparate
- A 10.5.8 Elektrische Rasierapparate
- A 10.5.9 Rasierpinsel

11. **Haushaltsgeräte**

Anmerkung: Ausgenommen Haushaltsgeräte, die in Kategorie 12, 13 oder 19 enthalten sind

- 11.1 Essbesteck, Küchengeräte und -maschinen
- 11.3 Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen und Getränken
- 11.7 Andere Haushaltsgeräte

11.1 **Essbesteck, Küchengeräte und -maschinen**

- * 11.1.1 Essbesteck
- * 11.1.10 Küchengeräte und -maschinen

Anmerkung: Ausgenommen Küchengeräte und -maschinen aus Abschnitt 11.3 und 13.3 sowie Mörser (19.11.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 11.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.1.1

- A 11.1.2 Löffel
- A 11.1.3 Messer
- A 11.1.4 Gabeln
- A 11.1.5 Bestecke bestehend aus Messer(n), Gabel(n) und/oder Löffel(n)
- A 11.1.6 Essstäbchen
- A 11.1.9 Schaufeln, Tortenheber, andere Tischgeräte

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.1.10

- A 11.1.11 Trichter
- A 11.1.13 Siebe, Seiher
- A 11.1.14 Dosenöffner, Flaschenöffner, Korkenzieher
- A 11.1.15 Gemüsezerrkleinerer, Fleischhackmaschinen, Mahlsteine
- A 11.1.17 Hack- und Schneidbretter
- A 11.1.18 Kaffeefilter
- A 11.1.19 Kaffeemühlen
- A 11.1.20 Pfeffermühlen
- A 11.1.21 Mixer
- A 11.1.22 Nudelwalker
- A 11.1.25 Andere Küchengeräte oder -maschinen

11.3 **Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen oder Getränken**

Anmerkung: Ausgenommen Küchengeräte, die in 11.1 eingeordnet sind

- * 11.3.1 Trinkgefäß, Becher (Trophäen)
- * 11.3.5 Speise- oder Serviergefäß, Tablette
- * 11.3.14 Teekannen, Kaffeekannen, Wasserkessel

- * 11.3.18 Kochtöpfe, Töpfe, Schmorpfannen, Bratpfannen, Bratplatten, Kessel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 11.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.3.1

- A 11.3.2 Gläser mit oder ohne Stiel, ohne Henkel
A 11.3.3 Krüge, Gläser mit Henkel
A 11.3.4 Tassen, Tassen mit Untertellern
A 11.3.6 Trinkhalme

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 11.3.1, 11.3.5

- A 11.3.7 Schalen
A 11.3.23 Essgeschirr mit Messern, Gabeln oder Löffeln

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.3.5

- A 11.3.8 Servierkrüge
A 11.3.9 Teller, Unterteller
A 11.3.10 Schüsseln, Obstschüsseln, Salatschüsseln, Obstschalen
A 11.3.11 Saucieren, Suppenterrinen
A 11.3.13 Essig- und Ölfläschchen, Salzfässchen, Pfefferstreuer, Senftöpfe

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 11.3.1 - 11.3.18

- A 11.3.20 Behälter, Teller oder Geschirr mit Speisen oder Getränken
A 11.3.25 Anderes Essgeschirr

11.7 Andere Haushaltsgeräte

- * 11.7.1 Haushaltsgeräte, die nicht in Abschnitt 11.1 oder 11.3 eingeordnet sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 11.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 11.7.1)

- A 11.7.3 Kleiderbügel
A 11.7.4 Kleiderhaken, Wäscheklammern
A 11.7.5 Bürsten, Schwämme, Stahlwolle
Anmerkung. Ausgenommen Toilettenschräubzange (10.5.1 und 10.5.25)
A 11.7.7 Besen, Fensterreinigungsgeräte
A 11.7.8 Beutelverschlussclips

12. Möbel, sanitäre Installationen

- 12.1 Möbel
- 12.3 Sanitäre Installationen

12.1 Möbel

Anmerkung: Einschließlich Büromöbel

- * 12.1.1 Möbel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 12.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 12.1.1)

- A 12.1.2 Kinderbetten
- A 12.1.3 Betten
- A 12.1.4 Matratzen, Keilkissen, Kopfpolster
Anmerkung: Kissen sind in 9.1.23 eingeordnet
- A 12.1.5 Wiegen
- A 12.1.6 Hängematten
- A 12.1.9 Stühle, Sessel, Hocker
- A 12.1.10 Bänke, Schulbänke, Sitze, Sofas
- A 12.1.15 Tische, Werkbänke, Fleischbänke, Ladentische
- A 12.1.16 Schreibtische
- A 12.1.17 Kommoden, Truhen
- A 12.1.19 Schränke, Büffets, Safes, Geldschränke
- A 12.1.21 Regale, Etageren, Anrichten
- A 12.1.22 Kleiderständer
- A 12.1.25 Andere Möbelstücke
Anmerkung: Ausgenommen Spiegel (10.5.17)

12.3 Sanitäre Installationen

- * 12.3.1 Sanitäre Installationen
- 12.3.2 Waschbecken, Ausgüsse

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 12.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 12.3.1)

- A 12.3.3 Badewannen, Bäder
- A 12.3.4 Duschen
- A 12.3.7 Wasserklosets und Bidets, Spülkästen
- A 12.3.11 Wasserhähne
Anmerkung: Einschließlich Hähne, die nicht Teil einer sanitären Installation sind
- A 12.3.25 Andere sanitäre Installationen

13. Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch- oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren

13.3 Heizung, Koch- und Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren

- * 13.1.1 Kerzen, Leuchter
- * 13.1.5 Fackeln (ausgenommen 13.1.6)
- * 13.1.6 Lampen, Lampions, Laternen, Rundfunkröhren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 13.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 13.1.1

- A 13.1.2 Leuchter (ausgenommen A 13.1.3)
- A 13.1.3 Mehrarmige Leuchter

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 13.1.6

- A 13.1.7 Öllampen und Lampen, die ein schwaches Licht ausstrahlen
- A 13.1.8 Lampions, Laternen (ausgenommen A 13.1.9)
- A 13.1.9 Sturmlampen
- A 13.1.10 Straßenlampen, Straßenlaternen
- A 13.1.11 Tischlampen, Öllampen, Lampenschirme
- A 13.1.12 Hängelampen
- A 13.1.13 Wandleuchter
- A 13.1.14 Elektrische Fackeln, Taschenlampen
- A 13.1.15 Signallichter
- A 13.1.16 Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge
- A 13.1.17 Elektrische Glühbirnen oder Leuchtröhren
- A 13.1.18 Rundfunkröhren
- A 13.1.20 Teile von Lampen (ausgenommen A 13.1.11 und A 13.1.17)

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 13.1.1 - 13.1.6

- A 13.1.25 Andere Beleuchtungskörper

13.3 Heizung, Koch- oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

- * 13.3.1 Heizung, Koch- oder Kühlgeräte
- 13.3.23 Waschmaschinen, Geschirrspüler (Maschinen)
- * 13.3.24 Trockeneinrichtungen für den Haushalt
- 13.3.25 Bügeleisen und andere Bügelmassen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 13.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf Unterabschnitt 13.3.1

- A 13.3.2 Kamine, eiserne Kohlenöfen und andere Heizgeräte mit offenem Feuer
- A 13.3.3 Boiler zum Heizen, Zimmeröfen
- A 13.3.5 Radiatoren, Saunaheizgeräte, andere Heizapparate
- A 13.3.6 Teile von Heizapparaten
- A 13.3.7 Küchenherde, Geschirrwärmer, Grills, Barbecue
- A 13.3.9 Andere Kochgeräte
- A 13.3.21 Kühlgeräte

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf Abschnitt 13.3.24

- A 13.3.10 Haartrockner, Haarföhne

14. Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern

- 14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren
- 14.3 Kleine Eisenwaren, Federn
- 14.5 Schlüssel für Schlosser, Schlosser, Vorhängeschlösser
- 14.7 Werkzeuge
- 14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel
- 14.11 Leitern

14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren

Anmerkung. Einschließlich der Darstellung von Waren aus nichtmetallischen Werkstoffen

- * 14.1.1 Röhren, Schläuche, Schieber
- * 14.1.5 Stangen, Kabel
 - Anmerkung:* (a) Einschließlich Elektrokabel
 - (b) Vgl. auch 9.1.7
- * 14.1.13 Ketten, Kettenglieder
- * 14.1.18 Andere schwere Eisenwaren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.1

- A 14.1.2 Röhren oder Schläuche, gebogen, gerollt oder gewickelt
 - Anmerkung:* Einschließlich flexibler Schläuche (Haushaltsschläuche, Schläuche zur Bewässerung und Schläuche zur Brandbekämpfung)
- A 14.1.3 Verbindungsstücke für Schläuche, Röhren, Schieber

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.5

- A 14.1.6 Stangen oder Kabel, geflochten oder gewickelt
- A 14.1.7 Kabelabschnitte
- A 14.1.8 Kabel mit unterschiedlichen Drähten oder mit verschiedenfarbigen Abschnitten
- A 14.1.10 Kabeln oder Schnüre mit elektrischen Steckern

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.13

- A 14.1.14 Antriebsketten (für Fahrräder, Motorräder etc.)
- A 14.1.15 Kettenglieder
- A 14.1.16 Ketten, einen Ring bildend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.18

- A 14.1.19 Tragbalken, Sparren, Stäbe, Schienen
- A 14.1.20 Profile von Tragbalken, Sparren, Stäben oder Schienen
- A 14.1.22 Eisenstäbe zur Verstärkung von Beton, Betonarmierungen aus Eisen
- A 14.1.23 Stacheldraht
- A 14.1.24 Drahtgeflechte
- A 14.1.25 Andere schwere Eisenwaren

14.3 Kleine Eisenwaren, Federn

- * 14.3.1 Nägel, Schrauben, Bolzen, Nieten, Dübel, Schraubenmuttern, Reisnägel
Anmerkung: Vgl. auch 9.5.1
- 14.3.20 Andere kleine Eisenwaren
- 14.3.21 Federn
Anmerkung: (a) Umfasst alle Arten von Federn für alle Zwecke
(b) Umfasst nicht Türschließer (15.1.25)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 14.3.1)

- A 14.3.2 Nägel
- A 14.3.3 Schrauben, Bolzen, Nieten, Dübel, Reißnägel
- A 14.3.7 Nägel, Schrauben, Bolzen, Nieten und/oder Dübel, gekreuzt
Anmerkung: Vgl. auch 9.5.1
- A 14.3.9 Schraubenmuttern
- A 14.3.11 Haken
Anmerkung: Ausgenommen Haken für Kleidung (9.5.1)
- A 14.3.13 Kabelklemmen, Kabelklemmschrauben, Hülsen, Verbindungsmuffen, Ringe, Unterlegscheiben, Ösen, Klemmen, Glieder, Verbindungsstücke, Dichtung (Manschetten)
- A 14.3.15 Türgriffe, Fenstergriffe, Scharniere, Winkelgelenke
- A 14.3.16 Türriegel, Türschnapper

14.5 Schlüssel für Schlosser, Schlosser, Vorhängeschlösser

- * 14.5.1 Schlüssel, Teile von Schlüsseln
- 14.5.20 Schlüsselringe, mit oder ohne Schlüssel
- 14.5.21 Schlosser, Schlüssellochschilder, Schlüssellocher
- 14.5.23 Vorhängeschlösser
- 14.5.24 Handschellen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 14.5.1)

- A 14.5.2 Ein Schlüssel
- A 14.5.3 Zwei Schlüssel
- A 14.5.6 Mehr als zwei Schlüssel
- A 14.5.9 Teile von Schlüsseln
- A 14.5.12 Schlüssel mit rundem, ovalem oder verengt ovalem Bogen
- A 14.5.13 Schlüssel mit gelapptem Bogen
- A 14.5.14 Schlüssel mit rhombenförmigem Bogen, verziert oder nicht, mit geraden oder konkaven Kanten
- A 14.5.15 Schlüssel mit anderen Formen
- A 14.5.18 Flache Schlüssel
- A 14.5.19 Andere Schlüssel

14.7 Werkzeuge

Anmerkung: (a) Einschließlich deren Griffe
(b) Nicht inbegriffen landwirtschaftliche oder Gartengeräte, die in Abschnitt 14.9 eingeordnet sind.

- * 14.7.1 Hammer, Schlaghammer, Holzhammer
- * 14.7.2 Äxte
- 14.7.4 Ambosse, Schuhmacherleisten
- * 14.7.6 Andere Werkzeuge (ausgenommen 14.7.18 bis 14.7.23)
- * 14.7.18 Schneidewaren
Anmerkung: Ausgenommen Rasiermesser (10.5.4), Tafelmesser (11.1.1) und Dolche (23.1.1)
- 14.7.23 Maurerkellen und Mörtelbretter, Spachteln, ausgenommen Künstler- und Malerspachteln (20.1.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 14.7.1, 14.7.2

- A 14.7.3 Zwei Hämmer, zwei Schlaghämmere oder zwei Äxte, gekreuzt

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.7.6

- A 14.7.7 Zangen, Kneifzangen
- A 14.7.8 Pinzetten
- A 14.7.9 Schraubenschlüssel, Schraubendreher
- A 14.7.11 Bohrleibern, Drillbohrer
- A 14.7.12 Bohrmaschinen, Presslufthämmer
- A 14.7.13 Schneideeinsätze für Bohrer, Bohrer
- A 14.7.14 Schleifsteine, Poliersteine
- A 14.7.15 Sägen, Sägebänke, Kettensägen
- A 14.7.16 Sägeblätter oder Bandsägeblätter, Ketten von Kettensägen
Anmerkung: Ausgenommen Zahnräder mit sägeförmigen Zähnen oder Kreissägeblätter (15.7.1)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.7.18

- A 14.7.19 Messer, Schuhmacher Schneidewerkzeug
Anmerkung: Beinhaltet multifunktionelle Messer
- A 14.7.20 Scheren (ausgenommen A 14.7.21)
- A 14.7.21 Schafschurmesser

14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel

- * 14.9.1 Schaufeln, Spaten
- 14.9.5 Spitzhacken, Eispickel, Hauen
- 14.9.7 Sensen, Sicheln
- * 14.9.10 Andere Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau
Anmerkung: Ausgenommen Schläuche zur Bewässerung (14.1.1).

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.9

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.9.1

- A 14.9.2 Schaufeln, Spaten, rund oder spitz
- A 14.9.3 Schaufeln, Spaten, rechteckig oder quadratisch

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.9.10

- A 14.9.11 Rechen
- A 14.9.13 Pflüge, Pflugscharen

14.11 Leitern

- * 14.11.1 Leitern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 14.11.1)

- A 14.11.2 Einfache Leitern
- A 14.11.3 Doppelleitern
- A 14.11.4 Trittleitern
- A 14.11.5 Swimmingpoolleitern

15. Maschinen, Motoren, Triebwerke

- 15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieeinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen
 - 15.3 Haushaltmaschinen, Spinnräder
 - 15.5 Büromaschinen
 - 15.7 Räder, Lager
 - 15.9 Elektro-Material

15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen

Anmerkung: Nicht inbegriffen Haushaltmaschinen, Spinnräder (15.3) oder Büromaschinen (15.5)

15.3 Haushaltsmaschinen, Spinnräder

- * 15.3.1 Haushaltsmaschinen
Anmerkung: Ausgenommen Küchenmaschinen (11.1.10), Waschmaschinen (13.3.23) und Trockeneinrichtungen für den Haushalt (13.3.24)
 - 15.3.11 Spinnräder, Spinnrocken, Webstühle

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 15.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 15.3.1)

- A 15.3.3 Nähmaschinen
 - A 15.3.5 Staubsauger, Bohnermaschinen
 - A 15.3.9 Andere Haushaltsmaschinen

15.5 Büromaschinen

Anmerkung: Ausgenommen Faxgeräte, Drucker, Scanner, Fotokopierer (A 16.1.12).

15.5.1 Schreibmaschinen

Anmerkung: Nicht inbegriffen Textverarbeitungsgeräte (16.1.4)

15.5.25 Andere Büromaschinen

15.7 Räder, Lager

* 15.7.1 Zahnräder, Radzähne

* 15.7.7 Schiffsräder, Spills, Schaufelräder

* 15.7.9 Andere Räder mit oder ohne Speichen

Anmerkung: Ausgenommen bereifte Räder und auf Achsen montierte Fahrzeugräder (18.1.21)

* 15.7.11 Kugellager und sonstige Lager

* 15.7.15 Getriebeübersetzungen, mehrere Räder nebeneinander, Übertragungsräder

* 15.7.17 Räder oder Radsegmente mit Flügeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 15.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 15.7.1

A 15.7.2 Zahnräder mit sägeförmigen Zähnen, Kreissägeblätter

A 15.7.3 Segmente von Zahnräder, Radzähne

A 15.7.4 Zahnräder oder Segmente von Zahnräder mit Speichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 15.7.1 - 15.7.17

A 15.7.18 Räder oder Lager ohne Aufschrift oder Bildelement

A 15.7.19 Räder oder Lager mit Aufschrift

A 15.7.20 Räder oder Lager mit Menschen, Tieren oder Pflanzen

A 15.7.21 Räder oder Lager mit anderen Bildelementen

15.9 Elektro-Material

Anmerkung: Ausgenommen elektrische Lampen und Rundfunkröhren (13.1.6) oder elektrische Kabel (14.1.5)

* 15.9.1 Elektro-Material

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 15.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 15.9.1)

A 15.9.2 Batterien, Akkumulatoren

A 15.9.3 Zündkerzen

A 15.9.9 Elektrisches Zubehör für Fahrzeuge (ausgenommen A 15.9.2 und A 15.9.3)

Anmerkung: Ausgenommen Signalleuchten (13.1.6) und Fahrzeugscheinwerfer (13.1.6)

A 15.9.10 Elektrische Stecker

A 15.9.11 Schalter

A 15.9.12 Steckdosen

A 15.9.15 Isolatoren

- A 15.9.16 Transistoren, Dioden, Widerstände und Magnete
- A 15.9.18 Integrierte Schaltungen, Computerchips
Anmerkung: Einschließlich Speicherchips und -karten
- A 15.9.25 Anderes Elektro-Material

16. Fernmeldewesen, Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik

16.1 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Computer
16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik

16.1 Fernmeldewesen, Tonaufnahme oder -wiedergabe, Computer

16.1.1 Antennen, Satellitenschüsseln; Hochspannungsmasten, Elektrizitäts- oder Telegrafenmasten und -leitungen

* 16.1.4 Geräte und Einrichtungen für das Fernmeldewesen, das Fernsehen, die Tonaufnahme oder die Tonwiedergabe, Computer

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 16.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 16.1.4)

A 16.1.5 Radio- oder Fernsehapparate

Anmerkung: (a) einschließlich Bildwiedergabegeräte (Video)

(b) Ausgenommen Rundfunkröhren (13.1.6)

A 16.1.6 Computer und Textverarbeitungsgeräte

A 16.1.7 Computermäuse

A 16.1.8 Computertastaturen, Ziffernblöcke, eine oder mehrere Tasten

A 16.1.11 Telefonapparate

A 16.1.12 Faxgeräte, Drucker, Scanner, Fotokopierer

A 16.1.13 Mikrofone

A 16.1.14 Kopfhörer

A 16.1.15 Plattenspieler

A 16.1.16 Platten, CDs, DVDs für Ton-, Bild- und Datenaufzeichnung und -wiedergabe; Hüllen und Behältnisse für Platten

A 16.1.17 Tonbänder, Kassetten für Tonbänder

A 16.1.20 Mobiltelefone, Smartphones, Tablets

A 16.1.25 Andere Apparate für das Fernmeldewesen oder die Tonaufzeichnung oder -wiedergabe

16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik

* 16.3.1 Fotografische oder kinematographische Apparate, Projektoren und Projektorlampen

Anmerkung: Einschließlich Videokameras, Verkehrsradar und fotografische Objektive

16.3.11 Andere Apparate, Instrumente oder Vorrichtungen für die Fotografie oder den Film

16.3.13 Brillen, Brillengestelle

16.3.15 Feldstecher, Teleskope, Ferngläser, Mikroskope

16.3.17 Vergrößerungsgläser mit Griff

16.3.19 Optische Linsen, Kontaktlinsen, Brillengläser

16.3.25 Andere optische Apparate, Instrumente, Vorrichtungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 16.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 16.3.1)

- A 16.3.3 Irisblenden
- A 16.3.5 Filme, Filmbehälter

17. Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte

- 17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte
- 17.2 Schmuck
- 17.3 Waagen, Gewichte
- 17.5 Maße

17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte

- * 17.1.1 Uhren
- 17.1.17 Sonnenuhren
- 17.1.19 Sanduhren
- 17.1.25 Andere Zeitmessgeräte

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 17.1.1)

- A 17.1.2 Runde Zifferblätter mit oder ohne Zeiger
Anmerkung: Ausgenommen Skalenscheiben von anderen als Zeitmessgeräten (17.5.1)
- A 17.1.3 Zifferblätter in anderer als runder Form, mit oder ohne Zeiger
Anmerkung: Ausgenommen Skalenscheiben von anderen als Zeitmessgeräten (17.5.1)
- A 17.1.5 Zeiger von Zeitmessinstrumenten
- A 17.1.6 Andere Teile von Zeitmessinstrumenten
Anmerkung: Ausgenommen Spiralfedern (14.3.21)
- A 17.1.7 Armband- und Taschenuhren
- A 17.1.8 Chronometer
- A 17.1.9 Größere Uhren, große und kleine Pendeluhren, Weckeruhren
- A 17.1.13 Uhrenarmbänder

17.2 Schmuck

- * 17.2.1 Edelsteine
- * 17.2.5 Perlen
- 17.2.13 Halsbänder, Armbänder, Schmuckketten
- 17.2.17 Ringe, Eheringe
- 17.2.25 Anderer Schmuck
Anmerkung: Einschließlich Manschettenknöpfe, Krawattennadeln und Hutnadeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.2

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 17.2.1

- A 17.2.2 Geschliffene Edelsteine
- A 17.2.4 Andere Darstellungen von Edelsteinen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 17.2.5

- A 17.2.6 Perlen oder Edelsteine in einer Auster

17.3 Waagen, Gewichte

- * 17.3.1 Waagen, Gewichte

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 17.3.1)

- A 17.3.2 Waagen mit zwei Schalen
- A 17.3.3 Andere Waagen
- A 17.3.5 Teile von Waagen
- A 17.3.11 Gewichte

17.5 Maße

Anmerkung: Einschließlich Recheninstrumente

- * 17.5.1 Maße

Anmerkung: Ausgenommen in 17.1 eingeordnete Zeitmessinstrumente oder in 17.3 eingeordnete Waagen und Gewichte

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 17.5.1)

- A 17.5.2 Längenmessinstrumente (Maßstöcke, Lineale, Bandmaße, Messketten und -bänder)
- A 17.5.3 Rechenschieber, Rechenscheiben und -zylinder
- A 17.5.4 Abakusse
- A 17.5.5 Schiebelehren, Greifzirkel, Nonii, Mikrometer
- A 17.5.7 Zirkel für Zeichner und Maurer
- A 17.5.9 Winkelmaße, Kurvenlineale, Reißschienen
- A 17.5.13 Lotleinen, Bleigewichte für Lotleinen
- A 17.5.15 Wasserwaagen
- A 17.5.17 Skalenscheiben von Messinstrumenten
Anmerkung: Ausgenommen Zifferblätter von Zeitmessinstrumenten (17.1.1)
- A 17.5.19 Thermometer
- A 17.5.21 Kompassse, Schiffskompassse
Anmerkung: Ausgenommen Windrosen (1.1.17)
- A 17.5.25 Andere Messinstrumente, Markierapparate, Wetterfahnen, Windmesser, Luftsäcke

18. Transportwesen, Ausrüstung für Tiere

- 18.1 Landfahrzeuge
- 18.2 Ausrüstung für Tiere
- 18.3 Wasser- und Amphibienfahrzeuge
- 18.4 Anker, Bojen, Rettungsringe
- 18.5 Luft- und Raumfahrzeuge
- 18.7 Verkehrszeichen

18.1 Landfahrzeuge

- * 18.1.1 Fahrzeuge, die mit menschlicher oder tierischer Kraft angetrieben werden (ausgenommen 18.1.5 und 18.1.14)
- * 18.1.5 Fahrräder, Motorräder, Motorroller, Dreiräder
- * 18.1.7 Motorgetriebene Straßenfahrzeuge
- * 18.1.11 Schienenfahrzeuge, Züge, Straßenbahnwagen
- * 18.1.14 Andere Landfahrzeuge
- 18.1.21 Reifen, Reifenlaufflächen, Schneeketten, Achsen mit oder ohne Räder, Steuerräder, Kühler, Auspuffe, Stoßdämpfer für Landfahrzeuge
 - Anmerkung:* Umfasst auch andere Landfahrzeugteile, die nicht in anderen Kategorien oder Abschnitten eingeordnet sind
- 18.1.23 Landfahrzeuge, stilisiert
- 18.1.25 Andere Transportmittel, die nicht in Abschnitt 18.3 und 18.5 eingeordnet sind
 - Anmerkung:* (a) Einschließlich Drahtseilbahnen, Skilifte
 - (b) Ausgenommen Rolltreppen (7.3.15) und Förderbänder (15.1.7)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.1

- A 18.1.2 Renn- oder Kampfwagen, Pferdewagen mit zwei Rädern
- A 18.1.3 Pferdekutschen oder -wagen mit vier oder mehr Rädern

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.5

- A 18.1.6 Beiwagen, Fahrradanhänger

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.7

- A 18.1.8 Lastwagen, Omnibusse, Traktoren, Oberleitungsbusse
- A 18.1.9 Personenkraftwagen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.11

- A 18.1.12 Lokomotiven

Hilfsunterabschnitte verknüpft mit Unterabschnitt 18.1.14

- A 18.1.15 Straßenwalzen, Straßenbau- oder Baufahrzeuge mit Selbstantrieb
- A 18.1.16 Aufzüge, Gabelstapler
- A 18.1.17 Toboggans, Schlitten, andere Schneefahrzeuge mit Selbstantrieb
- A 18.1.18 Wohnwagen, Wohnmobile

- A 18.1.19 Kinderwagen, Buggys, Caddies (zweirädrige Golfschlägertaschen), Roller, Einkaufswagen/Einkaufstrolleys, Schubkarren
- A 18.1.20 Rollstühle

18.2 Ausrüstung für Tiere

- 18.2.1 Hufeisen
Anmerkung: Einschließlich hufeisenförmige Magnete
- * 18.2.7 Ausrüstung für Pferde (ausgenommen 18.2.1)
- * 18.2.17 Ausrüstung für Hunde und Katzen
- 18.2.25 Ausrüstung für andere Tiere

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.2

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.2.7

- A 18.2.9 Steigbügel, Sporen
- A 18.2.11 Geschirr
- A 18.2.13 Sattel
- A 18.2.15 Peitschen, Reitpeitschen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 18.2.17

- A 18.2.18 Halsbänder und Leinen für Hunde und Katzen

18.3 Wasser- und Amphibienfahrzeuge

- 18.3.1 Ruderboote, Kanus, Gondeln, Dingis, Kajaks
- * 18.3.2 Segelboote, Surfbooster
- * 18.3.14 Motorboote und -schiffe
- 18.3.21 Segel, Bullaugen, Ruder
Anmerkung: Umfasst auch andere Teile von Booten, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind
- 18.3.23 Fantasie- oder stilisierte Boote
- 18.3.25 Sonstige Wassertransportmittel
Anmerkung: Einschließlich Schwimmdocks, Amphibien- und Luftkissenfahrzeuge

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.3.2

- A 18.3.3 Wikingerschiffe, Galeeren, Boote mit einem einzigen quadratischen Segel (auf einer Rahe waagrecht vom Mast)
- A 18.3.5 Alte Segelschiffe mit ausgeprägtem Sprung und aufragenden Deckaufbauten längsschiffs
- A 18.3.7 Große Segelschiffe mit langen schlanken Linien, Klipper
- A 18.3.9 Andere Segelschiffe
- A 18.3.10 Windsurfboards, Surfboards
- A 18.3.13 Kombinierte Schiffe (Segel und Dampf)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.3.14

- A 18.3.15 Passagierschiffe
 - A 18.3.16 U-Boote
 - A 18.3.17 Andere Motorboote oder -schiffe, Trawler, Schlepper
Anmerkung: Einschließlich Lastkähne mit oder ohne Motor
 - A 18.3.18 Schiffsschornsteine

18.4 Anker; Bojen oder Rettungsringe

- #### * 18.4.1 Anker; Bojen oder Rettungsringe

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.4 (in Bezug auf den Unterabschnitt 18.4.1)

- A 18.4.2 Anker
 - A 18.4.3 Gekreuzte Anker
 - A 18.4.11 Bojen oder Rettungsringe

18.5 Luft- oder Raumfahrzeuge

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.5

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 18.5.1

- ### A 18.5.3 Flugzeuge, stilisiert

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.5.5

- A 18.5.6 Ballons, Fesselballons, steuerbare Ballons
 - A 18.5.7 Drachen, Hängegleiter
 - A 18.5.8 Fallschirme
 - A 18.5.9 Quadrocopter-Drohnen

18.7 Verkehrszeichen und Richtungsanzeiger

- * 18.7.1 Straßen- oder Eisenbahnverkehrszeichen
 - * 18.7.22 Wasser- oder Luftverkehrszeichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.7.1

- A 18.7.9 Richtungsanzeiger oder Wegweiser, Geschäftstafeln, -schilder, Namens- und Nummernschilder von Straßen

- A 18.7.11 Straßenverkehrsampeln und Eisenbahnlichtsignale
- A 18.7.13 Kilometersteine
- A 18.7.20 Andere Straßen- und Eisenbahnverkehrszeichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 18.7.1, 18.7.22

- A 18.7.19 Signalmasten

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.7.22

- A 18.7.23 Signalbojen
- A 18.7.25 Andere Wasser- oder Luftverkehrszeichen

- 19. Behälter und Verpackung, Darstellung verschiedener Erzeugnisse**
- 19.1 Große Behälter
 - 19.3 Kleine Behälter
 - 19.7 Flaschen, Formflaschen
 - 19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen
 - 19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer
 - 19.10 Särge, Urnen für Begräbnisse
 - 19.11 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke
 - 19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel
 - 19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse

19.1 Große Behälter

Anmerkung: Ausgenommen Behälter, die in 19.9 eingeordnet sind.

- * 19.1.1 Große zylindrische oder elliptische Behälter (wie Tanks, Sauerstoffbehälter, Gasflaschen, Fässer)
 - * 19.1.3 Große nichtzylindrische oder nichtelliptische Behälter (wie Kisten, Lattenkisten, Container)
 - * 19.1.4 Kanister, Kannen, Eimer, Gießkannen
- Anmerkung:* Ausgenommen Konservendosen (19.3.1 oder 19.3.3)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 19.1.1

- A 19.1.5 Waagrecht liegende Fässer
- A 19.1.6 Aufrecht stehende Fässer
- A 19.1.7 Fässer von vorn gesehen
- A 19.1.8 Bottiche, Holzkübel, Milcheimer

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 19.1.3

- A 19.1.11 Große Säcke zum Transport von Waren

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 19.1.1, 19.1.3

- A 19.1.12 Körbe, einschließlich auf dem Rücken getragene Körbe (Kiepen), tragbare Flaschenkisten

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 19.1.1-19.1.4

- A 19.1.25 Andere große Behälter

19.3 Kleine Behälter

Anmerkung: Ausgenommen Behälter, die in 11.3, 19.7, 19.9 oder 19.11 eingeordnet sind

- * 19.3.1 Kleine zylindrische oder elliptische Behälter (wie Röhrchen für Tabletten oder Lippenstifte, Töpfe für kosmetische Cremes, Konservenbüchsen, Einmachgläser, Kannen)
- * 19.3.3 Kleine nichtzylindrische oder nichtelliptische Behälter
- * 19.3.6 Kaffee-, Teehülsen (Einzelportionspackungen)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 19.3.3

- A 19.3.4 Briefkästen
- A 19.3.5 Säckchen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 19.3.1, 19.3.3, 19.3.6

- A 19.3.8 Sparschweine, Sparbüchsen
- A 19.3.9 Kleine offene Behälter
- A 19.3.11 Verpackte Geschenke oder Präsente
- A 19.3.15 Tuben oder Flaschen mit ihrer Verpackung
- A 19.3.21 An einem Ende zusammengedrückte Tuben
- A 19.3.24 Papier oder Karton, das/der zu kleinen Behältern zusammengefaltet werden kann
- A 19.3.25 Andere kleine Behälter

19.7 Flaschen, Formflaschen

- * 19.7.1 Flaschen oder Formflaschen mit rundem oder elliptischem horizontalem Querschnitt
- * 19.7.2 Flaschen oder Formflaschen mit anderem als rundem oder elliptischem horizontalem Querschnitt
- * 19.7.6 Flaschen oder Formflaschen einen Menschen, ein Tier, einen Teil eines Menschen oder Tieres oder einen Gegenstand darstellend
- * 19.7.7 Flaschen oder Formflaschen mit Henkel
- 19.7.25 Andere Flaschen oder Formflaschen
- 19.7.26 Fläschchen (Saugflaschen)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.7.1-19.7.7)

- A 19.7.9 Flaschen oder Formflaschen, schlank
- A 19.7.10 Flaschen oder Formflaschen, gedrungen
- A 19.7.12 Flaschen oder Formflaschen ohne Hals
- A 19.7.13 Flaschen oder Formflaschen mit schrägem oder horizontalem Hals
- A 19.7.16 Flaschen oder Formflaschen mit nach innen gebogenen Wänden
- A 19.7.17 Flaschen oder Formflaschen mit bauchigen, hervorspringenden oder abgerundeten Wänden
- A 19.7.20 Flaschen oder Formflaschen von konischer Form
- A 19.7.22 Flaschen oder Formflaschen mit vertikalen, horizontalen oder anderen Rippen
- A 19.7.23 Flaschen oder Formflaschen mit anderem Oberflächenrelief als Rippen

A 19.7.24 Flaschen oder Formflaschen in Flechtwerk

19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen

* 19.8.1 Teile oder Zubehör von Flaschen

Anmerkung: (a) Einschließlich Gießvorrichtungen und Sauger für Babyfläschchen
(b) Ausgenommen Flaschenöffner und Korkenzieher (11.1.10)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.8 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.8.1)

A 19.8.2 Flaschenhälse

A 19.8.5 Stöpsel, Korken

A 19.8.7 Verschlusskapseln

A 19.8.25 Andere Teile oder Zubehör von Flaschen

19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer

* 19.9.1 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.9.1)

A 19.9.2 Amphoren mit oder ohne Henkel, Henkelkrüge

A 19.9.3 Blumenvasen, Dekorvasen

A 19.9.7 Blumentöpfe oder Töpfe zur Anzucht von Pflanzen

A 19.9.9 Blumenständer, Pflanzkästen

19.10 Särge, Urnen für Begräbnisse

19.11 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke

* 19.11.1 Mörser

Anmerkung: Einschließlich Mörser zur Küchenbenutzung

* 19.11.4 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.11

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 19.11.4

A 19.11.5 Retorten, kugel- oder eiförmig

A 19.11.7 Dreieckige Retorten

A 19.11.9 Kugelförmige Behälter (Ballonflaschen)

A 19.11.11 Dreieckige Behälter

A 19.11.13 Reagenzgläser

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 19.11.1, 19.11.4

A 19.11.25 Andere Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke

19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel

- * 19.13.1 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.13.1)

- A 19.13.3 Spritzen für subkutane Injektionen
- A 19.13.5 Massagegeräte
- A 19.13.7 Prothesen
- A 19.13.13 Kondome, Menstruationstassen
- A 19.13.15 Pflaster, Bandagen
- A 19.13.21 Ampullen, Kapseln, Pillen, Tabletten, Suppositorien
- A 19.13.22 Stethoskope
- A 19.13.23 Chirurgische Masken
- A 19.13.25 Andere medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte

19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse

Anmerkung: Einschließlich aller Darstellungen von Erzeugnissen, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind, wie etwa Kohle, Koks, Briketts, Barren

20. Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial, Papier- und Buchhändlerartikel

- 20.1 Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial, kleines Büromaterial
- 20.5 Papiere, Urkunden
- 20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

20.1 Schreib-, Zeichen-, oder Malmaterial, kleines Büromaterial

- * 20.1.1 Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial, einschließlich Künstler-, Malerspachteln (ausgenommen 20.1.15 und 20.1.17)
- * 20.1.15 Künstlerstaffeleien, Zeichenbretter, Wandtafeln, Schiefertafeln, Farbmischpaletten
- * 20.1.17 Anderes kleines Büromaterial
 - Anmerkung:* (a) Insbesondere einschließlich Papierklammern, Bleistiftspitzer, Klebstreifenspender, Stempelkissen, Toner Patronen
 - (b) Ausgenommen Reißnägel (14.3.1) und Büromaterial in 17.5.1 und in Abschnitt 20.5

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 20.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 20.1.1

- A 20.1.3 Bleistifte, Federn, Federspitzen, Füllfederhalter, Filzstifte
- A 20.1.5 Malpinsel
- A 20.1.9 Malerrollen
- A 20.1.11 Anderes Schreib-, Zeichen- oder Malmaterial
 - Anmerkung:* Ausgenommen Farbspritzpistolen (15.1.21)

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 20.1.15

- A 20.1.16 Filmklappen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 20.1.17

- A 20.1.19 Prägestempel oder Gummistempel

20.5 Papiere, Urkunden

- 20.5.1 Pergamente mit gerollten oder gefransten Kanten
- 20.5.3 Kalender
- 20.5.5 Andere Urkunden mit handschriftlichen oder gedruckten Texten oder Tabellen
- 20.5.7 Pläne, Schemata, Diagramme, Kurven, Konturzeichnungen
- 20.5.11 Karten, Karteien, Lochkarten oder -streifen
- 20.5.13 Umschläge
- 20.5.14 Visitenkarten
- 20.5.15 Anhängeetiketten
- 20.5.16 Bank-, Kredit-, Erkennungs- und Ausweiskarten, mit und ohne Barcode, magnetisch oder nicht magnetisch
- 20.5.21 Briefmarken
- 20.5.23 Banknoten
- 20.4.24 Zerdrücktes oder zerknittertes Papier, zerrissenes Papier

- 20.5.25 Papier in Rollen, Tapeten, andere Papiere, Dokumente und Urkunden
Anmerkung: Einschließlich Toilettenpapier und Küchenrollen

20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

- * 20.7.1 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Bucheinbände, Einbände
Anmerkung: Einschließlich offener Bücher, Zeitschriften und Zeitungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 20.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 20.7.1)

- A 20.7.2 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
A 20.7.5 Bucheinbände, Einbände
A 20.7.7 Überschriften von Zeitungen oder Zeitschriften

21. Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells

- 21.1 Spiele, Spielzeug
 - 21.3 Sportartikel, Karussells

21.1 Spiele, Spielzeug

- * 21.1.1 Kartenspiele, Spielkarten, Figuren auf Spielkarten
Anmerkung: Herz und Kreuz sind in 2.9.1 und 5.3.6 einzuordnen
 - 21.1.9 Spielwürfel, Dominos
 - 21.1.11 Damebretter, Schachbretter, Kreuzworträtsel
Anmerkung: Ausgenommen Hintergründe in Schachbrettmuster (25.7.1)
 - 21.1.13 Schachfiguren
 - 21.1.14 Puzzles und deren Grundbestandteile
 - 21.1.15 Zusammensetzspiele, Teile für Zusammensetzspiele
 - 21.1.16 Ballons
 - 21.1.17 Windmühlen
 - 21.1.18 Videospielkonsolen und -controller
 - 21.1.19 Zauberstäbe
 - 21.1.20 Christbaumkugeln
 - 21.1.25 Andere Spiele oder anderes Spielzeug

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 21.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 21.1.1)

- A 21.1.2 Pik (Farbe)
 - A 21.1.3 Karo (Farbe)
 - A 21.1.4 Vier Farben zusammen (Herz, Pik, Karo, Kreuz)
 - A 21.1.5 Figuren von König, Dame oder Bube
 - A 21.1.7 Kartenspiele, Spielkarten

21.3 Sportartikel, Karussells

- 21.3.19 Karussells, Rutschbahnen, Schaukeln, Wippen
- 21.3.20 Tauchermasken, Schnorchel, Schwimmflossen
- 21.3.21 Zielscheiben
- 21.2.22 Tischfußball-Tische
- 21.3.23 Boxhandschuhe
- 21.3.24 Billardtische, Queues
- 21.3.25 Andere Sportartikel

Anmerkung: (a) Einschließlich Gymnastikapparate und -instrumente
(b) Ausgenommen Eispickel (14.9.5), Bogen (23.1.5), Pfeile und Dartpfeile, die in Abschnitt 24.15 eingeordnet sind; Wurfspieße (23.1.1), Surfbretter (18.3.2)

22. Musikanstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen

- 22.1 Musikanstrumente, Zubehör für Musikanstrumente, Musikzubehör
- 22.3 Glocken, Schellen
- 22.5 Bilder, Skulpturen

22.1 Musikanstrumente, Zubehör für Musikanstrumente, Musikzubehör

- 22.1.1 Schlaginstrumente

Anmerkung: Ausgenommen Glocken, die in Abschnitt 22.3 eingeordnet sind

- * 22.1.5 Blasinstrumente, Pfeifen
- * 22.1.10 Klaviaturinstrumente
Anmerkung: Ausgenommen Akkordeons (22.1.25)
- * 22.1.15 Saiteninstrumente
- * 22.1.21 Zubehör für Musikanstrumente, Musikzubehör
Anmerkung: Einschließlich insbesondere Trommelstöcke, Bögen, Stimmgabeln, Taktmesser, Haltevorrichtungen für Instrumente, Notenständer, Spezialetuis für Musikanstrumente und Taktstöcke (für Dirigenten)
- 22.1.25 Andere Musikanstrumente

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 22.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.5

- A 22.1.6 Blechblasinstrumente (ausgenommen A 22.1.7)
- A 22.1.7 Jagdhörner
- A 22.1.8 Holzblasinstrumente, Dudelsäcke

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.10

- A 22.1.11 Orgeln

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.15

- A 22.1.16 Lyren, Harfen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.21

- A 22.1.22 Stimmgabeln

22.3 Glocken

- * 22.3.1 Glocken

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 22.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 22.3.1)

- A 22.3.5 Eine Glocke
- A 22.3.6 Zwei Glocken
- A 22.3.7 Drei Glocken
- A 22.3.8 Mehr als drei Glocken
- A 22.3.21 Schellen

22.5 Bilder, Skulpturen

- * 22.5.1 Bilder
 - * 22.5.10 Skulpturen, Menschen darstellend
 - * 22.5.19 Skulpturen, Tiere darstellend
 - 22.5.25 Andere Skulpturen
- Anmerkung:* Einschließlich abstrakter Skulpturen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 22.5

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.5.1

A 22.5.3 Berühmte Bilder

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 22.5.10

- A 22.5.12 Skulpturen, eine Frau darstellend
- A 22.5.13 Skulpturen, einen Mann darstellend
- A 22.5.14 Skulpturen, ein Kind darstellend
- A 22.5.15 Skulpturen, eine Gruppe von Menschen darstellend

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 22.5.10, 22.5.19

A 22.5.17 Reiterskulpturen

23. Waffen, Munition, Rüstungen

Anmerkung: Ausgenommen Panzer (18.1.14), Militärflugzeuge (18.5.1) und Kriegsschiffe, die in Abschnitt 18.3 eingeordnet sind

- 23.1 Stich- und Hiebwaffen, andere Waffen als Feuerwaffen
- 23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe
- 23.5 Rüstungen

23.1 Stich- und Hiebwaffen, andere Waffen als Feuerwaffen

- 23.1.1 Stich- und Hiebwaffen, Speere, Schwerter, Dolche
- Anmerkung:* Ausgenommen Streitäxte (14.7.2)

- 23.1.5 Bogen, Köcher
- Anmerkung:* Pfeile sind in Abschnitt 24.15 eingeordnet

- 23.1.7 Armbrüste
- Anmerkung:* Pfeile sind in Abschnitt 24.15 eingeordnet

- 23.1.25 Andere Waffen als Feuerwaffen
- Anmerkung:* Einschließlich insbesondere Keulen, Knüppel, Bumerange, Schleudern

23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe

- * 23.3.1 Feuerwaffen
- * 23.3.10 Munition, Sprengstoffe

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 23.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 23.3.1

- A 23.3.2 Kanonen, Kanonen auf Selbstfahrlafetten, Raketenwerfer
- A 23.3.3 Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre
- A 23.3.5 Pistolen, Revolver
- A 23.3.7 Andere Feuerwaffen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 23.3.10

- A 23.3.11 Schrotpatronen
 - A 23.3.13 Kugelpatronen
 - A 23.3.15 Granaten, Raketen
 - A 23.3.17 Handgranaten, Bomben, Dynamit
- Anmerkung:* Einschließlich explodierende, funkensprühende Bomben
- A 23.3.25 Andere Munition oder Sprengstoff

23.5 Rüstungen

* 23.5.1 Rüstungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 23.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 23.5.1)

A 23.5.5 Helme als Teile der Rüstung

A 23.5.11 Andere Teile von Rüstungen

24. Wappen, Münzen, Embleme, Symbole

- 24.1 Schilde
- 24.3 Siegel, Stempel
- 24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden
- 24.7 Flaggen
- 24.9 Kronen, Diademe
- 24.11 Embleme, Insignien
- 24.13 Kreuze
- 24.15 Pfeile
- 24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

24.1 Schilde

- * 24.1.1 Schilde, die weder einen Bildbestandteil noch eine Inschrift enthalten
- * 24.1.3 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen geometrischer Figuren oder Körper, Linien, Streifen oder Teilungen
- * 24.1.5 Schilde mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften
- * 24.1.17 Schilde mit außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften
- * 24.1.23 Mehrere Schilde
- * 24.1.25 Schilde von ungewöhnlicher Form

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.1.5

- A 24.1.7 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 24.1.8 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers mit oder ohne Rüstung
- A 24.1.9 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern
- A 24.1.10 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Pflanzen
- A 24.1.11 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Landschaften, Wohnungen, Gebäuden oder Baukonstruktionen
- A 24.1.12 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 24.1.13 Schilde mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen
- A 24.1.15 Schilde mit darauf befindlichen Inschriften

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 24.1.1-24.1.25

- A 24.1.16 Unvollständige Schilde

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.1.17

- A 24.1.18 Schilde mit darüber befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften
- A 24.1.19 Schilde mit Schildhaltern
- A 24.1.20 Schilde mit auf andere Weise außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften

24.3 Siegel, Stempel

- * 24.3.1 Siegel oder Stempel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 24.3.1)

- A 24.3.2 Siegel oder Stempel angebracht oder aufgedrückt auf einer Urkunde, einem Band oder einem anderen Gegenstand
- A 24.3.7 Siegel oder Stempel, rund
- A 24.3.8 Siegel oder Stempel, oval
- A 24.3.9 Siegel oder Stempel in einer anderen Form
- A 24.3.11 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 24.3.12 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 24.3.13 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern
- A 24.3.14 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Pflanzen
- A 24.3.15 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Landschaften, Wohnungen, Gebäuden oder Baukonstruktionen
- A 24.3.16 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 24.3.17 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von geometrischen Figuren oder Körpern
- A 24.3.18 Siegel oder Stempel mit Inschriften
- A 24.3.19 Siegel oder Stempel mit anderen Bildbestandteilen

24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden

- * 24.5.1 Eine Medaille oder Münze
- 24.5.5 Zwei Medaillen oder Münzen
- 24.5.7 Mehr als zwei Medaillen oder Münzen
- * 24.5.20 Ehrenzeichen, Orden

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.5

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.5.1

- A 24.5.2 Eine Medaille oder Münze mit Darstellungen eines menschlichen Kopfes oder eines Menschen
- A 24.5.3 Eine Medaille oder Münze mit einem anderen Bildbestandteil

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.5.20

- A 24.5.21 Goldenes Vlies
- A 24.5.25 Andere Ehrenzeichen oder Orden

24.7 Flaggen

- * 24.7.1 Eine Flagge
- * 24.7.3 Zwei oder mehr Flaggen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.7.3

- A 24.7.5 Flaggen in Bündeln
- A 24.7.11 Flaggen in Form einer Banderole
- A 24.7.21 Verschiedene Flaggen an der gleichen Fahnenstange, am gleichen Tau

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 24.7.1, 24.7.3

- A 24.7.13 Flaggen, bei denen der von der Fahnenstange entferntere Teil abgerundet ist oder spitz zuläuft oder einen Schwalbenschwanz hat
- A 24.7.15 Flaggen in Dreiecksform
- A 24.7.23 Flaggen, stilisiert

24.9 Kronen, Diademe

- * 24.9.1 Kronen oben geschlossen (mit Helm oder Kappe)
- * 24.9.2 Kronen oben geöffnet
- * 24.9.3 Stilisierte Kronen oder Fantasiekronen
- 24.9.4 Diademe

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.9 (in Bezug auf die Unterabschnitte 24.9.1-24.9.3)

- A 24.9.5 Eine Krone
- A 24.9.6 Zwei oder mehr Kronen
- A 24.9.7 Kronen mit Kugeln auf den Zackenspitzen
- A 24.9.8 Kronen, deren oberer Rand gezackt ist und Türmen oder Zinnen ähnelt
- A 24.9.9 Kronen mit drei dreieckigen Zacken
- A 24.9.10 Kronen mit mehr als drei dreieckigen Zacken
- A 24.9.11 Kronen mit Zacken in Form von Pfeilen
- A 24.9.12 Kronen überwiegend mit Blattverzierung
- A 24.9.13 Kronen mit einem Kreuz
- A 24.9.14 Kronen mit einem Buchstaben, einem Monogramm oder einer Ziffer (mit Ziffern)
- A 24.9.16 Kronen mit einer anderen Inschrift
- A 24.9.20 Kronen mit Darstellungen eines Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 24.9.21 Kronen mit Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern
- A 24.9.22 Kronen mit Darstellungen von Pflanzen
- A 24.9.23 Kronen mit Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 24.9.24 Kronen mit anderen Bildbestandteilen
- A 24.9.25 Kronen mit anderen Merkmalen

24.11 Embleme, Insignien

- 24.11.1 Römische Insignien, Liktorenbündel, Zepter
- 24.11.3 Stäbe mit Flügeln (Merkurstäbe)
- 24.11.5 Bischofsstäbe, Hirtenstäbe
- 24.11.7 Neptun-Dreizack
- 24.11.11 Kugeln von einem Kreuz gekrönt
- 24.11.13 Mitren
- 24.11.14 Merkurhelme (mit Flügeln)

- 24.11.15 Davidsterne
- 24.11.16 Füllhörner
- 24.11.17 Chinesisches Glückssymbol (Ruyi)
- 24.11.18 Zeichen, Zeichnungen oder andere Bildbestandteile, die als Embleme oder als Insignien angesehen werden
- 24.11.21 Borten (als Ehren- oder Rangabzeichen), Kokarden
 - Anmerkung:* Ausgenommen Rangabzeichen in Form eines Winkels, die in denselben Unterabschnitt wie Winkel (26.3.23) einzuordnen sind
- 24.11.25 Andere Embleme oder Insignien
 - Anmerkung:* (a) Beinhaltet „Evil Eye“-Symbol
 - (b) Ausgenommen Darstellungen von Schlange und Schale (3.11.1), von Schlange und Stab (3.11.1), Kaiseradlern (3.7.1) und Fackeln (13.1.5)

24.13 Kreuze

- * 24.13.1 Griechisches Kreuz, Andreaskreuz
- * 24.13.2 Lateinisches Kreuz, T- Kreuz
- * 24.13.3 Lothringer Kreuz, Papstkreuz
- * 24.13.4 Malteser Kreuz
- * 24.13.5 Kreuze, aus Inschriften gebildet
- * 24.13.25 Andere Kreuze

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.13 (in Bezug auf die Unterabschnitte 24.13.1-24.13.25)

- A 24.13.9 Kreuze aus sich überschneidenden Linien
- A 24.13.13 Kreuze, die eine Inschrift enthalten
- A 24.13.14 Kreuze, von einer Inschrift begleitet
- A 24.13.17 Kreuze, die einen Bildbestandteil enthalten
- A 24.13.21 Kreuze mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien
- A 24.13.22 Kreuze innerhalb eines Kreises oder eines Polygons
- A 24.13.23 Kreuze innerhalb eines Quadrates oder Rechtecks
- A 24.13.24 Kreuze innerhalb eines anderen Bildbestandteils
- A 24.13.26 Unvollständige Kreuze

24.15 Pfeile

Anmerkung: Einschließlich Dartpfeile

- * 24.15.1 Ein Pfeil
- * 24.15.2 Zwei Pfeile, Pfeile mit zwei Spitzen
- * 24.15.3 Mehr als zwei Pfeile
- 24.15.21 Pfeilspitzen
 - Anmerkung:* Ausgenommen Pfeilspitzen in Winkelform (26.3.23)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.15 (in Bezug auf die Unterabschnitte 24.15.1-24.15.3)

- A 24.15.5 Pfeile mit Widerhaken
- A 24.15.7 Pfeile, verbunden mit einem Buchstaben, Monogramm oder einer Ziffer (mit Ziffern)
- A 24.15.8 Pfeile, verbunden mit anderen Inschriften (ausgenommen A 24.15.17)

- A 24.15.11 Pfeile, verbunden mit anderen Bildbestandteilen (ausgenommen A 24.15.13 und A 24.15.15)
- A 24.15.13 Pfeile, einen Kreis, einen Kreisbogen oder einen Ring bildend
- A 24.15.15 Pfeile, eine andere geometrische Figur bildend
- A 24.15.17 Pfeile, aus einer Inschrift gebildet

24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

- * 24.17.1 Satzzeichen
- 24.17.3 Sternchen
- * 24.17.5 Mathematische Zeichen
- * 24.17.10 Musiksymbole
- 24.17.15 Astronomische oder astrologische Zeichen, Tierkreiszeichen, Maskulin- oder Femininzeichen
- 24.17.16 Symbol für Verschreibungspflicht (Rx)
- 24.17.17 @-Symbol
- 24.17.18 Währungssymbole
- 24.17.19 Recyclingsymbol
- 24.17.20 Häkchen, Bestätigungszeichen
- 24.17.21 Chinesische Ewigkeitszeichen (Yin-Yang)
- 24.17.22 Friedenssymbol
- 24.17.23 Verbotszeichen
 - Anmerkung:* Ausgenommen Verkehrsschilder und Richtungsanzeiger (18.7)
- 24.17.24 Symbole zur Ortsmarkierung
- 24.17.25 Andere Zeichen, Notationen oder Symbole
- 24.17.26 Ein- /Ausschalt-Symbole
- 24.17.27 Barcodes/Strichcodes, QR Codes

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.17

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.17.1

- A 24.17.2 Punkte
- A 24.17.4 Rufzeichen, Fragezeichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.17.5

- A 24.17.6 Mehrere mathematische Zeichen
- A 24.17.7 Mathematische Zeichen mit Figuren oder Buchstaben verbunden
- A 24.17.8 Unendlichkeitszeichen
- A 24.17.9 Andere mathematische Zeichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.17.10

- A 24.17.11 Violinschlüssel allein
- A 24.17.12 Noten allein
- A 24.17.13 Violinschlüssel mit Noten und Notenlinien oder mit Notenlinien allein
- A 24.17.14 Andere Musiksymbole

- 25. Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten**
- 25.1 Ornamentale Motive
25.3 Waagerecht verlängerte ornamentale Oberflächen
25.5 Zwei- oder vierteilige Hintergründe
25.7 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden geometrischen Figuren, Bildbestandteilen oder Inschriften
25.12 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

25.1 Ornamentale Motive

Anmerkung: Ausgenommen ornamentale Motive aus Pflanzen, die in Abschnitt 5.13 eingeordnet sind, oder waagerecht verlängerte ornamentale Oberflächen, die in Abschnitt 25.3 eingeordnet sind

- 25.1.1 Titelbilder (als Titelseite oder auf einem Etikett)
25.1.5 Ornamentale Bänder und Borten (ausgenommen 25.1.9)
25.1.6 Banderolen, Kartuschen
* 25.1.9 Umrahmungen und Rahmen
* 25.1.15 Etiketten, Krägen (Flaschenhalsetiketten)
Anmerkung: Ausgenommen Anhängetiketten (20.5.15)
25.1.25 Andere ornamentale Motive

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 25.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.1.9

- A 25.1.10 Komplette Umrahmungen und Rahmen
A 25.1.13 Rahmenteile, Verzierungen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.1.15

- A 25.1.17 Flaschenkragen (Flaschenhalsetiketten)
A 25.1.18 Etiketten in Form von Bändern oder Ringen
A 25.1.19 Andere Etiketten

25.3 Waagerecht verlängerte ornamentale Oberflächen

Anmerkung: Ausgenommen verlängerte elliptische Oberflächen, die in Abschnitt 26.1 eingeordnet sind, verlängerte dreieckige Oberflächen, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder verlängerte vierseitige Oberflächen, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind

- * 25.3.1 Waagerecht verlängerte Oberflächen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 25.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 25.3.1)

- A 25.3.3 Verlängerte Oberflächen mit zwei kurzen konvexen oder konkaven Seiten
A 25.3.5 Verlängerte Oberflächen mit einer kurzen konvexen oder konkaven Seite
A 25.3.7 Verlängerte Oberflächen mit Ausbuchtung auf einer oder zwei langen Seiten

A 25.3.9 Verlängerte Polygone

Anmerkung: Ausgenommen Dreiecke, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder Vierecke, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind

A 25.3.11 Verlängerte Oberflächen mit einer oder zwei langen konkaven Seiten

A 25.3.13 Verlängerte Oberflächen mit einer oder zwei langen konvexen Seiten

A 25.3.15 Verlängerte Oberflächen mit einer oder mehr Seiten bestehend aus einer Reihe von Kreisbögen oder Ellipsen

A 25.3.25 Andere verlängerte Oberflächen

25.5 Zwei- oder viergeteilte Hintergründe

Anmerkung: Einschließlich durch Linien oder Bänder oder durch Flächen verschiedener Strukturen zwei- oder viergeteilte Hintergründe

25.5.1 Hintergründe senkrecht, zweigeteilt

25.5.2 Hintergründe waagerecht, zweigeteilt

25.5.3 Hintergründe diagonal, zweigeteilt

25.5.5 Kreuzförmige, senkrecht und waagerecht geteilte Hintergründe

25.5.6 Kreuzförmige, diagonal geteilte Hintergründe

25.5.25 Zwei- oder viergeteilte andere Hintergründe

25.7 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden geometrischen Figuren, Bildbestandteilen oder Inschriften

* 25.7.1 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden geometrischen Figuren oder Mustern

25.7.15 Oberflächen oder Hintergründe mit Schraffierungen

25.7.17 Oberflächen oder Hintergründe mit einer sich wiederholenden Inschrift

* 25.7.20 Oberflächen oder Hintergründe mit Linien oder Bändern

25.7.25 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen sich wiederholenden Bildbestandteilen
Anmerkung: Ausgenommen Oberflächen mit verstreuten Blättern (5.3.16) oder Streublumen (5.5.23)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 25.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.7.1

A 25.7.2 Oberflächen oder Hintergründe mit Rautenformen

A 25.7.3 Oberflächen oder Hintergründe mit Quadraten oder Rechtecken (ausgenommen A 25.7.4.)

A 25.7.4 Oberflächen oder Hintergründe mit Schachbrettmuster

A 25.7.5 Oberflächen oder Hintergründe mit Polygonen

A 25.7.6 Oberflächen oder Hintergründe mit Kreisen oder Ellipsen

A 25.7.7 Oberflächen oder Hintergründe mit Punkten

A 25.7.8 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen sich wiederholenden geometrischen Figuren oder Mustern

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.7.20

- A 25.7.21 Oberflächen oder Hintergründe mit geraden Linien oder Bändern
- A 25.7.22 Oberflächen oder Hintergründe mit Wellenlinien oder gewellten Bändern
- A 25.7.23 Oberflächen oder Hintergründe mit Linien oder Bändern in Zickzack- oder Fischgrätenmuster

25.12 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

- 25.12.1 Oberflächen oder Hintergründe mit Strahlen oder radialen Linien
- 25.12.3 Moirierte Oberflächen oder Hintergründe
- 25.12.25 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

26. Geometrische Figuren und Körper

Anmerkung: (a) Einschließlich geometrische Figuren und Körper bestehend aus Menschen, Tieren, Pflanzen oder Objekten
(b) Ausgenommen geometrische Figuren bildende Inschriften, die in Abschnitt 27.1 eingeordnet sind

- 26.1 Kreise, Ellipsen
- 26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.3 Dreiecke, einen Winkel bildende Linien
- 26.4 Vierecke
- 26.5 Andere Polygone
- 26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet
- 26.11 Linien, Bänder
- 26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen
- 26.15 Geometrische Körper

26.1 Kreise, Ellipsen

- * 26.1.1 Kreise
- * 26.1.2 Ellipsen
- * 26.1.4 Zwei Kreise, zwei Ellipsen, ineinander angeordnet
- * 26.1.5 Mehr als zwei Kreise oder Ellipsen, ineinander angeordnet, Spiralen
- * 26.1.6 Mehrere Kreise oder Ellipsen, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
- * 26.1.7 Kreise mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ellipsen
- * 26.1.8 Kreise mit einem oder mehreren eingeschlossenen Polygonen (ausgenommen 26.1.10 und 26.1.11)
- * 26.1.9 Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Kreisen oder Polygonen (ausgenommen 26.1.10 und 26.1.11)
- * 26.1.10 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Dreiecken oder einem Winkel bildenden Linien
- * 26.1.11 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Vierecken
- * 26.1.12 Kreise oder Ellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren
Anmerkung: Beinhaltet Kreise oder Ellipsen, die gebogene oder gerade Linien enthalten (ausgenommen 16.1.10)
- * 26.1.26 Kreise oder Ellipsen mit ausgeschnittenen Bereichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.1

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 26.1.1, 26.1.2, 26.1.8-26.1.12, 26.1.26

- A 26.1.3 Ein Kreis oder eine Ellipse

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 26.1.1, 26.1.2, 26.1.4-26.1.12, 26.1.26

- A 26.1.13 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.1.14 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.1.15 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren, Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.1.16 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen anderen Bildbestandteilen
- A 26.1.17 Kreise oder Ellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.1.18 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.1.19 Kreise oder Ellipsen mit darüber hinausgehenden Inschriften
- A 26.1.20 Kreise oder Ellipsen mit nach dem Radius oder dem Durchmesser ausgerichteten eingeschlossenen Inschriften
- A 26.1.21 Kreise oder Ellipsen mit kreisförmig oder elliptisch angeordneten eingeschlossenen Inschriften
- A 26.1.22 Kreise oder Ellipsen mit in einer anderen Form angeordneten eingeschlossenen Inschriften
- A 26.1.24 Kreise oder Ellipsen, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 26.1.1, 26.1.2

- A 26.1.25 Kreise oder Ellipsen, einen Heiligschein darstellend

26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen

- * 26.2.1 Segmente von Kreisen oder Ellipsen (ausgenommen 26.2.7)
- * 26.2.3 Sektoren von Kreisen oder Ellipsen (ausgenommen 26.2.7)
- * 26.2.5 Miteinander verbundene oder sich überschneidende Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- * 26.2.7 Halbkreise, Halbellipsen
- * 26.2.12 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen geometrischen Figuren
- * 26.2.26 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit ausgeschnittenen Bereichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.2 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.2.1-26.2.12, 26.2.26)

- A 26.2.13 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.2.14 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.2.15 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren, Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.2.16 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit eingeschlossenen anderen Bildbestandteilen
- A 26.2.17 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern

- A 26.2.18 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.2.19 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen mit darüber hinausgehenden Inschriften
- A 26.2.24 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen, Halbkreise oder Halbellipsen, deren Fläche ganz oder teilweise dunkel ist

26.3. Dreiecke, einen Winkel bildende Linien

- * 26.3.1 Ein Dreieck
- * 26.3.2 Zwei Dreiecke, ineinander angeordnet
- * 26.3.3 Mehr als zwei Dreiecke, ineinander angeordnet
- * 26.3.4 Mehrere Dreiecke, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
- * 26.3.10 Dreiecke mit einem (einer) oder mehreren eingeschlossenen Kreisen, Ellipsen oder Polygonen (ausgenommen 26.3.11)
- * 26.3.11 Dreiecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Vierecken
- * 26.3.12 Dreiecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren
 - Anmerkung:* Beinhaltet Dreiecke, die gebogene oder gerade Linien enthalten
- 26.3.23 Linien oder Bänder, einen Winkel bildend
 - Anmerkung:* Einschließlich Winkel und Pfeilspitzen aus Linien oder Bändern
- * 26.3.26 Dreiecke mit ausgeschnittenen Bereichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.3.1-26.3.4, 26.3.10-26.3.12, 26.3.26)

- A 26.3.5 Dreiecke mit der Spitze nach unten
- A 26.3.6 Dreieckige Figuren mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten
- A 26.3.7 Dreieckige Figuren mit einem oder mehreren abgestumpften oder abgerundeten Winkeln
- A 26.3.13 Dreiecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.3.14 Dreiecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.3.15 Dreiecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren, Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.3.16 Dreiecke mit anderen eingeschlossenen Bildbestandteilen
- A 26.3.17 Dreiecke mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.3.18 Dreiecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.3.19 Dreiecke mit über eine oder mehrere Seiten hinausgehenden Inschriften
- A 26.3.22 Dreiecke mit anderen eingeschlossenen Inschriften
- A 26.3.24 Dreiecke, deren Flächen ganz oder in einem Teil dunkel ist

26.4 Vierecke

- * 26.4.1 Quadrate
- * 26.4.2 Rechtecke
- * 26.4.3 Rhomben oder Quadrate, auf einer ihrer Ecken stehend
- * 26.4.4 Andere Parallelogramme, Trapeze und unregelmäßige Vierecke, unregelmäßige Vierecke, die eine oder mehrere abgerundete Ecken enthalten
- * 26.4.7 Zwei Vierecke, ineinander angeordnet
- * 26.4.8 Mehr als zwei Vierecke, ineinander angeordnet
- * 26.4.9 Mehrere Vierecke, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
- * 26.4.10 Vierecke mit einem (einer) oder mehreren eingeschlossenen Kreisen, Ellipsen oder Polygonen
- * 26.4.11 Vierecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Dreiecken oder mit Winkel bildenden Linien
- * 26.4.12 Vierecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren
Anmerkung: Beinhaltet Vierecke, mit eingeschlossenen gebogenen oder geraden Linien (ausgenommen 26.4.11)
- * 26.4.26 Vierecke mit ausgeschnittenen Bereichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.4

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 26.4.1-26.4.4, 26.4.10-26.4.12, 26.4.26

A 26.4.5 Ein Viereck

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 26.4.1-26.4.4, 26.4.7-26.4.12, 26.4.26

- A 26.4.6 Viereckige Figuren mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten**
Anmerkung: Ausgenommen verlängerte Flächen mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten (25.3.1)
- A 26.4.13 Vierecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.4.14 Vierecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.4.15 Vierecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren, Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.4.16 Vierecke mit anderen eingeschlossenen Bildbestandteilen
- A 26.4.17 Vierecke mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.4.18 Vierecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.4.19 Vierecke mit über eine oder mehrere Seiten hinausgehenden Inschriften
- A 26.4.22 Vierecke mit anderen eingeschlossenen Inschriften
- A 26.4.24 Vierecke, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist

26.5 Andere Polygone

Anmerkung: Ausgenommen verlängerte Polygone (25.3.1)

- * 26.5.1 Ein Polygon
- * 26.5.2 Zwei Polygone, ineinander angeordnet (ausgenommen 26.5.10 und 26.5.11)

- * 26.5.3 Mehrere Polygone, ineinander angeordnet (ausgenommen 26.5.10 und 26.5.11)
- * 26.5.4 Mehrere Polygone, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
- * 26.5.8 Polygone mit einem oder mehreren abgeflachten oder abgerundeten Ecken
- * 26.5.9 Polygone mit einem (einer) oder mehreren eingeschlossenen Kreisen oder Ellipsen
- * 26.5.10 Polygone mit einem oder mehreren eingeschlossenen Dreiecken oder mit Winkel bildenden Linien
- * 26.5.11 Polygone mit einem oder mehreren eingeschlossenen Vierecken
- * 26.5.12 Polygone mit einer oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren
 - Anmerkung:* Beinhaltet Polygone mit gebogenen oder geraden Linien (ausgenommen 26.5.10)
- * 26.5.26 Polygone mit ausgeschnittenen Bereichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.5.1-26.5.4, 26.5.8-26.5.12, 26.5.26)

- A 26.5.6 Polygone Figuren mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten
- A 26.5.13 Polygone mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.5.14 Polygone mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.5.15 Polygone mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren, Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.5.16 Polygone mit eingeschlossenen anderen Bildbestandteilen
- A 26.5.17 Polygone mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.5.18 Polygone mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.5.19 Polygone mit darüber hinausgehenden Inschriften
- A 26.5.22 Polygone mit anderen Inschriften
- A 26.5.24 Polygone, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist

26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet

- 26.7.1 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren Segmenten und/oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.7.3 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren Dreiecken und/oder mit Winkel bildenden Linien
- 26.7.4 Kreise oder Ellipsen mit Linien (ausgenommen 26.7.3)
- 26.7.5 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren Vierecken
- 26.7.7 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren anderen Polygonen
- 26.7.9 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einem oder mehreren Dreiecken oder mit Winkel bildenden Linien
- 26.7.11 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einem oder mehreren Vierecken
- 26.7.13 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einem oder mehreren anderen Polygonen
- 26.7.15 Dreiecke oder einen Winkel bildende Linien mit einem oder mehreren Vierecken

- 26.7.17 Dreiecke oder einen Winkel bildende Linien mit einem oder mehreren von Vierecken verschiedenen Polygonen
- 26.7.18 Dreiecke mit Linien
- 26.7.19 Vierecke mit einem oder mehreren von Dreiecken verschiedenen Polygonen
- 26.7.20 Vierecke mit Linien
- 26.7.21 Polygone mit Linien
- 26.7.25 Andere Kombinationen verschiedener geometrischer Figuren, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet.
Anmerkung: Einschließlich Kombinationen von mehr als zwei verschiedenen geometrischen Figuren

26.11 Linien, Bänder

Anmerkung: Ausgenommen einen Winkel bildende Linien oder Bänder (26.3.23)

- * 26.11.1 Eine Linie oder ein Band
- * 26.11.2 Zwei Linien oder Bänder
- * 26.11.3 Mehr als zwei Linien oder Bänder

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.11 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.11.1-26.11.3)

- A 26.11.5 Dünne Linien
- A 26.11.6 Dicke Linien, Bänder
- A 26.11.7 Senkrechte Linien oder Bänder
- A 26.11.8 Waagerechte Linien oder Bänder
- A 26.11.9 Schräge Linien oder Bänder
- A 26.11.10 Gerade Linien oder Bänder
- A 26.11.11 Gebrochene Linien oder Bänder (ausgenommen A 26.11.13)
- A 26.11.12 Gebogene Linien oder Bänder (ausgenommen A 26.11.13)
- A 26.11.13 Wellenlinien oder gewellte Bänder, Zackenlinien oder -bänder
Anmerkung: Wellenlinien oder gewellte Bänder bestehend aus mehreren Bögen.

Linien oder Bänder mit einem einzigen Bogen werden in den
Unterabschnitt A 26.11.12 eingeordnet

- A 26.11.14 Gepunktete Linien oder Bänder
- A 26.11.21 Anordnungen von Linien, die auf Geschwindigkeit oder Antriebskraft hinweisen
- A 26.11.22 Anordnung von Linien, die Schall-, oder elektromagnetische Wellen darstellen
- A 26.11.25 Andere Linien oder Bänder

26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen

- 26.13.1 Flecken, Kleckse, Pinselstriche
- 26.13.2 Möbiusbänder
- 26.13.25 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen
Anmerkung: beinhaltet Kratzspuren

Geometrische Körper

- 26.15.1 Kugeln
- 26.15.3 Zylinder
- 26.15.5 Kegel
- 26.15.7 Pyramiden (geometrische Figuren)
- 26.15.9 Würfel
- 26.15.11 Parallelepipede
- 26.15.13 Prismen
- 26.15.15 Andere Polyeder
- 26.15.25 Andere geometrische Körper

27. Schriften, Ziffern

- 27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, perspektivisch dargestellte Schriftzüge
- 27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend
- 27.5 Buchstaben in besonderer Schrift
- 27.7 Ziffern in besonderer Schrift

27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, perspektivisch dargestellte Schriftzüge

Anmerkung: Umfasst sowohl einen einzelnen Buchstaben oder eine einzelne Ziffer wie auch eine Buchstaben- oder Zifferngruppe

- * 27.1.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.1.1)

- A 27.1.2 Buchstaben oder Ziffern, ein Quadrat oder Rechteck darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.3 Buchstaben oder Ziffern, ein anderes Viereck darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.4 Buchstaben oder Ziffern, ein anderes Polygon darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.5 Buchstaben oder Ziffern, ein Dreieck darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.6 Buchstaben oder Ziffern, einen Kreis oder eine Kreislinie darstellend
- A 27.1.7 Buchstaben oder Ziffern, eine Ellipse darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.8 Buchstaben oder Ziffern, eine plankonvexe Figur darstellend
- A 27.1.9 Buchstaben oder Ziffern, eine plankonkave Figur darstellend
- A 27.1.10 Buchstaben oder Ziffern, eine bikonvexe Figur darstellen
- A 27.1.11 Buchstaben oder Ziffern, eine bikonkave Figur darstellend
- A 27.1.12 Buchstaben oder Ziffern, eine Figur in Form eines Kreisbogens darstellend
- A 27.1.13 Buchstaben oder Ziffern, eine Figur in Form eines Bandes mit einer oder mehreren gewellten oder gezackten Seiten darstellend
- A 27.1.16 Buchstaben oder Ziffern perspektivisch angeordnet (zur Mitte, zu einer oder zu beiden Außenseiten hin abnehmend)
- A 27.1.25 Buchstaben oder Ziffern, eine andere geometrische Figur darstellend

27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend

Anmerkung: (a) Einschließlich Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen
(b) Umfasst sowohl einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Satzzeichen wie auch eine Gruppe von Buchstaben, eine Gruppe von Ziffern oder eine Gruppe von Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen

- * 27.3.1 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen oder einen Teil eines menschlichen Körpers, ein Tier oder einen Teil eines tierischen Körpers, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.3.1)

- A 27.3.2 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen oder einen Teil des menschlichen Körpers darstellend
- A 27.3.3 Buchstaben oder Ziffern, ein Tier oder einen Teil eines tierischen Körpers darstellend
- A 27.3.11 Buchstaben oder Ziffern, eine Pflanze darstellend
- A 27.3.12 Buchstaben oder Ziffern, einen Himmelskörper oder ein natürliches Phänomen darstellend
- A 27.3.15 Buchstaben oder Ziffern, einen Gegenstand darstellend

27.5 Buchstaben in besonderer Schrift

Anmerkung: Umfasst sowohl einen wie auch mehrere Buchstaben sowie eine Buchstabenreihe, die ein Wort bildet

- * 27.5.1 Buchstaben in besonderer Schrift

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.5.1)

- A 27.5.2 Buchstaben mit doppelter Konturlinie
- A 27.5.3 Buchstaben in Relief oder schraffiert
- A 27.5.4 Buchstaben, verziert oder mit einer Zeichnung geschmückt, oder aus mehreren zeichnerischen Darstellungen zusammengesetzt
- A 27.5.5 Buchstaben, die eine Inschrift enthalten
- A 27.5.7 Buchstaben, mit einem darüber befindlichen Zeichen, das eine unverhältnismäßige Größe besitzt
- Anmerkung:* Umfasst z.B. den Buchstaben „i“ mit einem darüber befindlichen Punkt, Stern oder einer Blume in unverhältnismäßiger Größe
- A 27.5.8 Buchstaben, verbunden mit oder bestehend aus einem Bildbestandteil
- Anmerkung:* Buchstaben, die einen Menschen oder einen Teil des menschlichen Körpers, ein Tier oder einen Teil eines tierischen Körpers, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen, sind in Abschnitt 27.3. eingeordnet
- A 27.5.9 Buchstabenreihen in verschiedenen Schriften
- A 27.5.10 Buchstabenreihen in verschiedenen Größen
- A 27.5.11 Buchstaben, unterstrichen, überstrichen, umrandet oder durch einen oder mehrere Striche durchstrichen
- A 27.5.12 Buchstaben von Buchstaben, Ziffern oder einem Bildbestandteil durchkreuzt oder durchstrichen
- A 27.5.13 Buchstaben in Form einer Unterschrift, unleserliche Unterschriften
- A 27.5.14 Buchstaben, wiederholt durch Spiegeleffekt oder symmetrisch in beliebiger Anordnung
- A 27.5.15 Buchstabenreihen, die auf andere Weise als durch einen Zwischenraum voneinander getrennt sind
- Anmerkung:* Einschließlich Buchstabenreihen, die z.B. durch Umrandung, Striche oder verschiedene Ebenen getrennt sind
- A 27.5.17 Buchstaben in massiven Schriftzeichen

- A 27.5.19 Buchstaben sich überschneidend
- A 27.5.21 Ein Buchstabe
- A 27.5.22 Monogramme aus verschlungenen, sich überschneidenden oder auf andere Weise kombinierten Buchstaben
- A 27.5.23 Mehrere Buchstaben
- A 27.5.24 Buchstaben in hellen Schriftzeichen auf dunklem Grund
- A 27.5.25 Buchstaben in einer anderen besonderen Schrift
- A 27.5.26 Buchstaben mit ausgeschnittenen Bereichen

27.7 Ziffern in besonderer Schrift

- * 27.7.1 Ziffern in besonderer Schriftart

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.7.1)

- A 27.7.2 Ziffern mit doppelter Konturlinie
- A 27.7.3 Ziffern mit Relief oder schraffiert
- A 27.7.4 Ziffern, die verziert oder mit einer Zeichnung geschmückt sind, Inschriften enthalten oder aus mehreren zeichnerischen Darstellungen zusammengesetzt sind
- A 27.7.11 Ziffern, die dicht neben einem Buchstaben oder Bildbestandteil angeordnet oder an diesen angefügt sind
- A 27.7.12 Ziffern durch Buchstaben, Ziffern oder einen Bildbestandteil durchkreuzt oder durchstrichen
- A 27.7.13 Ziffern in handschriftlichen oder nachgeahmt handschriftlichen Schriftzeichen
- A 27.7.14 Ziffern, wiederholt durch Spiegeleffekt oder symmetrisch in beliebiger Anordnung
- A 27.7.17 Ziffern in massiven Schriftzeichen
- A 27.7.19 Ziffern sich überschneidend oder aus unregelmäßigen Schriftzeichen bestehend oder unregelmäßig angeordnet
- A 27.7.21 Eine Ziffer
- A 27.7.23 Römische Ziffern
- A 27.7.24 Ziffern in hellen Schriftzeichen auf dunklem Grund
- A 27.7.25 Ziffern in einer anderen besonderen Schrift

28. Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen

Anmerkung: Selbstverständlich sollten die Abschnitte über Aufschriften in Schriftzeichen, die in einem bestimmten Land üblicherweise benutzt werden, in diesem Land nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen stellen die Aufschriften Wortmarken dar

28.1 Aufschriften in arabischen Schriftzeichen

28.3 Aufschriften in chinesischen, japanischen oder koreanischen Schriftzeichen

28.5 Aufschriften in kyrillischen Schriftzeichen

28.7 Aufschriften in griechischen Schriftzeichen

28.9 Aufschriften in hebräischen Schriftzeichen

28.11 Aufschriften in lateinischen Schriftzeichen

28.17 Aufschriften in historischen, keilschriftlichen oder hieroglyphischen Schriftzeichen

28.19 Aufschriften in sonstigen Schriftzeichen

29. Farben

29.1 Farben

- * 29.1.1 Rot, rosa, orange
- * 29.1.2 Gelb, gold
- * 29.1.3 Grün
- * 29.1.4 Blau
- * 29.1.5 Violett
- * 29.1.6 Weiß, grau, silber
- * 29.1.7 Braun
- * 29.1.8 Schwarz
- 29.1.12 Zwei vorherrschende Farben
- 29.1.13 Drei vorherrschende Farben
- * 29.1.14 Vier Farben
- * 29.1.15 Fünf und mehr Farben

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 29.1

(in Bezug auf die Unterabschnitte 29.1.1-29.1.8, 29.1.14, 29.1.15)

- A 29.1.11 Eine vorherrschende Farbe

***BEISPIELE VON BILDBESTANDTEILEN
ZU BESTIMMTEN ABSCHNITTEN:***

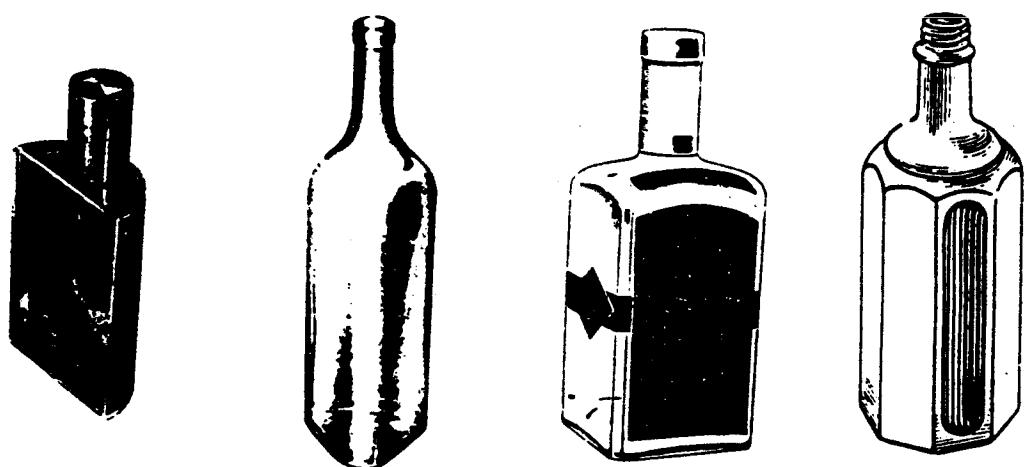
Abschnitt 19.7 Flaschen, Formflaschen	105
Abschnitt 24.1 Schilder	111
Abschnitt 24.9 Kronen, Diademe	116
Abschnitt 24.13 Kreuze	120

Abschnitt 19.7: Flaschen, Formflaschen

- 19.7.1 Flaschen oder Formflaschen mit rundem oder elliptischen horizontalem Querschnitt



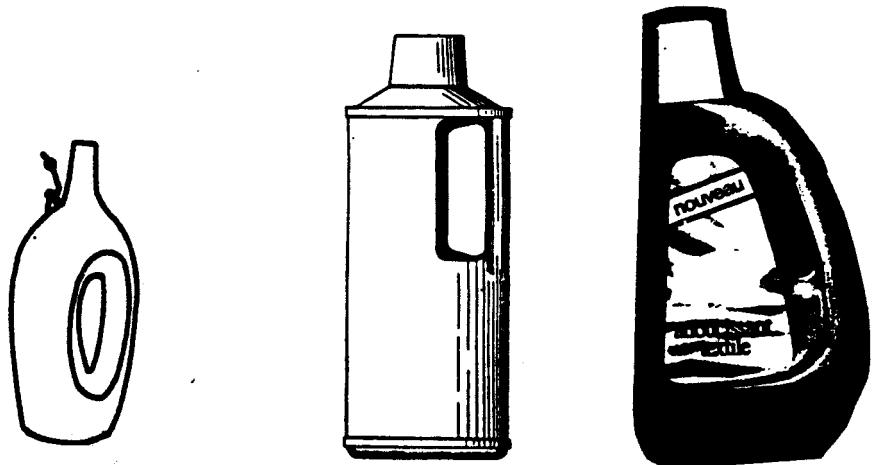
- 19.7.2 Flaschen oder Formflaschen mit anderem als runden oder elliptischen horizontalem Querschnitt



- 19.7.6 Flaschen oder Formflaschen einen Menschen, ein Tier, einen Teil eines Menschen oder Tieres oder einen Gegenstand darstellend



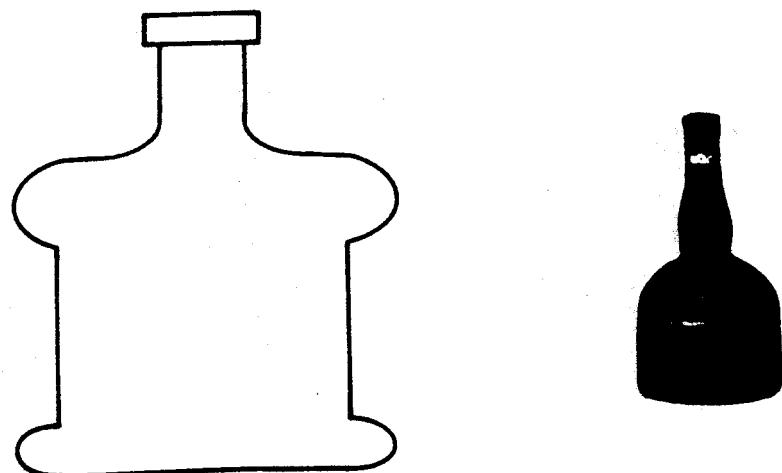
19.7.7 Flaschen oder Formflaschen mit Henkel



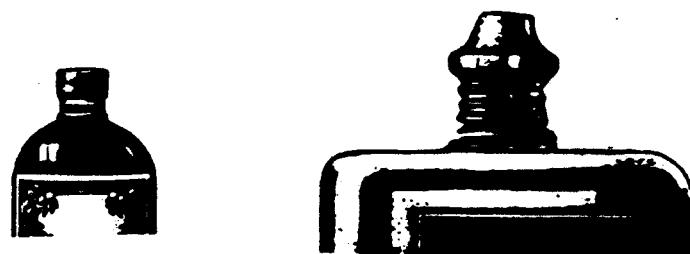
A 19.7.9 Flaschen oder Formflaschen, schlank



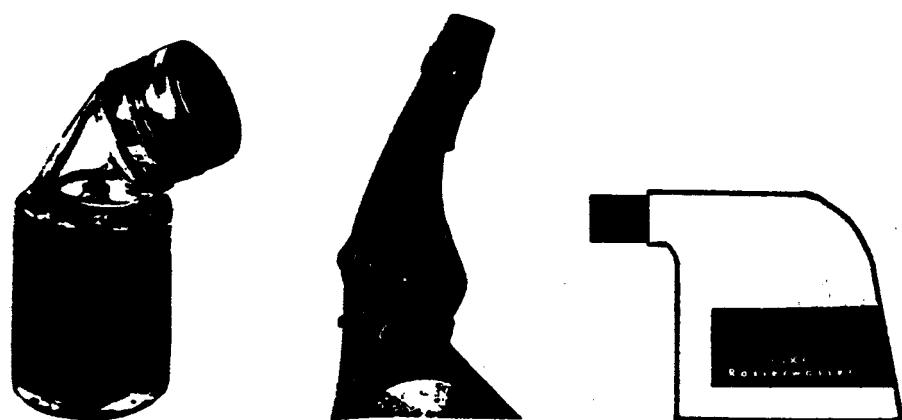
A 19.7.10 Flaschen oder Formflaschen, gedrungen



A 19.7.12 Flaschen oder Formflaschen ohne Hals



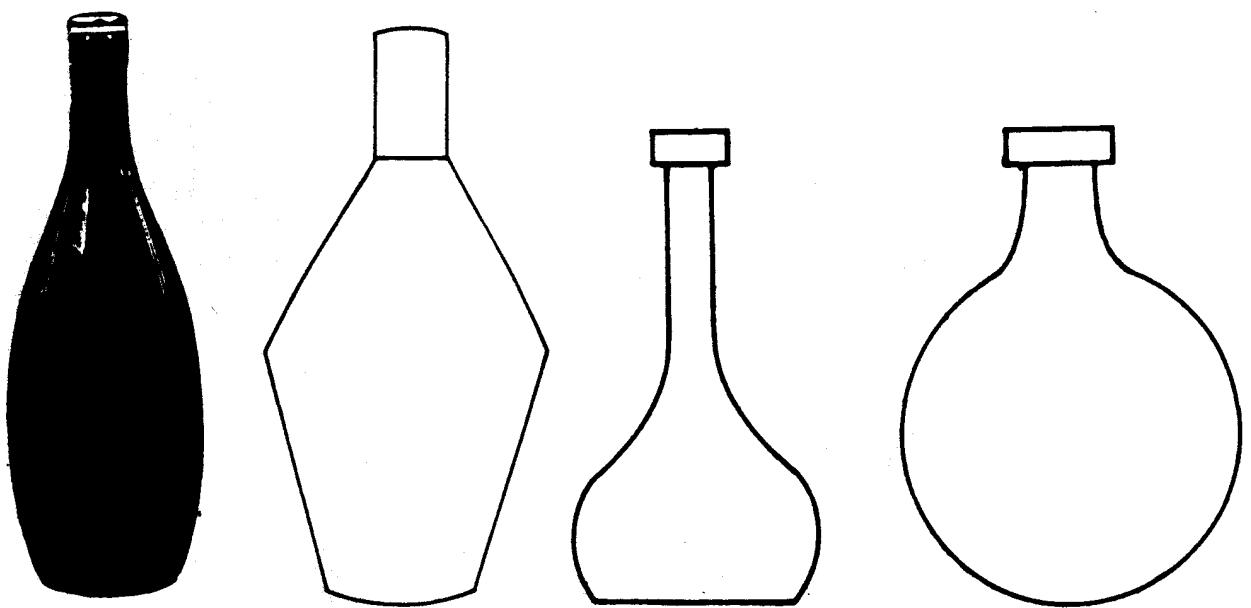
A 19.7.13 Flaschen oder Formflaschen mit schrägem oder horizontalem Hals



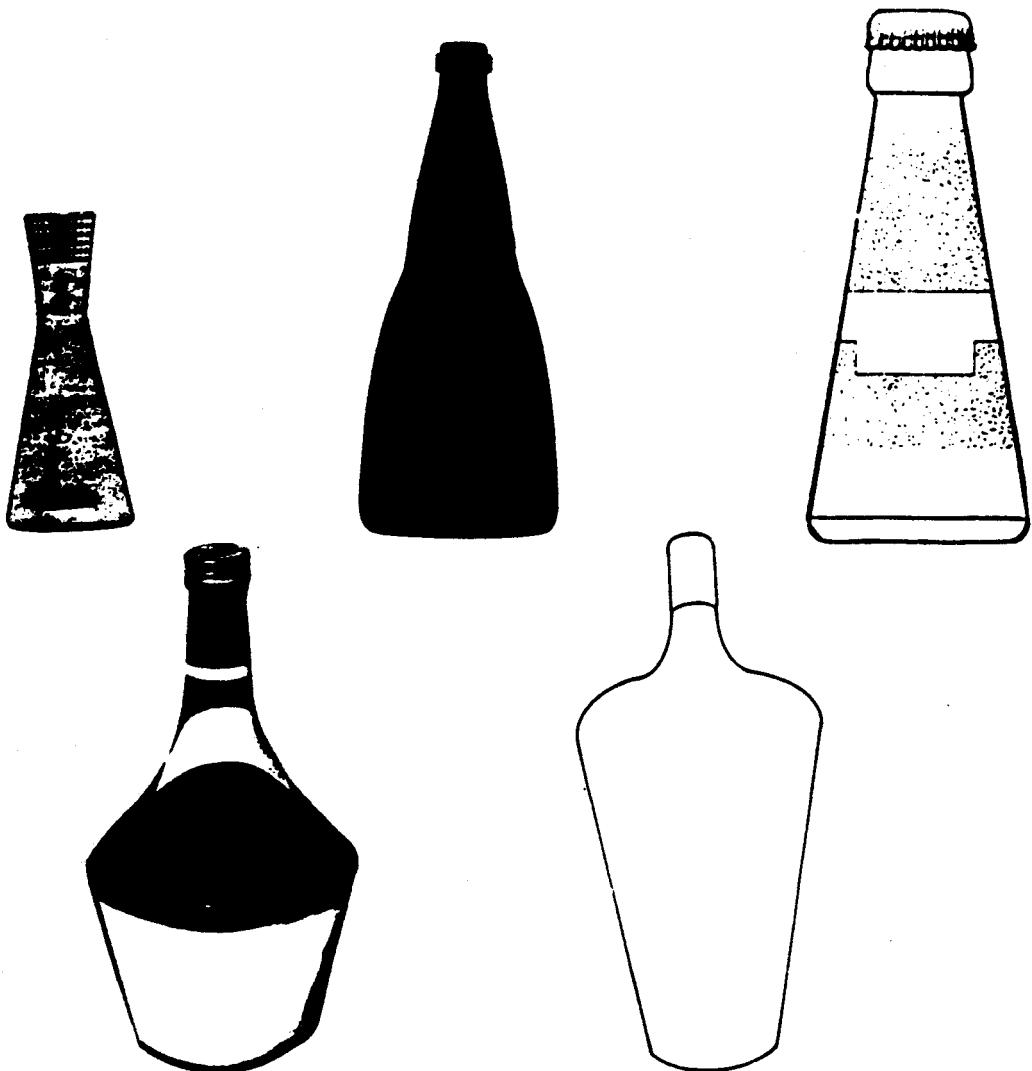
A 19.7.16 Flaschen oder Formflaschen mit nach innen gebogenen Wänden



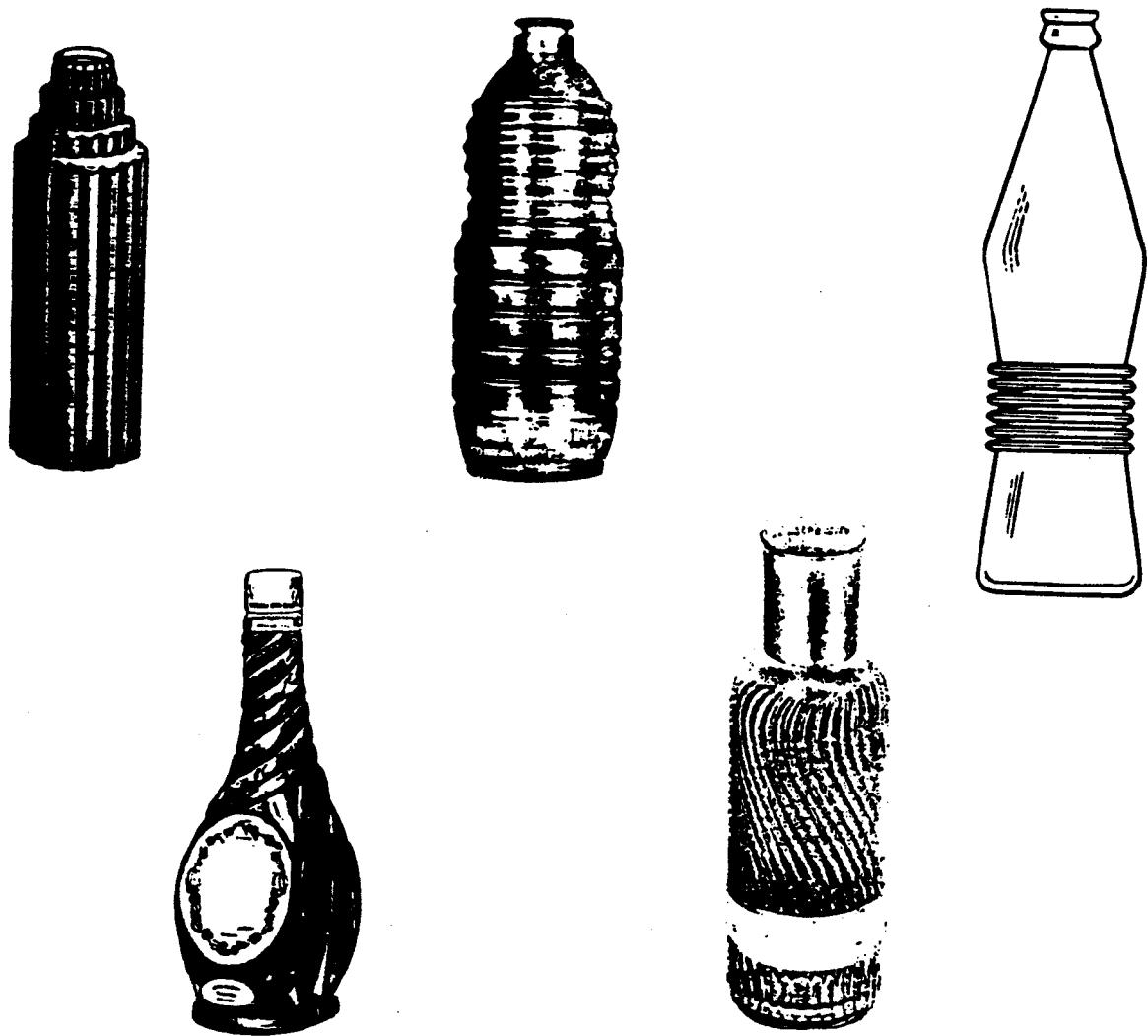
A 19.7.17 Flaschen oder Formflaschen mit bauchigen, hervorspringenden oder abgerundeten Wänden



A 19.7.20 Flaschen oder Formflaschen mit konischer Form



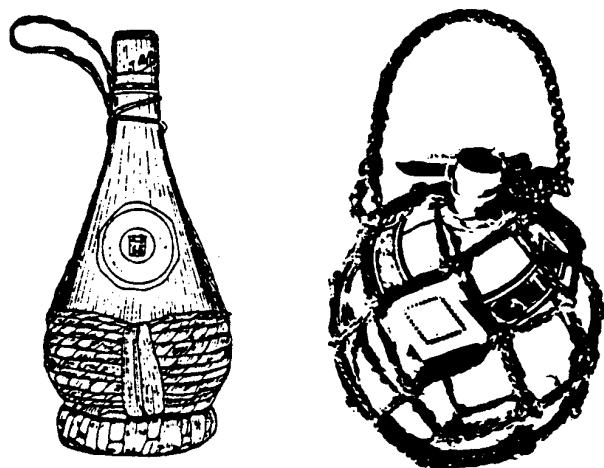
A 19.7.22 Flaschen oder Formflaschen mit vertikalen, horizontalen oder anderen Rippen



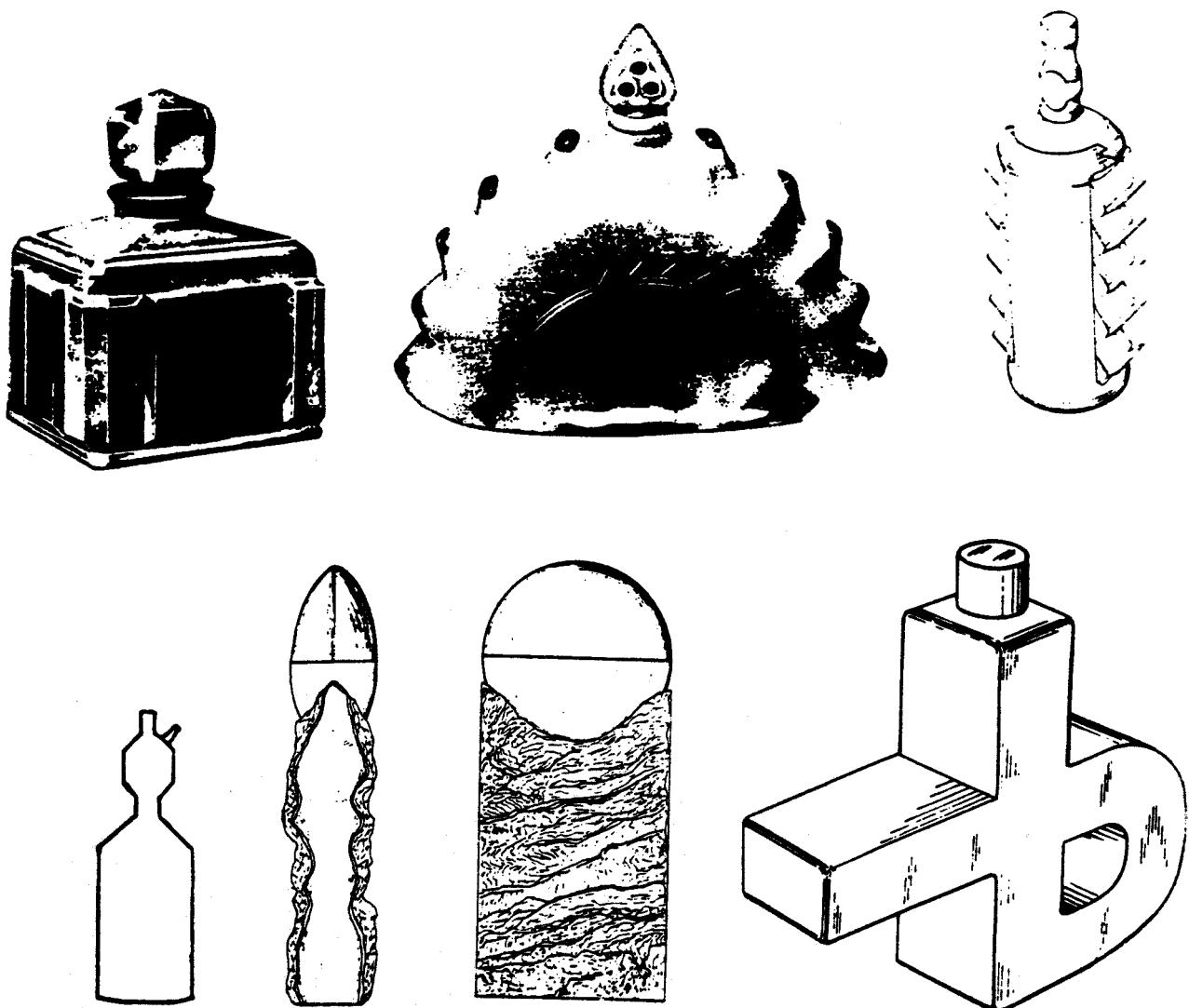
A 19.7.23 Flaschen oder Formflaschen mit anderen Oberflächen als Rippen



A 19.7.24 Flaschen oder Formflaschen in Flechtwerk



19.7.25 Andere Flaschen oder Formflaschen

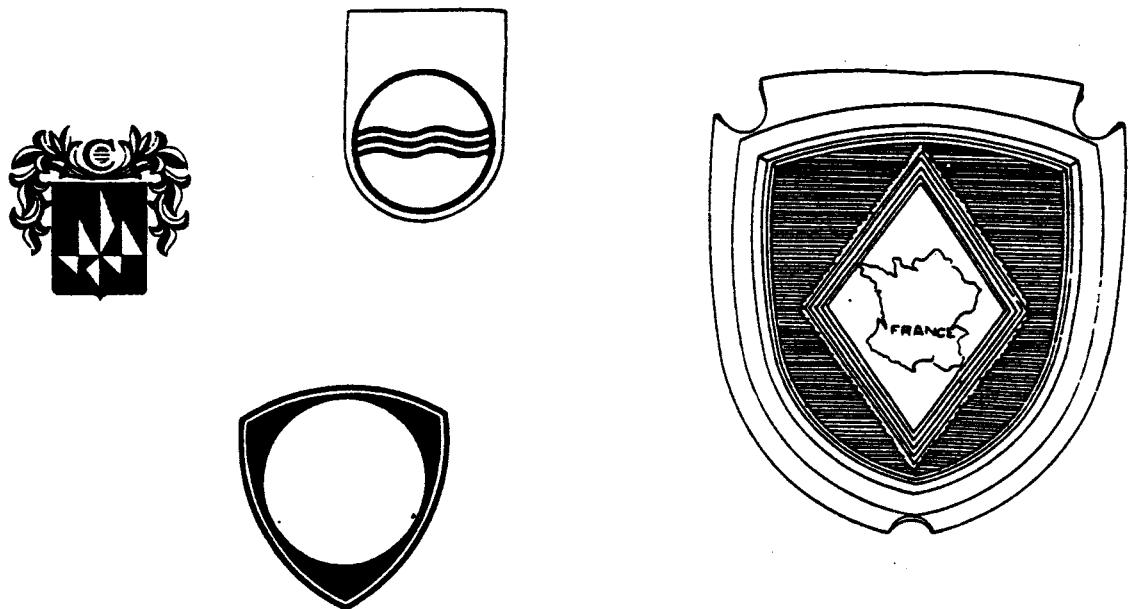


Abschnitt 24.1: Schilder

24.1.1 Schilder, die weder einen Bildbestandteil noch eine Inschrift enthalten



24.1.3 Schilder, mit darauf befindlichen Darstellungen geometrischer Figuren oder Körper, Linien, Streifen oder Teilungen

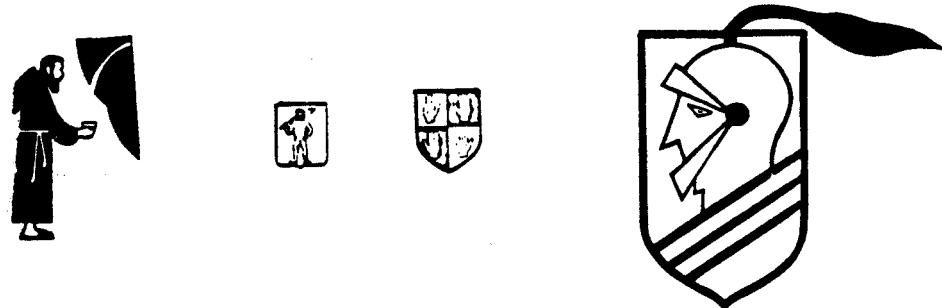


24.1.5 Schilder mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften
Siehe Hilfsunterabschnitte A 24.1.7 bis A 24.1.15

A 24.1.7 Schilder mit darauf befindlichen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen



A 24.1.8 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Menschen oder des Menschlichen Körpers mit oder ohne Rüstung



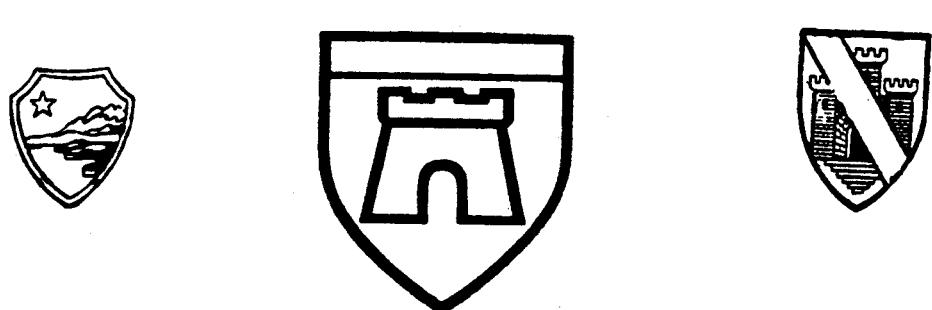
A 24.1.9 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern



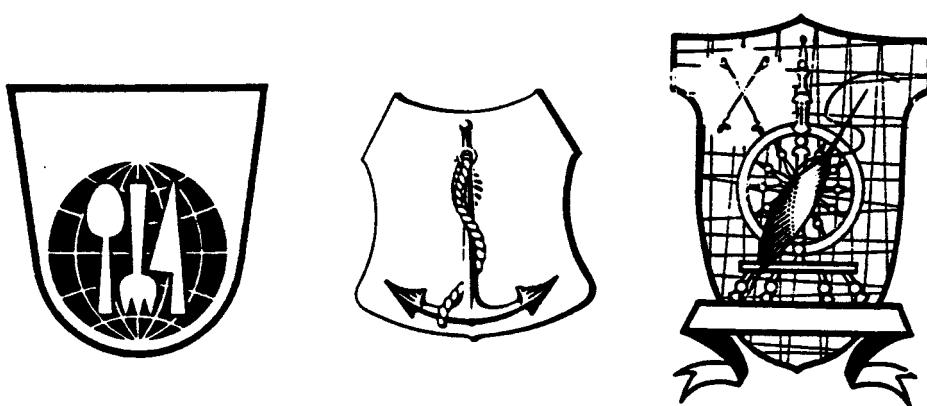
A 24.1.10 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Pflanzen



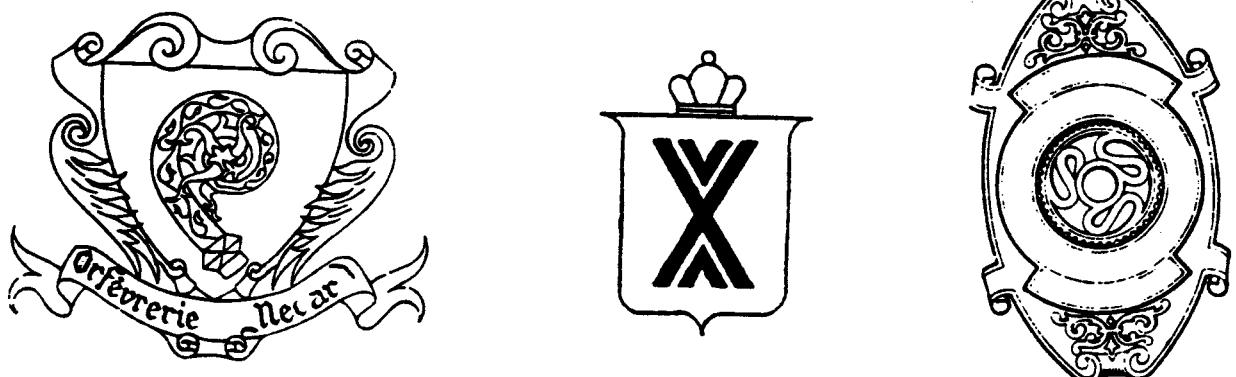
A 24.1.11 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Landschaften, Wohnungen, Gebäuden oder Baukonstruktionen



A 24.1.12 Schilder mit darauf befindlichen Darstellungen von Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen



A 24.1.13 Schilder mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen

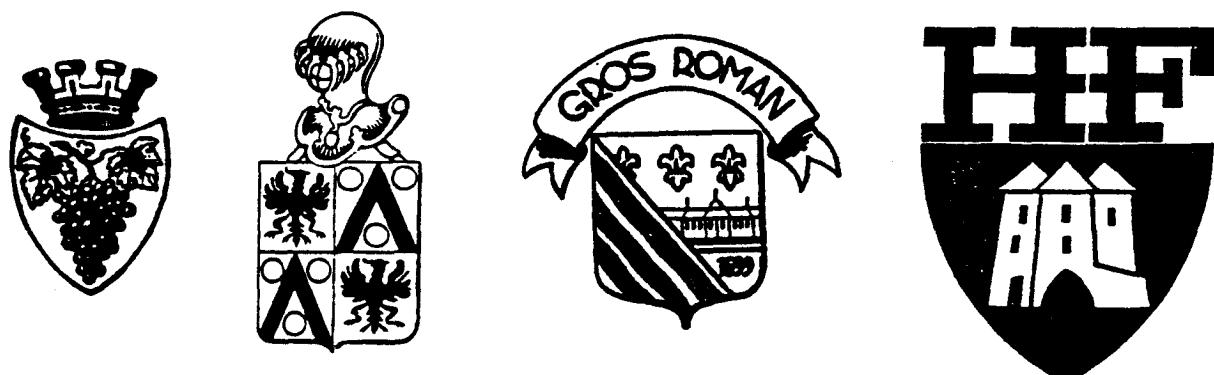


A 24.1.15 Schilder mit anderen darauf befindlichen Inschriften



24.1.17 Schilde mit außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften
Siehe Hilfsunterabschnitte A 24.1.18 bis A 24.1.20

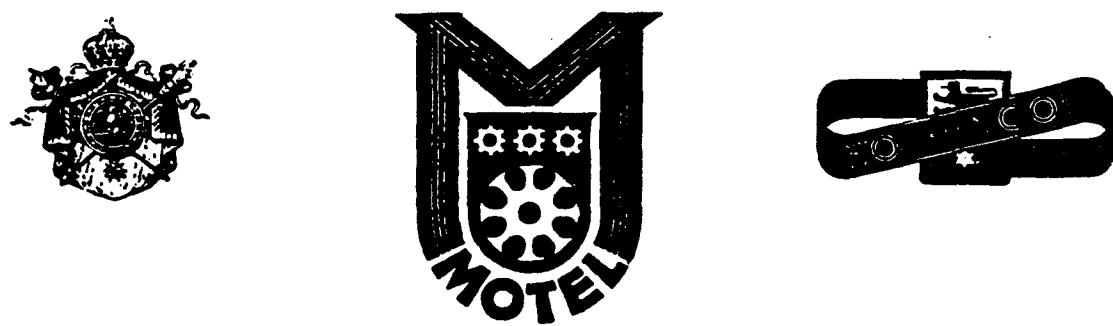
A 24.1.18 Schilde mit darüber befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften



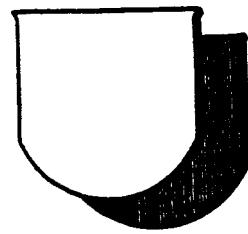
A 24.1.19 Schilde mit Schildhaltern



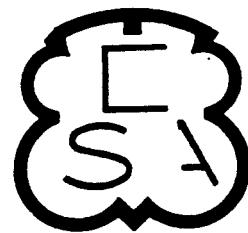
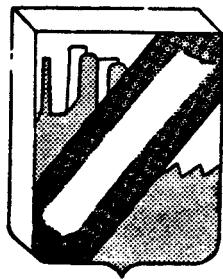
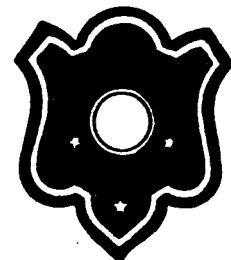
A 24.1.20 Schilde mit auf andere Weise außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften



24.1.23 Mehrere Schilde

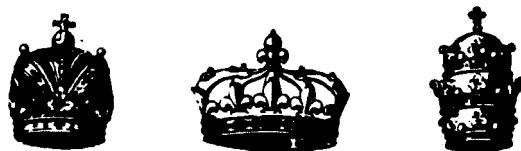


24.1.25 Schilde von ungewöhnlicher Form



Abschnitt 24.9: Kronen, Diademe

24.9.1 Kronen oben geschlossen (mit Helm oder Kappe)



24.9.2 Kronen oben geöffnet



24.9.3 Stilisierte Kronen oder Fantasiekronen



24.9.4 Diademe



A 24.9.5 Eine Krone
vgl. die verschiedenen Beispiele zu 24.9.1 bis 24.9.3

A 24.9.6 Zwei oder mehr Kronen
vgl. die verschiedenen Beispiele zu 24.9.1 bis 24.9.3

A 24.9.7 Kronen mit Kugeln auf den Zackenspitzen



A 24.9.8 Kronen, deren oberer Rand gezackt ist und Türmen oder Zinnen ähnelt



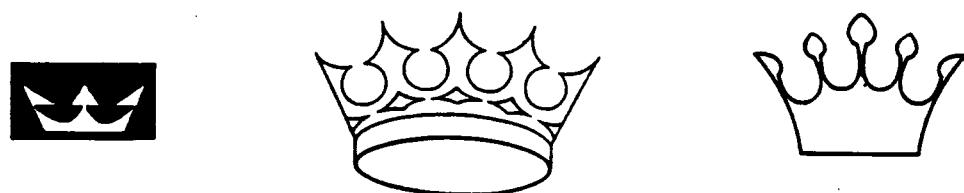
A 24.9.9 Kronen mit drei dreieckigen Zacken



A 24.9.10 Kronen mit mehr als drei dreieckigen Zacken



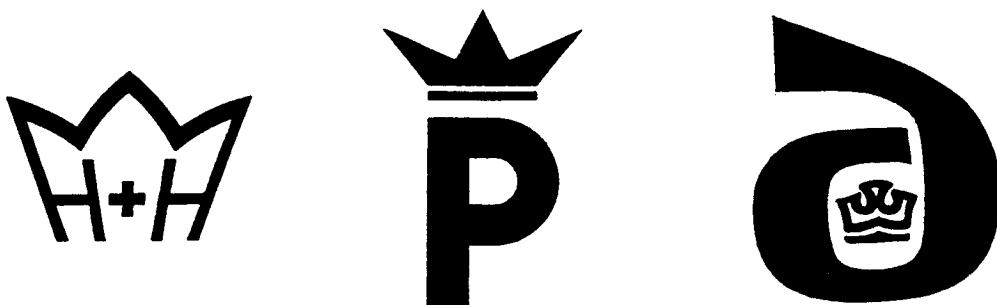
A 24.9.11 Kronen mit Zacken in Form von Pfeilen



A 24.9.12 Kronen überwiegend mit Blattverzierung



A 24.9.14 Kronen mit einem Buchstaben, einem Monogramm oder einer Ziffer (mit Ziffern)



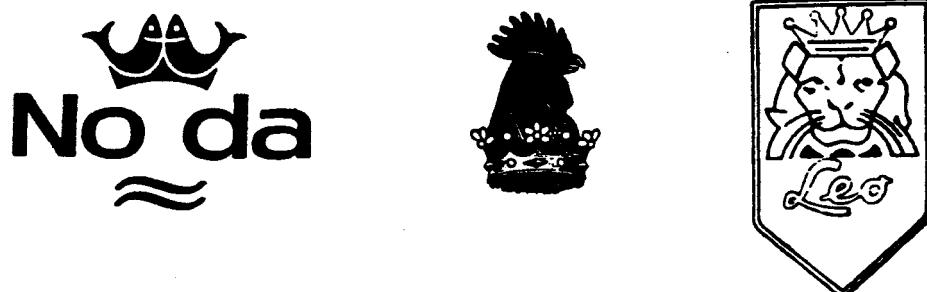
A 24.9.16 Kronen mit einer anderen Inschrift



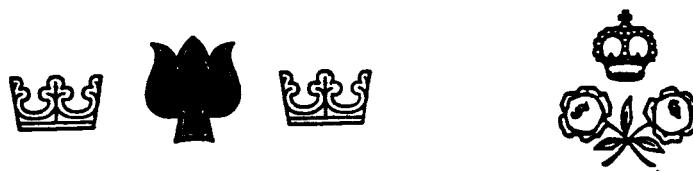
A 24.9.20 Kronen mit Darstellungen eines Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers



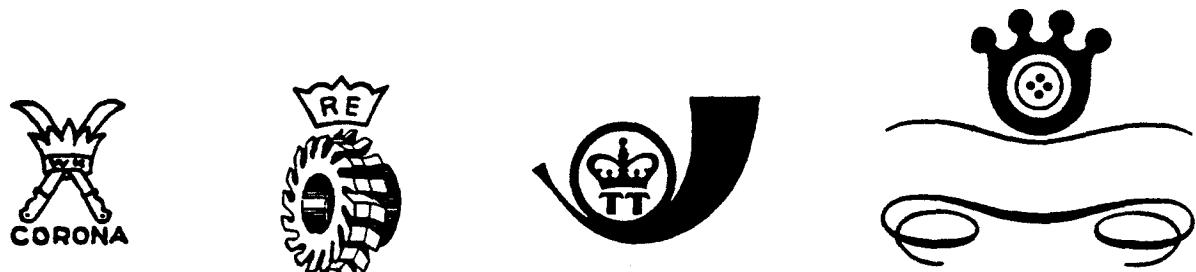
A 24.9.21 Kronen mit Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern



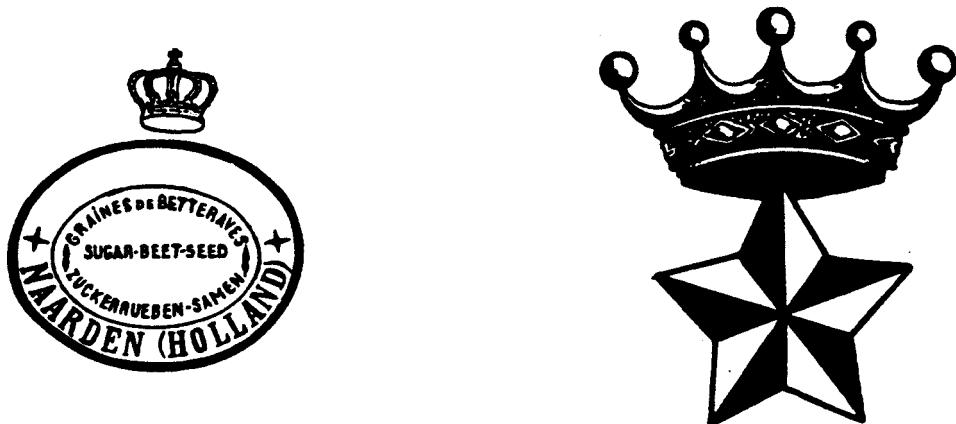
A 24.9.22 Kronen mit Darstellungen von Pflanzen



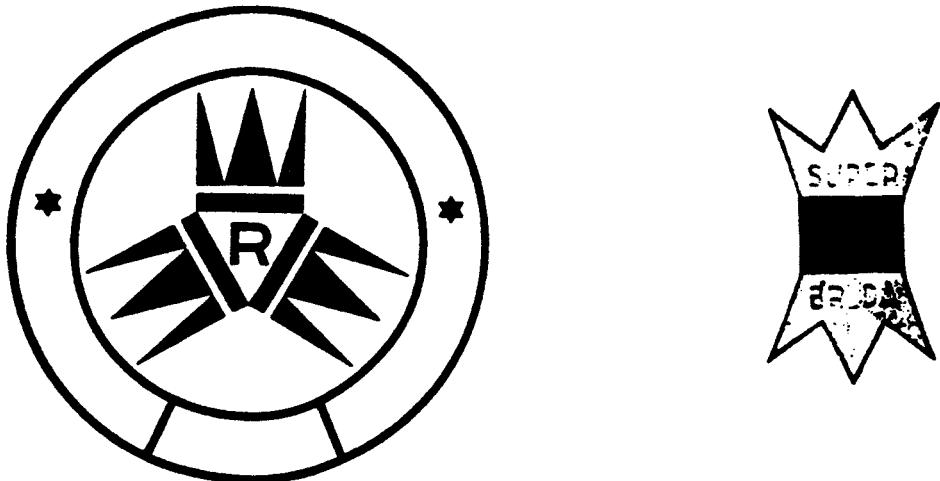
A 24.9.23 Kronen mit Darstellungen von Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen



A 24.9.24 Kronen mit anderen Bildbestandteilen

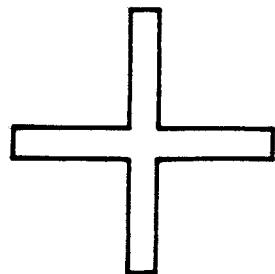


A 24.9.25 Kronen mit andern Merkmalen

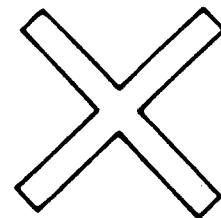


Abschnitt 24.13: Kreuze

24.13.1 Griechisches Kreuz, Andreaskreuz

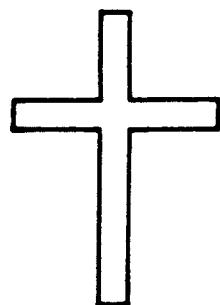


Griechisches Kreuz

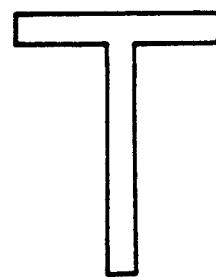


Andreaskreuz

24.13.2 Lateinisches Kreuz, T-Kreuz

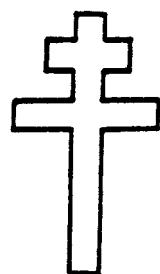


Lateinisches Kreuz

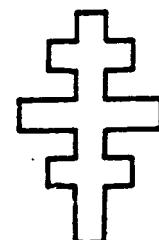


T - Kreuz

24.13.3 Lothringer Kreuz, Papstkreuz

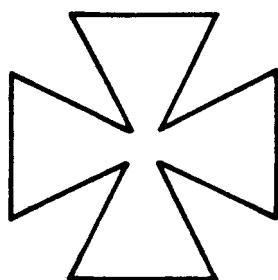


Lothringer Kreuz

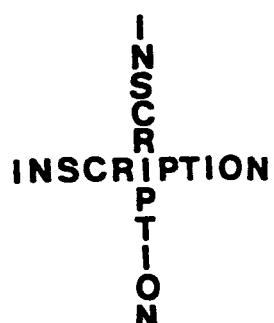


Papstkreuz

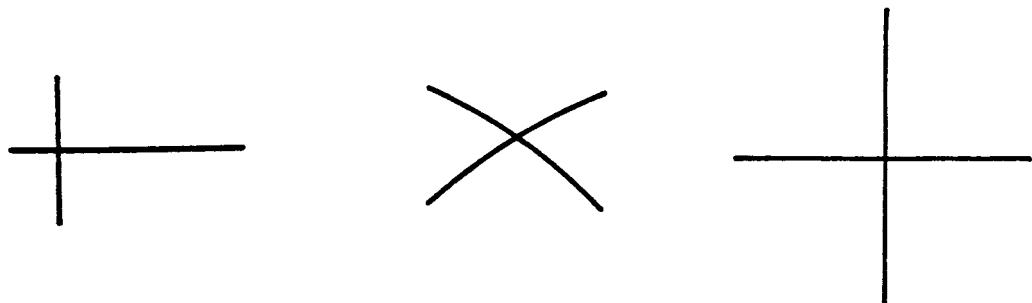
24.13.4 Malteser Kreuz



24.13.5 Kreuze, aus Inschriften gebildet



A 24.13.9 Kreuze aus sich überschneidenden Linien

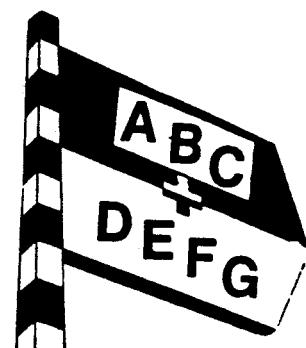


A 24.13.13 Kreuze, die eine Inschrift enthalten



A 24.13.14 Kreuze, von einer Inschrift begleitet

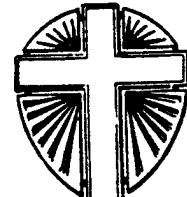
INSCRIPTION +



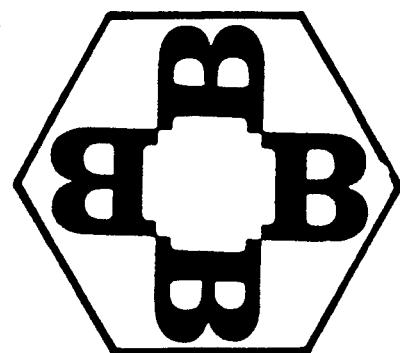
A 24.13.17 Kreuze, die einen Bildbestandteil enthalten



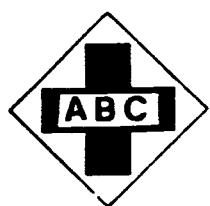
A 24.13.21 Kreuze mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien



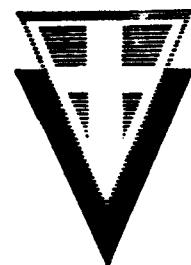
A 24.13.22 Kreuze innerhalb eines Kreises oder eines Polygons



A 24.13.23 Kreuze innerhalb eines Quadrates oder Rechtecks



A 24.13.24 Kreuze innerhalb eines anderen Bildbestandteiles



24.13.25 Andere Kreuze

